

12. Sitzung am 4. Dezember 1957.

(Beschlüsse Nr. 56 und 57.)

Steiermärkisches Jugendschutzgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 21.)
(9-135 Ju 18/57-1957.)

56.

Gesetz vom zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung (Steiermärki- sches Jugendschutzgesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Umfang des Jugendschutzes.

Der Jugendschutz im Sinne dieses Gesetzes umfaßt behördliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung einer normalen Entwicklung der Jugend. Er soll vor allem schädliche Umwelteinflüsse von ihr fernhalten, die störend oder irreleitend den Entwicklungsgang beeinflussen können.

§ 2.

Erziehungsberechtigte, Unternehmer und Veranstalter.

(1) Erziehungsberechtigte sind die Eltern und Wahleltern sowie der Vormund eines Minderjährigen, wenn ihnen nach bürgerlichem Recht im Einzelfalle das Erziehungsrecht zusteht; der uneheliche Vater jedoch nur dann, wenn ihm die Erziehungsgewalt übertragen wurde.

(2) Als Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen im Alter von über 18 Jahren, denen die Aufsicht oder Pflege von Minderjährigen unter 18 Jahren dauernd oder fallweise ausdrücklich anvertraut ist.

(3) Als Unternehmer oder Veranstalter im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die Betriebe oder Veranstaltungen der in den §§ 4 bis 7 und 10 genannten Arten führen.

§ 3.

Herumtreiben auf Straßen und Plätzen.

Minderjährige unter 18 Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben.

§ 4.

Besuch von Gaststätten.

(1) Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten verboten, wenn dadurch eine Gefährdung im Sinne des § 1 entstehen könnte. Als

eine solche Gefährdung ist insbesondere auch anzusehen, wenn sich Minderjährige unter 16 Jahren nach 20 Uhr und solche zwischen 16 und 18 Jahren nach 21 Uhr ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten in Gaststätten aufhalten.

(2) Der Aufenthalt und das Übernachten in Beherbergungsbetrieben ist Minderjährigen unter 18 Jahren ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten verboten.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Minderjährige, die sich mit den Erziehungsberechtigten oder mit deren Zustimmung auf Reisen, Wanderungen oder Ausflügen befinden; ferner nicht für Minderjährige, die an auswärtigen Arbeitsplätzen Arbeiten verrichten.

§ 5.

Besuch von Kinos, Theatern und sonstigen öffent- lichen Veranstaltungen.

(1) Der Besuch von öffentlichen Kino- und Theatervorstellungen sowie sonstigen öffentlichen Veranstaltungen (z. B. öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen) durch Minderjährige richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften.

(2) Minderjährige unter 14 Jahren, die nicht von Erziehungsberechtigten begleitet sind, dürfen nur solche nach Abs. 1 zugelassene Vorstellungen besuchen, die spätestens um 19 Uhr schließen.

(3) Minderjährige von 14 bis 18 Jahren, die nicht von Erziehungsberechtigten begleitet sind, dürfen nur solche nach Abs. 1 zugelassene Kinovorstellungen und öffentliche Veranstaltungen besuchen, die spätestens um 21 Uhr schließen. Von dieser Zeitbeschränkung ausgenommen sind Veranstaltungen der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften und solche volksbildnerischen bzw. kulturellen Charakters.

§ 6.

Besuch von Nachtlokalen, Bars, Kabaretten u. dgl.

Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Besuch von Nachtlokalen, Bars u. dgl. sowie von öffentlichen Kabarett-, Varieté- und Revuevorstellungen verboten.

§ 7

Besuch von Tanzveranstaltungen.

(1) Minderjährigen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt bei öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten.

(2) Minderjährigen von 16 bis 18 Jahren ist in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder mit deren ausdrücklichen Zustimmung die Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten bis 22 Uhr gestattet.

(3) Minderjährige von 16 bis 18 Jahren können in Begleitung von Erziehungsberechtigten an Bällen (Tanzveranstaltungen festlicher Art) bis zum Veranstaltungsschluß teilnehmen.

§ 8.

Alkoholgenuß.

Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Genuß von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken, Minderjährigen unter 16 Jahren auch der Genuß von anderen alkoholhaltigen Getränken verboten.

§ 9.

Rauchen.

Minderjährigen unter 16 Jahren ist der Genuß von Tabakwaren überhaupt, Minderjährigen von 16 bis 18 Jahren in der Öffentlichkeit verboten.

§ 10.

Glücksspiele.

(1) Minderjährige unter 18 Jahren dürfen an Glücksspielen um Geld- oder Geldeswert nicht teilnehmen.

(2) Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 1 ist die Teilnahme an behördlich genehmigten Tombolaveranstaltungen, Glückshafen, Lotterien und Totospielen.

(3) Minderjährige unter 18 Jahren dürfen sich nicht in Lokalen oder an sonstigen Örtlichkeiten aufhalten, in denen vorwiegend um Geld- oder Geldeswert gespielt wird.

§ 11.

Verbotene Tätigkeiten.

Es ist verboten, Minderjährige unter 18 Jahren zu Tätigkeiten zu veranlassen oder ihnen diese zu ermöglichen, wenn sie dadurch offensichtlich in ihrer Gesundheit oder in ihrer körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung gefährdet werden.

§ 12.

Bestimmung des Alters.

Wer im Hinblick auf die Vorschriften dieses Gesetzes ein bestimmtes Alter behaupten will, hat dies im Zweifelsfalle zu beweisen.

§ 13.

Allgemeine Verantwortlichkeit für jedermann.

(1) Die Anstiftung oder Beihilfe zu Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes ist auch dann strafbar, wenn der Minderjährige nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

(2) Es ist jedermann verboten, durch Handlungen oder Unterlassungen für Minderjährige unter 18 Jahren offensichtlich eine Gefährdung im Sinne des § 1 herbeizuführen.

§ 14.

Besondere Pflichten der Erziehungsberechtigten.

(1) Erziehungsberechtigten ist es über die Vorschriften des § 13 hinaus verboten, Verstöße der unter ihrer Obsorge stehenden Minderjährigen unter 18 Jahren gegen die Vorschriften dieses Gesetzes zu dulden oder zu ermöglichen.

(2) Sie sind zur ordentlichen Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung dieser Minderjährigen verpflichtet und haben Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Verwahrlosung zu verhindern.

§ 15.

Besondere Pflichten der Unternehmer und Veranstalter.

(1) Unternehmer und Veranstalter im Sinne des § 2 Abs. 3 sind auch dann strafbar, wenn sie über die Bestimmungen des § 13 hinaus Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 11 schuldhaft ermöglichen.

(2) Unternehmer und Veranstalter im Sinne des § 2 Abs. 3 sind verpflichtet, auf die für ihre Betriebe oder Veranstaltungen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen.

§ 16.

Ausnahmen.

(1) Verheiratete Minderjährige unter 18 Jahren sind im Hinblick auf dieses Gesetz Personen gleichzuhalten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sofern die Interessen des Jugendschutzes nicht gefährdet werden, können von den Verboten der §§ 4 bis 7 Ausnahmen bewilligt werden, und zwar im Einzelfall durch die Bezirksverwaltungsbehörde — im Wirkungsbereich von Bundes-Polizeibehörden durch diese —, allgemeine Ausnahmen durch die Landesregierung.

§ 17.

Strafen.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und gegen die auf Grund desselben ergangenen Durchführungsverordnungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde — im Wirkungsbereich von Bundes-Polizeibehörden von diesen — bestraft, und zwar:

a) an Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren bei Vorsätzlichkeit mit Geldstrafe bis zu 300 S oder Arrest (nach Tunlichkeit Hausarrest) bis zu 8 Tagen; Freiheitsstrafen an Minderjährigen sind in deren Freizeit zu vollziehen;

b) an Erziehungsberechtigten sowie Unternehmern, Veranstaltern und sonstigen Personen über 18 Jahren mit Geldstrafe bis zu 3000 S oder Arreststrafe bis zu 14 Tagen. In diesem Fall ist auch der

Versuch strafbar. Bei erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Geldstrafen fließen dem Lande zu.

§ 18.

Durchführung.

(1) Mit der Durchführung des Jugendschutzes sind die Bezirksverwaltungsbehörden — in Orten mit einer Bundes-Polizeibehörde diese — betraut.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden und der Magistrat Graz können zur Unterstützung freiwillige Jugendhelfer heranziehen. Diese genießen in Ausübung ihrer Tätigkeit den Schutz des § 68 StG.

§ 19.

Außerkräftreten von Vorschriften.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943, DRGBl. I, S. 349, soweit diese Vorschrift gemäß § 4 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, als landesgesetzliche Vorschrift in Kraft steht, außer Kraft.

§ 20.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Liegenschaft in Rottenmann,
Boda Nr. 82,
Ankauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 87.)
(10-24 Ro 17/7-1957.)

57.

Der Ankauf der Liegenschaft in Rottenmann, Boda Nr. 82, wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungsgesetzes genehmigt.

13. Sitzung am 4. Dezember 1957.

(Beschlüsse Nr. 58 und 59.)

Haase Wilma,
ao. Zulage zur Witwen-
pension.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 86.)
(1-82 Ha 67/15-1957.)

58.

Der Witwe des am 22. Juli 1957 verstorbenen Regierungsoberbauates Dipl. Ing. Helmut Haase, Frau Wilma Haase, wird mit Wirkung ab 1. September 1957 eine ao. Zulage zu ihrer Witwenpension im Ausmaß des Unterschiedes auf jene Witwenpension, die sich bei Zurechnung von zehn Jahren ergeben würde, zuerkannt.

Fernhuber Anna,
Zurechnung von Jahren
für die Bemessung des
Versorgungsgenusses.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 88.)
(1-82 Fe 23/9-1957.)

59.

Der Witwe des am 28. März 1957 verstorbenen Oberregierungsrates Dr. Ludwig Fernhuber, Frau Anna Fernhuber, wird mit Wirkung ab 1. April 1957 für die Bemessung des Versorgungsgenusses eine Zeit von 9 Jahren zugerechnet.

14. Sitzung am 18. und 19. Dezember 1957.

(Beschlüsse Nr. 60 bis 77.)

**Die Beschlüsse Nr. 60 und 61 sind am 18. Dezember 1957,
die Beschlüsse Nr. 62 bis 77 sind am 19. Dezember 1957
gefaßt worden.**

Steiermärkisches Kinogesetz 1957.
(Ldtg.-Blge. Nr. 22.)
(6-399/I La 2/47-1957.)

60.

Gesetz vom über die Vor- führung von Filmen (Steiermärkisches Kino- gesetz 1957).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Vorführungsbefugnis.

§ 1.

Erfordernis der Vorführungsbefugnis.

(1) Filme dürfen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur auf Grund einer Befugnis vorgeführt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Darbietungen in geschlossenen Räumen oder im Freien stattfinden, der Kreis der Zuschauer im Vorhinein bestimmt ist oder nicht und ob für die Vorführung ein Eintrittsgeld in irgend einer Form eingehoben wird oder der Eintritt frei ist. Das gleiche gilt für vergrößernde Fernsehübertragungen in Form von Bildprojektionen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 25.

(2) Eine Vorführungsbefugnis im Sinne dieses Gesetzes ist nicht erforderlich, wenn die Vorführung in der eigenen Wohnung des Veranstalters unentgeltlich und nur vor Personen stattfindet, die zu diesem in einem verwandtschaftlichen oder gesellschaftlichen Verhältnis stehen. Auf Vorführungen dieser Art finden die Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit Anwendung, als hiebei nur nach § 7 Abs. 5 genehmigte Geräte verwendet werden dürfen.

(3) Auf Vorführungen, die von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Amt ohne Inanspruchnahme fremder Personen und Betriebsmittel veranstaltet werden, dienstlichen Zwecken dienen und bei denen der Kreis der Zuschauer auf öffentlich Bedienstete beschränkt ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

(4) Die auf dem Gebiete des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens erlassenen bundesgesetzlichen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2.

Verleihungsbehörde.

Zur Erteilung der Vorführungsbefugnis ist die Landesregierung zuständig. Sie kann zur Erteilung der Befugnis für einzelne Vorstellungen oder für solche Vorführungen, welche geschäftlichen Ankündigungen und Anpreisungen des eigenen Unternehmens des Bewerbers dienen, die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeidirektion, Bundespolizeikommissariat) ermächtigen.

§ 3.

Dauer der Vorführungsbefugnis.

(1) Die Vorführungsbefugnis kann einzelnen natürlichen Personen erteilt werden:

- a) auf unbestimmte Zeit, wenn die dauernde Benützung der Betriebsstätte gesichert ist,
- b) für einen bestimmten Zeitraum, wenn die Benützung der Betriebsstätte nur für einen bestimmten Zeitraum gesichert ist,
- c) für eine bestimmte Anzahl von Vorstellungen.

(2) Juristischen Personen darf die Vorführungsbefugnis jeweils nur auf höchstens zwanzig Jahre oder für eine bestimmte Anzahl von Vorstellungen erteilt werden.

(3) Schon bestehende Kinounternehmungen können auf Grund der bisher erteilten Vorführungsbefugnisse auf deren Dauer weiterbetrieben werden. Die Bestimmungen des § 10 sind auf diese Befugnisse anzuwenden.

§ 4.

Umfang der Vorführungsbefugnis.

(1) Die Vorführungsbefugnis kann

- a) sich auf alle Arten von Filmvorführungen erstrecken,
- b) auf bestimmte Arten von Vorführungen eingeschränkt werden.

(2) Der Umfang der Vorführungsbefugnis kann auch in anderer Weise bestimmt werden. Insbesondere kann festgesetzt werden, daß der Inhaber der Vorführungsbefugnis verpflichtet ist, im Rahmen der Veranstaltung auch Filme kulturellen Inhaltes, und zwar zu keinen höheren

Eintrittspreisen, als zu jenen für sonstige Vorstellungen, vorzuführen.

(3) Die Vorführungsbefugnis erstreckt sich auch auf Musikstücke, welche die Vorstellung einleiten, auf Begleitmusik und Begleitvorträge (Gesangs- und sonstige Vorträge, Erläuterungen u. dgl.) zu den Filmen sowie auf die Vorführung von Stehbildern und Filmen zum Zwecke geschäftlicher Ankündigungen und Anpreisungen.

(4) Darbietungen, welche mit der Vorführung von Filmen nicht im Zusammenhang stehen, wie die Vorführung von Stehbildern, Gesangs- und sonstige Vorträge u. dgl., fallen nicht in den Rahmen der Vorführungsbefugnis.

(5) Die Vorführungsbefugnis darf nur für einen festen Standort erteilt werden.

(6) Die Verlegung des Standortes von einer Gemeinde in eine andere (in Graz von einem Stadtbezirk in einen anderen) bedarf einer neuen Vorführungsbefugnis, die Verlegung innerhalb der gleichen Gemeinde (in Graz innerhalb des gleichen Stadtbezirkes) der vorherigen Genehmigung der Verleihungsbehörde.

(7) In besonders begründeten Fällen, wie auch bei Vorführungen, die die Förderung der Volkswirtschaft, der Volksgesundheit oder der Volksbildung zum Ziele haben, kann die Befugnis auch für das ganze Bundesland oder für bestimmte Landesgebiete erteilt werden. Die Inhaber einer solchen Vorführungsbefugnis müssen sich jedoch bei Ausübung ihres Betriebes behördlich genehmigter Betriebsstätten und Betriebsmittel bedienen. Spielfilme dürfen durch solche Kinos nur in Orten vorgeführt werden, die mindestens 6 km Weglänge vom nächsten Kino mit festem Standort entfernt sind. Ausnahmen von dieser 6-km-Grenze können von der Landesregierung nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark auf Ansuchen bewilligt werden, wenn die Betriebsstätten der Verleihungsbehörde bekanntgegeben und von dieser genehmigt wurden.

§ 5.

Ausübung der Vorführungsbefugnis.

(1) Der Bewilligungsbescheid berechtigt nur die in diesem genannte Person zur Ausübung der Vorführungsbefugnis in dem angegebenen Umfange und in der im Bescheide bezeichneten Betriebsstätte bzw. für das in demselben angeführte Gebiet (§ 4 Abs. 7). Die Vorführungsbefugnis ist in der Regel persönlich auszuüben. Sie ist weder unter Lebenden noch durch Erbgang übertragbar und nicht pfändbar.

(2) Die Führung eines Betriebes durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) bedarf der Genehmigung der Verleihungsbehörde, welche nur aus triftigen Gründen zu erteilen ist.

(3) Ein Geschäftsführer muß bestellt werden:

- a) wenn der Inhaber der Vorführungsbefugnis eine juristische Person ist (§ 6 Abs. 1),
- b) wenn der Inhaber das Recht zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens verloren hat,

ihm aber die Vorführungsbefugnis gemäß § 10 Abs. 3 lit. a nicht entzogen wird,

c) wenn der persönlichen Führung des Betriebes durch die Witwe (Abs. 4) der Ausschließungsgrund im Sinne des § 6 Abs. 6 lit. c entgegensteht,

d) wenn der Betrieb im Sinne der Abs. 5 und 6 fortgesetzt wird.

(4) Nach dem Ableben des Inhabers ist dessen Witwe, und zwar auch im Falle der Minderjährigkeit, berechtigt, den Betrieb für die Dauer des Witwenstandes, längstens jedoch auf die Dauer der Vorführungsbefugnis fortzusetzen, sofern keine Gründe für die Versagung nach § 6 Abs. 6 lit. a und b vorliegen.

(5) Ist im Zeitpunkt des Ablebens des Inhabers dessen Gattin nicht mehr am Leben oder zur Fortführung des Betriebes im Sinne des Abs. 4 nicht berechtigt, so können die erbberechtigten minderjährigen Nachkommen des Verstorbenen den Betrieb bis zur Erlangung ihrer Großjährigkeit, längstens jedoch auf die Dauer der Vorführungsbefugnis fortsetzen.

(6) Wenn der Inhaber sowohl eine im Sinne des Abs. 4 berechtigte Witwe, welche den Betrieb fortführen will, als auch erbberechtigte minderjährige Nachkommen hinterläßt, so steht das in den Absätzen 4 und 5 bezeichnete Recht, wenn der Verstorbene hierüber keine Verfügung getroffen hat, den erwähnten Personen gemeinschaftlich zu. Einzelne der hierdurch berechtigten Personen können für sich auf dieses Recht verzichten.

(7) Für die Fortführung des Betriebes gemäß Abs. 4, 5 und 6 genügt eine einfache Anzeige an die Verleihungsbehörde, welche binnen zwei Wochen vom Todestag an gerechnet zu erstatten ist. Zur Anzeige ist die Witwe bzw. der Vormund berufen.

(8) Die Verpachtung der Vorführungsbefugnis ist nur aus besonders wichtigen Gründen mit Genehmigung der Verleihungsbehörde gestattet. Die Unterverpachtung ist verboten.

§ 6.

Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung der Vorführungsbefugnis und für die Genehmigung des Stellvertreters (Geschäftsführers) und Pächters.

(1) Die Vorführungsbefugnis kann sowohl einzelnen natürlichen als auch juristischen Personen erteilt werden. Vereine können eine Vorführungsbefugnis nur dann erhalten, wenn ihre Satzungen die Vorführung von Filmen vorsehen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung der Vorführungsbefugnis an eine einzelne natürliche Person ist die Erbringung des Nachweises über eine einjährige Verwendung in einem Kino in verwaltender Stellung (Mitarbeit in der Führung des Betriebes) und über die mit Erfolg abgelegte Vorführerprüfung. Außerdem ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Durchführung der kulturellen Aufgaben eines Kinos geeignet erscheint.

(3) Der Nachweis über die einjährige Verwendung in einem Kino gemäß Abs. 2 wird durch eine Bestätigung des Kinobesitzers, in dessen Unternehmen die Verwendung stattfand, erbracht. Die Bestätigung bedarf eines Sichtvermerkes der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark.

(4) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark von der Erbringung des Befähigungsnachweises ganz oder teilweise Nachsicht gewähren, wenn der Bewerber aus sozialen Gründen besonders berücksichtigungswürdig ist oder wenn an der Errichtung des Kinobetriebes ein außergewöhnliches kulturelles Interesse der Öffentlichkeit besteht, oder dann, wenn es sich um einen Betrieb handelt, dessen geringer Umfang Erleichterungen begründet erscheinen läßt. Es ist hiebei auch zu prüfen, ob der Nachsichtswerber zur Durchführung der kulturellen Aufgaben eines Kinos geeignet erscheint.

(5) Bei der Erteilung der Vorführungsbefugnis sind Volksbildungseinrichtungen und sonstige Bewerber zu bevorzugen, die sich verpflichten, ihr Programm dauernd und ausschließlich mit Filmen zu bestreiten, die von den amtlichen Filmbegutachtungsstellen kulturell qualifiziert worden sind.

(6) Die behördliche Vorführungsbefugnis ist zu versagen, wenn

- a) vom Bewerber die zum Betrieb notwendige Verlässlichkeit und fachliche Eignung nicht vorausgesetzt werden kann,
- b) der Bewerber oder die mit ihm im Familienverbande lebenden Personen wegen eines strafbaren Tatbestandes, aus dessen Art anzunehmen ist, daß mit dem Betrieb mißbräuchliche Nebenzwecke verfolgt werden können, rechtskräftig verurteilt wurden,
- c) der Bewerber zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens nicht berechtigt ist.

(7) Die behördliche Vorführungsbefugnis kann auch versagt werden, wenn der Bewerber eine Vorführungsbefugnis schon besitzt.

(8) Für die Person des Stellvertreters (Geschäftsführers) gelten die Voraussetzungen der Abs. 2 bis 7, für die Person des Pächters jene der Abs. 1 bis 7 entsprechend, doch darf der Stellvertreter (Geschäftsführer) nur eine natürliche Person sein.

§ 7.

Sachliche Voraussetzungen für die Erteilung der Vorführungsbefugnis.

(1) Bei der Entscheidung über Ansuchen um Verleihung der Vorführungsbefugnis ist auf den Ortsbedarf Bedacht zu nehmen. Hiebei sind die Art und Größe der schon bestehenden Kinounternehmungen entsprechend zu berücksichtigen.

(2) In allen Fällen ist die Gemeinde des beabsichtigten Standortes und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark zu hören. Eine Anhörung der Standortsgemeinde entfällt in den Fällen des § 4 Abs. 7 und bei nicht

ständiger Vorführung mit kultureller Zielsetzung ohne Erwerbsabsicht. Soll sich die Vorführungsbefugnis auf den örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde erstrecken, so ist auch diese vor der Verleihung zu hören.

(3) Die Vorführungsbefugnis darf erst verliehen werden, wenn eine Betriebsstätte und Betriebsmittel vorhanden sind, die von der Behörde im Zuge des Verleihungsverfahrens, gegebenenfalls auf Grund örtlicher Erhebungen, im Sinne dieses Gesetzes als geeignet erklärt wurden. Vor erfolgter vorschriftsmäßiger Herstellung der Betriebsstätte (Betriebsmittel) ist die Verleihungsbehörde nur berechtigt, dem Bewerber die Erteilung der Vorführungsbefugnis zuzusichern. Eine solche Zusicherung ist entsprechend zu befristen. Im übrigen gelten auch für die Erteilung der Zusicherung dieselben persönlichen und sinngemäßen sachlichen Voraussetzungen wie für die Erteilung der Vorführungsbefugnis selbst.

(4) Bei Prüfung der Betriebsstätte (Betriebsmittel) ist darauf zu sehen, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, Heilstätten und andere derartige Anstalten und Gebäude aus solchen Anlagen keine Störung erwächst und die Anlage der Betriebsräume nicht die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der Zuschauer sowie der Arbeiter und Angestellten gefährdet. Die Überprüfung der Betriebsstätte (Betriebsmittel) ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.

(5) Zur Vorführung von Filmen dürfen nur von der Verleihungsbehörde genehmigte Geräte verwendet werden. Nach Ablauf von je drei Jahren sind die Vorführgeräte zur neuerlichen Prüfung und Genehmigung anzumelden. Zur Vornahme dieser Prüfung werden Prüfungskommissäre beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bestellt. Für die Prüfung wird eine Taxe im Ausmaße von 50 S vorgeschrieben. Auf Grund des Ergebnisses der Prüfung erläßt die Landesregierung den erforderlichen Bescheid. Die näheren Bestimmungen erläßt die Landesregierung durch Verordnung.

(6) Im Zuschauerraum ist während der Vorführung (einschließlich der Pausen) die Ausübung des Gast- und Schankgewerbes untersagt. Werden in einem als für diese Zwecke geeignet erklärten Nebenraum Genußmittel zum Verkauf angeboten, so sind auch alkoholfreie Getränke bereitzuhalten.

(7) Bei wesentlichen Mängeln ist die Verleihungsbehörde berechtigt, bis zu deren Beseitigung die Sperre der Betriebsstätte bzw. die Einstellung der Vorführungen zu verfügen.

(8) Die Führung von Betrieben in Räumen, die einer Schule für Schulzwecke zur Verfügung stehen, wird nur gestattet, wenn die zur Vorführung gelangenden Filme von den amtlichen Filmbegutachtungsstellen kulturell qualifiziert worden sind.

(9) Betriebsräume, welche in Städten mit Theaterbetrieben gelegen sind, dürfen für andere Darbietungen als für solche im Sinne des § 4 nur mit Genehmigung der Verleihungsbehörde verwendet werden; sie kann hiezu die

Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeidirektion, Bundespolizeikommissariat) ermächtigen.

(10) Der Inhaber der Vorführungsbefugnis ist verpflichtet, die Betriebsstätte (Betriebsmittel) im Sinne der behördlichen Bescheide zu erhalten und die auf die Führung des Betriebes bezughabenden Vorschriften zu befolgen.

(11) Die Landesregierung ist befugt, in bezug auf die Betriebsräume, die Betriebsmittel und den Schutz der Zuschauer die in bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht erforderlichen Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

§ 8.

Betriebspflicht.

(1) Der Betrieb muß binnen sechs Monaten nach Zustellung der Verleihungsurkunde aufgenommen und darf nicht länger als durch insgesamt sechs Monate innerhalb eines Jahres unterbrochen werden. Die erfolgte Aufnahme, Unterbrechung und Wiederaufnahme des Betriebes hat der Inhaber der Vorführungsbefugnis der Verleihungsbehörde binnen zwei Wochen anzuzeigen.

(2) Bei Vorhandensein rüchswürdiger Gründe sind die Fristen angemessen zu verlängern.

(3) Wenn die Wiederaufnahme des Betriebes von der Vollendung behördlich angeordneter Herstellungen abhängig gemacht wurde, ist die Einholung der im Abs. 2 erwähnten Bewilligung dann nicht erforderlich, wenn die von der Verleihungsbehörde für diese Herstellungen gestellten Fristen eingehalten werden.

§ 9.

Äußere Bezeichnung.

(1) Der Inhaber einer Vorführungsbefugnis ist verpflichtet, die Betriebsstätte nach außenhin in einer der Art des Betriebes entsprechenden Weise zu bezeichnen. Die Bezeichnung muß so beschaffen sein, daß eine Verwechslung mit anderen im Gemeindegebiet bestehenden Betrieben ausgeschlossen ist. Sofern es sich nicht um ein gemeinnütziges oder der Volksbildung dienendes Unternehmen handelt, darf durch die gewählte Bezeichnung der Anschein eines solchen nicht erweckt werden.

(2) Die äußere Bezeichnung ist in die Verleihungsurkunde aufzunehmen.

(3) Inhaber von Vorführungsbefugnissen im Sinne des § 4 Abs. 7 sind von der in Abs. 1 festgesetzten Verpflichtung befreit.

§ 10.

Erlöschen der Vorführungsbefugnis und der Genehmigung des Stellvertreters (Geschäftsführers) oder des Pächters.

(1) Die Vorführungsbefugnis erlischt:
a) durch Ablauf der Zeit, auf die sie erteilt wurde,

b) durch Entziehung,

c) durch den Tod des Inhabers mit Ausnahme der Fälle des § 5 Abs. 4 bis 6.

(2) Die Vorführungsbefugnis ist zu entziehen, wenn hinsichtlich der Person des Inhabers Versagungsgründe im Sinne des § 6 Abs. 6 nachträglich bekannt werden oder Versagungsgründe im Sinne des § 6 Abs. 6 lit. a und b nachträglich eintreten.

(3) Die Vorführungsbefugnis kann entzogen werden, wenn

a) der Versagungsgrund des § 6 Abs. 6 lit. c hinsichtlich der Person des Inhabers eintritt;

b) der Inhaber wegen Übertretung der in diesem Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Vorschriften, so insbesondere wegen Übertretung der §§ 15, 17, 20 und 22 wiederholt bestraft worden ist;

c) der Inhaber die im § 8 Abs. 1 vorgesehenen Fristen nicht einhält;

d) der Inhaber wesentliche Mängel der Betriebsstätte oder der Betriebsmittel ungeachtet vorausgegangener Mahnung nicht behebt.

(4) In den Fällen des Abs. 3 lit. b kann an Stelle der Entziehung auch die Untersagung der Ausübung der Vorführungsbefugnis für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochen werden.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die Führung des Betriebes durch die Witwe und die Zurücknahme der Genehmigung des Stellvertreters (Geschäftsführers) oder Pächters entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung des Stellvertreters (Geschäftsführers) oder des Pächters ist jedoch auch dann zurückzunehmen, wenn der Versagungsgrund nach § 6 Abs. 6 lit c nachträglich eintritt.

II. Abschnitt.

Vorschriften für den Betrieb.

§ 11.

Verantwortlichkeit.

(1) Der Inhaber der Vorführungsbefugnis ist für die Erfüllung aller Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften sowie der von der Verleihungsbehörde oder über deren Auftrag durch die örtlichen Behörden an ihn erlassenen Bescheide verantwortlich. Diese Verantwortung trifft im Falle der Ausübung durch einen genehmigten Stellvertreter (Geschäftsführer) diesen, im Falle einer genehmigten Verpachtung den Pächter oder dessen genehmigten Stellvertreter (Geschäftsführer).

(2) Der Inhaber der Vorführungsbefugnis oder der Pächter sind neben dem Stellvertreter (Geschäftsführer) verantwortlich, wenn die Verletzung dieses Gesetzes oder die Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften und Bescheide mit ihrem Vorwissen erfolgt ist oder wenn sie es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen

Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung des Stellvertreters (Geschäftsführers) an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

(3) Bei Vorführungen im Sinne des § 1 Abs. 2 ist der Inhaber der Wohnung, bei solchen im Sinne der §§ 23 und 24 der Veranstalter verantwortlich.

(4) Der Filmvorführer haftet unbeschadet der in den vorangehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen für die Beobachtung der ihm nach den Betriebsvorschriften obliegenden Verpflichtungen.

(5) Der Inhaber der Vorführungsbefugnis bzw. sein Stellvertreter (Geschäftsführer) hat an den vom Land Steiermark für die technische und kulturelle Weiterbildung der Kinounternehmer fallweise veranstalteten Vorträgen wenigstens einmal in einem Zeitraum von zwei Jahren teilzunehmen. Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Kinounternehmungen zu tragen.

§ 12.

Anwesenheitspflicht.

(1) Der Inhaber der Vorführungsbefugnis, der genehmigte Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter muß während des Betriebes zugegen sein.

(2) Die Verleihungsbehörde kann die Bestellung eines Betriebsführers, der den Inhaber der Vorführungsbefugnis, den genehmigten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder den Pächter in der Leitung bei dessen Abwesenheit vertritt, genehmigen. Dieser Betriebsführer ist für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich, ohne daß dadurch der Inhaber der Vorführungsbefugnis, der genehmigte Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter von der Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung des Betriebes entlastet wird. Auf einen solchen Betriebsführer ist § 6 Abs. 6 anzuwenden.

(3) Bei vorübergehender kurzfristiger Abwesenheit kann der Inhaber der Vorführungsbefugnis, der genehmigte Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter, selbst für diese Zeit einen für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlichen geeigneten Vertreter, für welchen Abs. 2 entsprechend gilt, bestimmen.

§ 13.

Filmvorführer.

(1) Das Vorführgerät darf nur von einem Filmvorführer bedient werden, der sich mit einer behördlichen Bescheinigung über seine Befähigung ausweist.

(2) Voraussetzung für die Erlangung dieser Bescheinigung ist:

- a) ein Alter von mindestens 18 Jahren;
- b) der Nachweis der erforderlichen Verlässlichkeit und der körperlichen Eignung, welche amtsärztlich festzustellen ist;

c) der Nachweis einer einjährigen oder einer 100 Betriebstage umfassenden Verwendung beim Betrieb eines Vorführgerätes in einem Kinounternehmen unter Aufsicht eines befugten Filmvorführers;

d) die mit Erfolg abgelegte Prüfung vor einer von der Landesregierung zu bestellenden Kommission. Diese besteht aus einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzenden, einem technischen Sachverständigen und einem von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark namhaft zu machenden Vertreter aus dem Kreis der Kinobesitzer und einem Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark. Die beiden Vertreter der Kammern müssen im Besitze einer gültigen behördlichen Bescheinigung über die Befähigung als Filmvorführer sein.

(3) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen Teil und in einer Verwendungsprobe bei einem Vorführgerät.

(4) Wird die Prüfung nicht mit Erfolg abgelegt, so kann sie erst nach Ablauf eines von der Prüfungskommission zu bestimmenden Zeitraumes von zwei bis sechs Monaten wiederholt werden. Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind den anderen Landesregierungen unter Mitteilung der für die Wiederholung festgesetzten kürzesten Frist bekanntzugeben.

(5) Die mit einem Lichtbild zu versehende Bescheinigung im Sinne des Abs. 1 gilt für das gesamte Bundesland und ist von der Landesregierung auszustellen.

(6) Die Bescheinigung ist gänzlich oder auf eine bestimmte Zeit zu entziehen, wenn nachträglich die im Abs. 2 lit. b angeführten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen oder der Mangel einer der im Abs. 2 festgesetzten Bedingungen nachträglich zutage tritt.

(7) Die Bescheinigung verliert auch ihre Gültigkeit, wenn sich ihr Inhaber durch einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren als Filmvorführer nicht betätigt hat.

(8) Die Bescheinigung wird durch gleichartige Nachweise anderer Landesregierungen ersetzt.

(9) Die näheren Bestimmungen über eine Prüfungsordnung sowie über die Prüfungsgebühren, welche im Einzelfall den Höchstbetrag von 100 S nicht überschreiten dürfen, und über die an die Prüfungskommissäre zu leistende Vergütung erläßt die Landesregierung durch Verordnung.

§ 14.

Vorführungen vor Personen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(1) Zur Vorführung von Filmen dürfen als Zuschauer nur Personen zugelassen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Verleihungsbehörde kann gestatten, daß Personen vor dem vollendeten 17. Lebens-

jahr den Vorführungen als Zuschauer beiwohnen, wenn sämtliche hiefür in Aussicht genommene Filme als für Personen unter 17 Jahren amtlich geeignet erklärt wurden (§ 15). Im übrigen sind hiefür die jeweils geltenden Jugendschutzvorschriften maßgebend.

§ 15.

(1) Sämtliche Filme, die vor Personen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorgeführt werden sollen, auch wenn es sich dabei nur um Vorankündigungen handelt, bedürfen einer besonderen Zulassung durch die Landesregierung (§ 18).

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn von der Vorführung eine schädigende Wirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung der Jugend oder eine Überreizung ihrer Phantasie zu besorgen ist.

(3) Filme, die von der Filmbegutachtungsstelle beim Bundesministerium für Unterricht zur Vorführung vor Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als zulässig befunden wurden und für die eine Bescheinigung darüber vorliegt, bedürfen für Personen, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, keiner besonderen Zulassung (Abs. 1), wenn nicht von der Landesregierung eine andere Verfügung getroffen wird. Diese Zulassung gilt nur dann auch für Unmündige (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr), wenn dies in der Bescheinigung der Filmbegutachtungsstelle beim Bundesministerium für Unterricht ausgesprochen ist.

(4) Für Schülervorstellungen dürfen ausnahmslos nur Filme verwendet werden, deren Eignung für Schülervorstellungen von den amtlichen Filmbegutachtungsstellen anerkannt und bescheinigt wurde.

(5) Ankündigungen von Vorführungen, zu denen Personen unter 17 Jahren zugelassen sind, müssen in augenfälliger Form den Vermerk „Zur Vorführung vor Jugendlichen und Unmündigen zugelassen“ oder „Zur Vorführung vor Jugendlichen über 14 Jahren zugelassen“ enthalten. Dieser Hinweis ist auch an der Kasse anzubringen. Andere als diese Bezeichnungen für derartige Vorführungen sind unstatthaft.

§ 16.

Die Zulassung gemäß § 15 Abs. 1 kann von der Landesregierung aus den Gründen des § 15 Abs. 2 auch zurückgenommen werden.

§ 17.

Verbotene Filmvorführungen und deren Ankündigungen.

(1) Die Vorführung von Filmen oder Filmtellen, welche das Ansehen der Republik Österreich bzw. ihrer Einrichtungen oder der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften gefährden, gegen die Strafgesetze verstoßen, verrohend oder sittenwidrig sind, oder

die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohen, ist verboten.

(2) Ankündigungen solcher Vorführungen sind gleichfalls untersagt.

§ 18.

Beirat.

(1) Zur Erlangung der Zulassung gemäß § 15 Abs. 1 und zur Filmbegutachtung gemäß § 19 ist der Film unter Vorlage einer genauen Inhaltsangabe der Landesregierung in einem von ihr zu bestimmenden Raum vorzuführen oder zum Zwecke der Vorführung durch Organe der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Beirates.

(3) Der Beirat besteht aus 19 Mitgliedern und zwar aus 5 Mitgliedern des Volksbildungs-Ausschusses des Landtages, 5 von der Landesregierung zu bestellenden Fachleuten, einem Vertreter des Landesschulrates für Steiermark, einem Vertreter der Bundespolizeidirektion in Graz, je einem Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche, einem Vertreter des städtischen Jugendamtes in Graz, ferner je einem von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark namhaft zu machenden Vertreter der Kinobesitzer und der heimischen Filmproduzenten und je einem Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark und der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark.

(4) Die Mitglieder dieses Beirates werden nach Einholung entsprechender Vorschläge von der Landesregierung auf die Dauer einer Landtagsperiode bestellt. Für jedes Mitglied ist auf die gleiche Dauer ein Ersatzmann zu bestellen. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Landesregierung bestimmt.

(5) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(6) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und wenigstens 6 Mitglieder anwesend sind. Das Gutachten des Beirates wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit. Das Gutachten ist zu begründen.

§ 19.

Filmbegutachtung.

(1) Alle zur Aufführung bestimmten Filme können auf Verlangen des Filmherstellers oder des Filmverleihers durch den Beirat (§ 18) auf ihren kulturellen Wert begutachtet werden.

(2) Die Begutachtung beschränkt sich auf die Bezeichnung als „besonders wertvoll“ und „wertvoll“.

(3) Der Beirat hat über Verlangen der Behörde für deren Zwecke Gutachten abzugeben.

(4) Inwieweit die von anderen Filmbegutachtungskommissionen zuerkannten Begutach-

tungsbezeichnungen für das Land Steiermark anerkannt werden, bestimmt die Landesregierung durch Verordnung.

§ 20.

Verbot der Vorführungen an bestimmten Tagen.

Vorführungen sind am Karfreitag, am Kar Samstag vor 18 Uhr und am 24. Dezember verboten.

§ 21.

Sperrstunde.

Die Vorführungen müssen spätestens um 23.30 Uhr geschlossen werden. In Ausnahmefällen kann eine Erstreckung der Sperrstunde von der Verleihungsbehörde bewilligt werden; sie ist berechtigt, hiezu die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeidirektion, Bundespolizeikommissariat) zu ermächtigen.

§ 22.

Überwachung des Betriebes.

(1) Die Landesregierung hat darüber zu wachen, daß den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund desselben erlassenen Vorschriften und Bescheiden Rechnung getragen wird. Sie kann damit auch die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeidirektion, Bundespolizeikommissariat) beauftragen.

(2) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde nimmt diese die Überwachung der Vorführungen vor, soweit sie sich nicht auf die betriebstechnischen, bau- oder feuerpolizeilichen Rücksichten erstreckt.

(3) Der Inhaber der Vorführungsbefugnis (Stellvertreter, Geschäftsführer, Pächter) hat den behördlichen Vertretern zur Ausübung ihres Dienstes jederzeit Eintritt in die Betriebsräume zu gestatten und ihnen bei jeder Vorführung im Zuschauerraum zwei angemessene Plätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, von denen aus der Gang der Schaustellung und der Zuschauerraum genau und deutlich beobachtet werden können. Er ist ferner verpflichtet, die Vorführungsbefugnis, das Prüfungszeugnis des Vorführgerätes, die Bescheinigung des Filmvorführers, die Zulassung (§ 15) sowie alle auf die Betriebsstätte und Betriebsmittel Bezug habenden behördlichen Bescheide und Belege, wie Pläne u. dgl. im Betrieb in Verwahrung zu halten und den behördlichen Vertretern über deren Verlangen vorzuweisen.

III. Abschnitt.

Sonderbestimmungen.

§ 23.

Schulvorführungen.

(1) Als Schulvorführungen sind solche Vorführungen anzusehen, welche von einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht versehenen Schule ausgehen, der geistigen Fort-

bildung der Schüler im Rahmen des Unterrichtes dienen, den Kreis der Zuschauer auf die Schüler bestimmter Schulklassen oder Jahrgänge und deren Lehrpersonen beschränken, nicht gewerbsmäßig betrieben werden und in einem der Schule im allgemeinen oder für diesen Zweck besonders zur Verfügung stehenden Raume stattfinden.

(2) Schulvorführungen bedürfen zwar keiner Vorführungsbefugnis im Sinne dieses Gesetzes, jedoch einer besonderen Bewilligung der Landesregierung. Die Betriebsstätte bzw. die Betriebsmittel unterliegen den hierauf Bezug habenden Bestimmungen des § 7.

(3) Werden im Rahmen des Unterrichtes Vorführungen von Filmen in Aussicht genommen, so ist dies zu Beginn eines jeden Schuljahres der Landesregierung im Wege des Landesschulrates für Steiermark anzuzeigen. Die Landesregierung hat die Bewilligung zu versagen, wenn den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze nicht entsprochen ist.

(4) Im übrigen finden auf Schulvorführungen die Bestimmungen der §§ 11, 13, 22 und 26 entsprechend Anwendung.

(5) Vorführungen von Filmen in den Gebäuden der Universität, der Technischen Hochschule in Graz, der Montanistischen Hochschule in Leoben und des Landesmuseums Joanneum unterliegen dann nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn diese Filme der Unterstützung der Vorlesungen und Übungen an den Hochschulen dienen oder in den Rahmen der volkstümlichen Vorträge der Hochschulen bzw. des Landesmuseums Joanneum fallen.

§ 24.

Schmalfilmvorführungen.

(1) Unter Schmalfilmen im Sinne dieses Gesetzes werden Filme verstanden, welche aus nicht entflammablem Material hergestellt werden und eine Breite bis zu 16 mm aufweisen.

(2) Für die Vorführung solcher Filme entfällt, der verminderten Gefahr entsprechend, der Nachweis der Verwendung des Filmvorführers beim Betrieb eines Vorführgerätes, der Nachweis der Vorführerprüfung, das Erfordernis einer Vorführkabine sowie die kommissionelle Prüfung des Veranstaltungsraumes und die periodische Überprüfung des Vorführgerätes. Weitere Erleichterungen kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen.

(3) Vorführungen von Schmalfilmen kulturellen oder bildenden Inhaltes, die von Körperschaften, Organisationen und Vereinen aller Art für ihre Mitglieder und Gäste veranstaltet werden, bedürfen keiner Vorführungsbefugnis, sofern die Vorführungen unentgeltlich veranstaltet werden. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Spielfilme, die nach § 19 Abs. 2 als „besonders wertvoll“ oder „wertvoll“ begutachtet wurden, vorgeführt werden. Solche Vorführungen sind der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeidirektion,

Bundespolizeikommissariat) unter Angabe der Zeit, des Ortes und des Leiters der Veranstaltung wenigstens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

§ 25.

Fernsehbildprojektionen.

(1) Unter Fernsehbildprojektionen werden Projektionen von Fernsehbildern auf größere Bildflächen als der handelsüblichen Fernsehgeräte, in Art einer Filmvorführung in Kinos, verstanden.

(2) Für solche Vorführungen entfällt, der verminderten Gefahr entsprechend, der Nachweis der Verwendung des Vorführers beim Betrieb eines Vorführgerätes, der Nachweis der Vorführerprüfung und der kommissionellen Prüfung des Veranstaltungsraumes. Weitere Erleichterungen kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen.

(3) Derartige Vorführungen, die von Körperschaften, Organisationen und Vereinigungen aller Art für ihre Mitglieder und Gäste unentgeltlich veranstaltet werden, bedürfen keiner Vorführungsbefugnis. Solche Vorführungen sind lediglich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeidirektion, Bundespolizeikommissariat) unter Angabe der Zeit, des Ortes und des Leiters der Veranstaltung wenigstens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

IV. Abschnitt.

Übergangs- und Strafbestimmungen.

§ 26.

Gegenwärtig geltende Vorführungsbefugnisse und Filmvorführerbescheinigungen.

(1) Für bereits bestehende Kinos kann die Vorführungsbefugnis auf Antrag ihres Inhabers in eine solche nach § 3 umgewandelt werden.

(2) Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Bescheinigungen für Filmvorführer gelten als Bescheinigungen nach § 13 dieses Gesetzes.

§ 27.

Strafbestimmungen.

(1) Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften sind von der Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeidirektion, Bundespolizeikommissariat) mit Geldstrafen bis zu 30.000 S oder mit Arreststrafen bis zu 3 Monaten zu ahnden.

(2) Unter besonders erschwerenden Umständen, so insbesondere wegen wiederholter Übertretung der §§ 15, 17 und 20 können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(3) Werden verbotene Filme (§ 17) oder Filme unbefugt vorgeführt, so kann neben der Strafe gemäß Abs. 1 und 2 oder für sich allein der Filmstreifen oder ein Teil desselben als verfallen erklärt werden, gleichviel, wem sie gehören. Gleichzeitig ist der Verfall der ausgestellten Lichtbilder sowie der vorhandenen Ankündigungen und Programme auszusprechen.

(4) Kinobetriebsstätten, in denen unbefugte öffentliche Vorführungen (§ 1) stattfinden, können von der Behörde geschlossen werden.

§ 28.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt an dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens treten das Gesetz vom 28. Mai 1929, LGBl. Nr. 87, betreffend die Vorführung von Laufbildern, sowie die Gesetze vom 24. Dezember 1929, LGBl. Nr. 15/1930, vom 27. Mai 1930, LGBl. Nr. 59, und vom 30. Oktober 1935, LGBl. Nr. 13/1936, durch die das Gesetz vom 28. Mai 1929 abgeändert bzw. ergänzt wurde, außer Kraft.

Landesforste, Ankauf eines Waldgrundstückes.

(Ldtg.-Einl.-Zl. 98.)

(LAD 37 D 4/5-1957.)

61.

Der Kauf des dem Lande Steiermark von den Eheleuten Pius und Amalia Dirninger angebotenen Waldgrundstückes, Parzelle Nr. 216/29, Einl.-Zl. 22, KG. Bergerviertel, im Gesamtausmaß von 4'10 ha um den Preis von 118.000 S wird unter der Voraussetzung genehmigt, daß das Grundstück dem Lande Steiermark mit Ausnahme eines zugunsten Dritter Personen eingetragenen Weiderechtes, dessen Löschung anzustreben ist, lastenfrei übergeben wird.

Fünftageweche.
(Ldtg.-Blge. Nr. 23.)
(LAD 60 A 1/7-1957.)

62.

Landesvoranschlag 1958.

Zu Abschn. 02:

Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob die Einführung der Fünftageweche möglich ist.

Leistungen, Vergabung an private Unternehmer.
(Ldtg.-Blge. Nr. 23.)
(10-34 A 1/5-1957.)

63.

Landesvoranschlag 1958.

Zu Abschn. 02:

Die Landesregierung wird ersucht zu prüfen, inwieweit im Bereich der Landesverwaltung Leistungen, insbesondere periodisch wiederkehrende Leistungen, an private Unternehmer vergeben werden können.

Verordnungs- und Amtsblatt, Bezeichnungsänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 23.)
(LAD Präs G 8/1-1957.)

64.

Landesvoranschlag 1958.

Zu Unterabschn. 022:

Die Landesregierung wird ersucht zu prüfen, ob das Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark ab 1. Jänner 1958 wieder unter der Bezeichnung „Grazer Zeitung“ erscheinen kann.

Bruck an der Mur, Baugrund für den
Neubau eines Amtsgebäudes.
(Ldtg.-Blge. Nr. 23.)
(10-24 Bu 34/9-1957.)

65.

Landesvoranschlag 1958.

Zu Abschn. 03:

Die Landesregierung wird aufgefordert sich zu bemühen, in Bruck an der Mur für den Neubau eines Amtsgebäudes einen Baugrund zu möglichst günstigen Bedingungen zu erwerben.

Wohnbauten für Landesbedienstete.

(Ldtg.-Blge. Nr. 23.)
(1-66/I Ge 3/29-1957,
10-34 Wo 2/46-1957.)

66.

Landesvoranschlag 1958.

Zu Abschn. 09:

Die Landesregierung wird ersucht, ihr besonderes Augenmerk auf die Förderung von Wohnbauten für die Landesbediensteten zu richten.

Die allgemeine Wohnungsnot trifft natürlich auch die Bediensteten des Landes. Der Wunsch dieser Menschen, familiengerechte Wohnungen zu erhalten, ist durchaus verständlich und berechtigt. Die Landesregierung wird daher ersucht, auch im nächsten Jahr alles zu tun, damit eine möglichst große Anzahl von Landesbediensteten mit Wohnungen versorgt werden kann.

Dort, wo aber der Wunsch und die Möglichkeit für den Bau von Eigenheimen, bzw. den Erwerb von Eigentumswohnungen besteht, erscheint es vordringliche Aufgabe der Landesregierung, diese Bestrebungen zu unterstützen.

Bundeslehranstalt für Maschinenbau und
Elektrotechnik (Bulme), Vergrößerung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 23.)
(Vst 4 B 11/1-1957.)

67.

Landesvoranschlag 1958.

Zu Abschn. 23:

Da infolge der fortschreitenden Rationalisierung in den industriellen Betrieben der Bedarf an Technikern und Ingenieuren ständig steigt, und dieser Bedarf von den vorhandenen Schulen nicht mehr gedeckt werden kann, wird die Landesregierung aufgefordert, bei der Bundesregierung Schritte zu unternehmen, damit die Aufnahmefähigkeit und damit der Kreis der Absolventen der Bundeslehranstalt für Maschinenbau und Elektrotechnik (Bulme) in Graz vergrößert wird.

Hoch- und Mittelschulen, Beseitigung der Raumnot,
Bundes-Frauenberufsschule, Neubau.
(Ldtg.-Blge. Nr. 23.)
(LAD Präs L 7/1-1957.)

68.

Landesvoranschlag 1958.

Zu Unterabschn. 319:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung wegen der Beseitigung der Raumnot in den steirischen Hochschulen und Mittelschulen und des unverzüglichen Baues der Bundes-Frauenberufsschule, sowie wegen der Verbesserung der außerordentlich schlechten Ausstattung dieser Lehranstalten einzuschreiten.

Universitäts-Kinderklinik, Neubau,
Darlehensaufnahme.
(Ldtg.-Blge. Nr. 23.)
(10-21 V 18/10-1957,
12-181 Ki 48/2-1957.)

69.

Landesvoranschlag 1958.

Zu Gruppe 5:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung die Bereitstellung eines entsprechenden Beitrages für den Neubau der Universitäts-Kinderklinik in Graz zu erwirken.

2. Da für den Ausbau der Kinderklinik in Graz im Jahre 1958 die Aufnahme eines Darlehens erforderlich sein dürfte, wird die Landesregierung aufgefordert, für die notwendige Bedeckung vorzusorgen.

Flächennutzungs- und Bebauungspläne für die steirischen Gemeinden, Gesetzesvorlage.
(Ldtg.-Blge. Nr. 23.)
(3-324 L 3/5-1957.)

70.

Landesvoranschlag 1958.

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehebaldigst den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Flächennutzungs- und Bebauungspläne für die steirischen Gemeinden vorzulegen.

Glattjochstraße, Kostenaufbringung für das Projekt.
(Ldtg.-Blge Nr. 23.)
(II a 481 No 2/28-1958.)

71.

Landesvoranschlag 1958.

Zu V.P. 661,54:

Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob und wie die Kosten für ein generelles Projekt für den Neubau der Glattjochstraße aufgebracht werden könnten.

Meliorationen, Erhöhung der Mittel im Bundesvoranschlag.
(Ldtg.-Blge. Nr. 23.)
(III b 247/III Bu 1/25-1957.)

72.

Landesvoranschlag 1958.

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird ersucht, an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit der Bitte heranzutreten, er möge im Hinblick auf die zahlreichen und dringlichen Vorhaben in der Steiermark bei den nächstjährigen Budgetverhandlungen für eine wesentliche Erhöhung des Postens „Meliorationen“ Sorge tragen.

Kreditgewährung zum Ankauf von Bauernhöfen und landwirtschaftlichen Maschinen, Änderung des Gesetzes, LGBI. Nr. 49/1956. (Ldtg.-Blge. Nr. 23.) (8-270 B-G 1/24-1957.)

73.

Landesvoranschlag 1958.
Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzesantrag einzubringen, wonach der § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1956, LGBI. Nr. 49, abgeändert wird. Es soll damit erreicht werden, daß die Kreditaktionen für Hofankaufsdarlehen und Maschinenkredite weitergeführt werden können.

Grenzland, Wirtschaftsförderung. (Ldtg.-Blge. Nr. 23.) (LAD Präs St 5/2-1957.)

74.

Landesvoranschlag 1958.
Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, zwecks Förderung der Wirtschaft im steirischen Grenzland, in den Gerichtsbezirken Eibiswald, Arnfels, Leibnitz, Mureck, Radkersburg und Fehring folgende Maßnahmen zu treffen, bzw. zu veranlassen:

1. Bei der Vergabe von öffentlich ausgeschriebenen Aufträgen durch das Land Steiermark werden alle Bewerber, deren Betriebe sich im Grenzland befinden, den ortsansässigen Bewerbern gleichgestellt.

2. Für alle beschränkten Ausschreibungen durch das Land Steiermark sind Inhaber von geeigneten Betrieben, die sich im Grenzland befinden, einzuladen.

3. Dieser Vorgang bei den öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen wird allen steirischen Gemeinden und den öffentlichen Körperschaften empfohlen.

4. Bewerber aus dem Grenzland genießen unter gleichen Bedingungen bei allen gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditaktionen, die das Land Steiermark durchführt, Vorzugsrecht.

5. Im übrigen werden alle steirischen Ämter, Behörden und Körperschaften aufgefordert, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten der Grenzbevölkerung besonders entgegenzukommen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft in die Wege zu leiten bzw. durchzuführen.

Fremdenverkehr, Förderungsbeiträge. (Ldtg.-Blge. Nr. 23.) (Vst-4 L 11/1-1957.)

75.

Landesvoranschlag 1958.
Zu Unterabschn. 779:

Die Posten 779, 702, 707, 712, 716, 717, 719, 720, 721 und 722 sind unter einem gemeinsamen Titel zusammenzuziehen, wobei die bisherigen Ansätze zweckgebunden bleiben.

Der gemeinsame Titel hat zu lauten: „Förderungsbeiträge für Einrichtungen und Maßnahmen, die dem Fremdenverkehr dienen.“

Verkehrsbedürfnisse der Steiermark, besondere Berücksichtigung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 23.)
(3-330 Ve 7/1-1957.)

76.

Landesvoranschlag 1958.
Zu Unterabschn. 779:

Die Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft für eine bessere Berücksichtigung der steirischen Verkehrsbedürfnisse einzutreten.

Landesvoranschlag 1958, Gesetz.
(Ldtg.-Blgn. Nr. 19 und 23.)
(10-21 V 13/48-1957.)

77.

Gesetz vom über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1958.

§ 3.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1958 wird mit folgenden, in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgliederten Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	S 1.095.439.100
Einnahmen	S 1.095.439.100
Abgang	—

Außerordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	S 164.950.000
Einnahmen	S 65.176.800
Abgang	S 99.773.200

§ 2.

(1) Die Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zum Wiederaufbau, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben in sparsamstem Ausmaß notwendig ist.

(2) Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, als diese Einnahmen tatsächlich einfließen. Sie sind bis zum widmungsgemäßen Verbrauch dieser Einnahmen übertragbar und können zu diesem Zweck über Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden. Solche Mittel sind bis zur Höhe der tatsächlich eingeflossenen Einnahmen auch überschreitbar.

(3) Die einzelnen Voranschlagsposten innerhalb der Postengruppen 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages sind gegenseitig deckungsfähig. Im übrigen besteht einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen jenen Ansätzen, bei denen dies im Landesvoranschlag besonders vermerkt ist.

(1) Die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben gesichert ist. Die Freigabe der Mittel hat auf Grund von Sitzungsbeschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung zu erfolgen, wobei das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Zur zusätzlichen Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages können ersparte Mittel bei abgeschlossenen außerordentlichen Vorhaben, allenfalls einfließende und verfügbare Mehreinnahmen gegenüber den Ansätzen des ordentlichen Landesvoranschlages, Mittel aus Überschüssen früherer Rechnungsjahre, sowie Erlöse aus Darlehensaufnahmen herangezogen werden. Zu diesen Darlehensaufnahmen wird die Steiermärkische Landesregierung hiemit ermächtigt, wenn eine rechtliche Verpflichtung vorliegt oder das Vorhaben unaufschiebbar und eine andere Bedeckungsmöglichkeit nicht gegeben ist.

(3) Sofern die Bedeckung sichergestellt ist, sind die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages für 1958 bis längstens 31. Dezember 1960 übertragbar. Unter der gleichen Voraussetzung können Ausgabemittel der früheren außerordentlichen Landesvoranschläge bis längstens Ende 1958 übertragen werden, wenn die Bauvorhaben noch nicht abgeschlossen sind.

§ 4.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des Dienstpostenplanes und der Ermächtigungen erfolgen, die der Steiermärkischen Landesregierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des Dienstpostenplanes erteilt werden.

§ 5.

Die Anzahl und Kategorie der im Bereich der Landesverwaltung zur Verwendung zugewiesenen Kraftfahrzeuge setzt der dem Landesvoranschlag beigegebene Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Landes Steiermark für das Jahr 1958 fest.

§ 6.

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 30 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und tunlichst bis Ende 1958 wieder zurückzuzahlen sind.

§ 7.

(1) Die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden in der Steiermark haben eine Landesumlage nach § 3 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage für den Gesamtbetrag der Landesumlage bilden die Bruttoertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, vermindert um 5 v. H. des auf diese Gemeinden entfallenden Vorzugsanteiles des Bundes. Die Landesumlage beträgt 19 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Der nach Abs. 1 errechnete Gesamtbetrag der Landesumlage ist auf die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden nach dem Verhältnis der Steuerkraft umzulegen. Die Steuerkraft der einzelnen Gemeinde ist nach den im Finanzausgleichsgesetz jeweils hiefür vorgesehenen Bestimmungen zu erfassen.

(3) Die Landesumlage ist durch die steiermärkische Landesregierung in Teilbeträgen hereinzubringen. Der Berechnung dieser Teilbeträge sind die monatlichen Vorschüsse der Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, bzw. allfällige Nachzahlungen auf diese Ertragsanteile zugrunde zu legen.

§ 8.

Die Voranschläge des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von S 37,451.000

des Fremdenverkehrs-Investitionsfonds mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von S 2,875.000

der Tierseuchenkasse mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . S 1,350.000

des Fonds für gewerbliche Darlehen mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von S 2,885.000

und des Pensionsfonds der Gemeinden mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von S 5,065.000

werden genehmigt.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1958 in Wirksamkeit.

15. Sitzung am 22. Jänner 1958.

(Beschlüsse Nr. 78 und Nr. 79.)

Oberzeiring, Errichtung
einer Hauptschule.
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)
(6 a-369 Oe 1/11-1958.)

78.

Gesetz vom über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Oberzeiring.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1957/58 wird in der Marktgemeinde Oberzeiring eine Hauptschule errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule ist die Marktgemeinde Oberzeiring verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1957 in Kraft.

Religionsunterrichtsgesetz-
Novelle.
(Ldtg.-Blge. Nr. 20.)
(6 a-368 Re 1/46-1958.)

79.

Gesetz vom, womit das Gesetz vom 23. Dezember 1949, LGBl. Nr. 7/1950, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, abgeändert und ergänzt wird (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 23. Dezember 1949, LGBl. Nr. 7/1950, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im Titel ist zwischen dem Wort „Schule“ und dem Punkt als Kurztitel einzufügen: „(Religionsunterrichtsgesetz)“.

2. Die §§ 3 bis 6 haben zu lauten:

„§ 3.

(1) Die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen, an denen Religionsunterricht Pflichtgegenstand ist, werden entweder

a) von der Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die gemäß § 2 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, die Diensthoheit

über die Lehrer der entsprechenden Schulen ausübt, angestellt oder

b) von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt.

(2) Die Anzahl der Lehrerstellen, die gemäß Abs. 1 lit. a besetzt werden, bestimmt die Gebietskörperschaft auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde.

(3) Gehören einem Religionsbekenntnis weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse an, so können die Schüler dieses Bekenntnisses aus mehreren solchen Klassen einer oder mehrerer Schulen zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden.

(4) Alle Religionslehrer unterstehen in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den schulrechtlichen Vorschriften.

§ 4.

(1) Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. a von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) angestellten Religionslehrer sind Bedienstete der betreffenden Gebietskörperschaft. Auf sie finden die für die Lehrer an den betreffenden öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des

Besoldungsrechtes und, sofern es sich um Religionslehrer handelt, die zu der Gebietskörperschaft in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, auch einschließlich des Pensions- und des Disziplinarrechtes unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der folgenden Abs. 2 bis 5 Anwendung.

(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer ist die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu hören.

(3) Wird einem unter Abs. 1 fallenden Religionslehrer die ihm erteilte Ermächtigung (Abs. 2) nach erfolgter Anstellung von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde entzogen, so darf er für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden.

(4) Bei einem als Vertragsbediensteten angestellten Religionslehrer gilt der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung für den Dienstgeber als Kündigungsgrund, sofern nicht nach den Vorschriften des Vertragsbedienstetenrechtes zugleich ein Grund zur Entlassung oder für eine sonstige vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses vorliegt.

(5) Wird einem im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angestellten Religionslehrer die kirchliche (religionsgesellschaftliche) Ermächtigung entzogen, so ist er, wenn nicht zugleich ein Austritt aus dem Dienstverhältnis oder ein auf Entlassung lautendes Disziplinarerkenntnis oder ein den Verlust des Amtes zur Folge habendes rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil vorliegt, oder sofern er nicht nach den allgemeinen Bestimmungen des Dienstrechtes wegen Dienstunfähigkeit — wobei der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung als solcher nicht als Dienstunfähigkeit gilt — oder wegen seines Alters in den dauernden Ruhestand versetzt wird oder wegen Erreichung der Altersgrenze von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand tritt, aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unter Bedachtnahme auf die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften auszuschneiden und so zu behandeln, als ob er Vertragsbediensteter wäre (Abs. 4); hiebei sind die für die Erlangung höherer Bezüge angerechneten Vordienstzeiten hinsichtlich der Höhe des Monatsentgeltes zu berücksichtigen.

§ 5.

(1) Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. b von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten Religionslehrer müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und — außer dem Erfordernis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes — hinsichtlich der Vorbildung die besonderen Anstellungserfordernisse erfüllen, die für die im § 3 Abs. 1 lit. a genannten Religionslehrer gelten. In beson-

ders begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Bundesministerium von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft Nachsicht erteilen.

(2) Durch die Bestellung dieser Religionslehrer wird ein Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) nicht begründet.

§ 6.

(1) Die im § 3 Abs. 1 lit. b genannten Religionslehrer erhalten für ihre Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen eine Vergütung nach den Ansätzen des Entlohnungsschemas II L (§ 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in seiner jeweils geltenden Fassung) zuzüglich der jeweiligen Bezugszuschläge, nach den für die Lehrer der betreffenden Schularten dort festgesetzten Entlohnungsgruppen.

(2) Auf eine derartige Vergütung besteht jedoch kein Anspruch, wenn weniger als fünf Schüler eines Religionsbekenntnisses am gemeinsamen Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe (§ 3 Abs. 3) teilnehmen.

(3) Im übrigen finden hinsichtlich der Bemessung der Vergütung für die im § 3 Abs. 1 lit. b genannten Religionslehrer die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich auf Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II L beziehen, dem Sinne nach — insbesondere hinsichtlich Dauer des Dienstverhältnisses, Kündigung, Abfertigung, Entlassung, Erkrankung, Todesfall — Anwendung. Desgleichen haben diese Religionslehrer Anspruch auf Vergütung nach den für die Vertragsbediensteten des Bundes jeweils geltenden Reisegebührevorschriften mit der Maßgabe, daß bei Religionslehrern, die Geistliche oder Ordensangehörige oder Angehörige von Diakonissenanstalten sind, der Wohnort als Dienstort gilt."

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a.

(1) Für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes (§ 2 Abs. 1) werden von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Religionsinspektoren bestellt.

(2) Durch die Bestellung zum Religionsinspektor wird weder ein eigenes Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) begründet noch ein auf Grund der Anstellung als Religionslehrer (§ 3 Abs. 1 lit. a) bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder) berührt.

(3) Religionslehrern (§ 3 Abs. 1), die zu Religionsinspektoren bestellt werden, ist, soweit sie unter die nach Abs. 4 festzusetzende Zahl fallen, für ihre Tätigkeit als Religionsinspektoren die nötige Lehrpflichtermäßigung oder Lehrpflichtbefreiung unter Belassung ihrer vollen Bezüge beziehungsweise ihrer vollen Vergütung zu gewähren. Außerdem ist ihnen nach den Grundsätzen, die für die Dienstzulagen der Fachinspektoren für einzelne Gegenstände gelten (§ 71 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54), ein Verwendungszuschuß in gleicher Höhe und erforderlichenfalls

ein Reisekostenpauschale nach den für die Fachinspektoren für einzelne Gegenstände geltenden Grundsätzen zu gewähren. Der Verwendungszuschuß ist bei den als Religionsinspektoren verwendeten Religionslehrern, die als Religionslehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder) stehen, nach den für die Dienstzulagen der Fachinspektoren für einzelne Gegenstände geltenden Grundsätzen (§ 71 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54) für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar. Der aus den Bestimmungen dieses Absatzes sich ergebende Aufwand einschließlich der Vertretungskosten für die zu Religionsinspektoren bestellten Religionslehrer ist entsprechend den Bestimmungen über den Personalaufwand für die Beamten des Schulaufsichtsdienstes vom Bund zu tragen.

(4) Die Zahl der Religionsinspektoren, auf die die Bestimmungen des Abs. 3 Anwendung finden, wird auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden nach Anhören der zuständigen Landesschulbehörde vom zuständigen

Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt."

Artikel II.

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. September 1950, BGBl. Nr. 198, betreffend die Wegenschädigung für Religionslehrer, tritt außer Kraft.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten jenes Monats in Kraft, der der Kundmachung dieses Gesetzes nachfolgt.

Artikel IV.

Soweit die Vollziehung dieses Gesetzes in den Wirkungsbereich des Landes fällt, wird damit die Steiermärkische Landesregierung betraut.

16. Sitzung am 22. Jänner 1958.

(Beschlüsse Nr. 80 bis 82.)

Wahlpflicht für die Wahl des
Gemeinderates der Landes-
hauptstadt Graz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 26.)
(7-5 I G 36/19-1958.)

80.

**Gesetz vom über die Ein-
führung der Wahlpflicht für die Wahl des Ge-
meinderates der Landeshauptstadt Graz.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Für alle im abgeschlossenen Wählerverzeichnis (Stimmliste) der Landeshauptstadt Graz eingetragenen Wahlberechtigten wird gemäß Artikel 119 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die Wahlpflicht für die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz angeordnet. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1949, LGBl. Nr. 30, betreffend die Einführung der Wahlpflicht für die Nationalrats- und Landtagswahlen gelten mit der Maßgabe, daß im § 1 Abs. 3 an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde der Stadtrat (Stadtsenat) tritt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Graz, Darlehensaufnahme
für Wohnhausbauten.
(Ldtg.-Blge. Nr. 27.)
(7-49 Ga 93/4-1958.)

81.

Gesetz vom über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Wohnhausbauten.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1959 Darlehen im Gesamtbetrage von 70.000.000 S für die Finanzierung von Wohnhausbauten aufzunehmen.

(2) Auf Rechnung der Darlehen sind auch die mit deren Aufnahme verbundenen Spesen zu bestreiten.

§ 2.

(1) Die Darlehensaufnahme kann auf einmal oder in Teilbeträgen erfolgen.

(2) Bei Darlehensaufnahmen von Wohnbaufonds haben die hiefür jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung zu finden.

§ 3.

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Die Stadtgemeinde kann zur zusätzlichen Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen laufende Gemeindefinnahmen verpfänden oder Darlehen grundbücherlich sicherstellen.

§ 4.

(1) Der Abschluß jedes Darlehensvertrages auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

(2) Zur gültigen Beschlußfassung gemäß Abs. 1 und gemäß § 3 Abs. 2 ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher dem Gemeinderat angehöriger Mitglieder erforderlich.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Rösch Otto, Ldtg.-Abg.,
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 114.)
(Präs. Ldtg. R 2/1-1958.)

82.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Frohnleiten vom 7. Jänner 1958, U 509/57, um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Otto Rösch wegen eines Verkehrsunfalles wird über dessen Wunsch stattgegeben.

17. Sitzung am 29. Jänner 1958.

(Beschlüsse Nr. 83 bis Nr. 96.)

Gemeindeordnung

Graz 1958.

(Ldtg.-Blge. Nr. 30.)

(7-45 Ga 10/37-1958.)

83.

Gesetz vom, womit ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird (Gemeindeordnung Graz 1958).

nung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, LGuVBl. Nr. 47, in der Fassung des Gesetzes vom 2. April 1947, LGBI. Nr. 13, außer Kraft.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel III.

Artikel I.

Für die Landeshauptstadt Graz wird das einen Bestandteil dieses Gesetzes bildende eigene Statut erlassen.

(1) Tritt dieses Gesetz vor der Konstituierung des im Jahre 1958 neu gewählten Gemeinderates in Kraft, so bleiben der im Jahre 1953 für Graz gewählte Gemeinderat und die von ihm gewählten Organe und Ausschüsse bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amte. Diese haben bis zu diesem Zeitpunkt die Verwaltung der Gemeinde nach den bisherigen Bestimmungen zu führen.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz vom 2. April 1947, LGBI. Nr. 13, betreffend die Wiedereinkraftsetzung der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 3. Dezember 1869, LGuVBl. Nr. 47, in der Fassung vom 3. Juli 1929, LGBI. Nr. 60, unter gleichzeitiger Abänderung bzw. Ergänzung der §§ 19, 27, 29 und 47 und das Gesetz vom 8. Juni 1949, LGBI. Nr. 25, betreffend die Abänderung bzw. Ergänzung der §§ 19, 46, 47, 47 b, 47 c und 68 der Gemeindeord-

(2) Tritt dieses Gesetz jedoch erst nach der Konstituierung des im Jahre 1958 neu gewählten Gemeinderates in Kraft, so sind die Organe und Ausschüsse vom Gemeinderat binnen vier Wochen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu wählen.

Artikel IV.

Die derzeit geltenden Bestimmungen über den Wirkungskreis der Bundespolizeidirektion Graz werden durch die Bestimmungen der §§ 37 und 39 des Statutes nicht abgeändert.

Statut der Landeshauptstadt Graz

I. Hauptstück.

Die Gemeinde.

Rechtliche Stellung.

§ 1.

(1) Die Landeshauptstadt Graz ist eine Stadt mit eigenem Statut.

(2) Die Gemeinde Graz ist Selbstverwaltungskörper und selbständiger Wirtschaftskörper.

(3) Das Gebiet der Gemeinde Graz ist Gemeindeverwaltungssprengel und politischer Bezirk.

Gemeindegebiet.

§ 2.

(1) Das Gebiet der Gemeinde Graz umfaßt die Gebiete der Katastralgemeinden Innere Stadt, St. Leonhard, Geidorf, Lend, Gries, Jakomini, Liebenau, Engelsdorf, Murfeld, Neudorf, Graz Stadt-Thondorf, St. Peter, Graz Stadt-Messendorf, Waltendorf, Ragnitz, Stifting, Wenisbuch, Graz Stadt-Fölling, Graz Stadt-Weinitzen, Graz Stadt-St. Veit, Andritz, Gösting, Algersdorf, Baierdorf, Wetzelsdorf, Straßgang, Webling und Rudersdorf. Die nähere Umschreibung des Gemeindegebietes ist in dem einen Bestandteil dieses Statutes bildenden Anhang enthalten.

(2) Die Grenzen des Gemeindegebietes können nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 geändert werden.

(3) Über den Verlauf strittiger Gemeindegrenzen entscheidet die Landesregierung.

Einteilung des Gemeindegebietes.

§ 3.

Der Gemeinderat kann das Gemeindegebiet zum Zwecke der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in Stadtbezirke einteilen.

Bestellung von Bezirksvorstehern (Bezirksvorsteher-Stellvertretern).

§ 4.

(1) Für jeden Stadtbezirk oder für mehrere Stadtbezirke zusammen können ehrenamtliche Bezirksvorsteher (Bezirksvorsteher-Stellvertreter) bestellt werden, die eine engere Verbindung zwischen Bevölkerung und Gemeindeverwaltung herzustellen haben, indem sie insbesondere in ihrem örtlichen Wirkungsbereiche Sprechstun-

den abhalten, persönliche Erhebungen über den Zustand der öffentlichen Einrichtungen pflegen, Einblick in den Geschäftsgang der zur dezentralisierten Behandlung von Gemeindeangelegenheiten errichteten Dienststellen des Magistrates (Bezirksämter) nehmen und dem Bürgermeister auf Grund ihrer Wahrnehmungen Vorschläge erstatten.

(2) Die Bestellung nimmt der Gemeinderat auf Grund von Dreierorschlägen vor. Die Erstattung des Dreierorschlages für die Bestellung des Bezirksvorstehers steht jener Partei zu, die im betreffenden Teil des Stadtgebietes bei der letzten Gemeinderatswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Die Erstattung des Dreierorschlages für die Bestellung des Bezirksvorsteher-Stellvertreters steht der im betreffenden Teil des Stadtgebietes zweitstärksten Partei zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jeder Dreierorschlag muß von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder, die bei der Wahl des Gemeinderates auf der Liste der betreffenden Partei standen, unterschrieben sein. Falls für eine Stelle kein gültiger Wahlvorschlag erstattet wird, nimmt der Gemeinderat die Bestellung nach freiem Ermessen vor. Es können nur Gemeindeglieder bestellt werden, die das passive Wahlrecht für den Gemeinderat besitzen und in dem Teil des Stadtgebietes wohnen, für den die Bestellung erfolgt.

(3) Der Gemeinderat kann den Bezirksvorstehern Funktionsgebühren in der Höhe bis zu 85 v. H., ihren Stellvertretern Funktionsgebühren in der Höhe bis zu 70 v. H. der Bezüge eines Gemeinderatsmitgliedes zuerkennen.

Personen in der Gemeinde.

§ 5.

(1) Die Personen in der Gemeinde sind entweder Gemeindeglieder oder Auswärtige.

(2) Gemeindeglieder sind jene österreichischen Staatsbürger, die im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben; alle übrigen sind Auswärtige.

Rechte und Pflichten der Personen in der Gemeinde.

§ 6.

(1) Die Gemeindeglieder und die Auswärtigen sind im Rahmen dieses Gesetzes und der sonstigen Rechtsvorschriften berech-

tigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen. Den Gemeindemitgliedern steht überdies nach Maßgabe der Gemeindewahlordnung das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung zu.

(2) Alle Personen in der Gemeinde haben die von der Gemeinde innerhalb ihres Wirkungskreises getroffenen Anordnungen zu befolgen.

Farben, Wappen, Siegel und Fahne der Gemeinde.

§ 7.

(1) Die Farben der Stadt sind weiß-grün.

(2) Das Wappen der Stadt zeigt im grünen Feld einen aufrecht nach rechts schreitenden, silbernen, goldgewaffneten Panther ohne Hörner, gekrönt mit einer goldenen, dreiblättrigen Laubkrone. Aus den Leibesöffnungen schlagen rote Flammzungen. Die bildliche Darstellung des Stadtwappens ist in dem einen Bestandteil dieses Statutes bildenden Anhang wiedergegeben.

(3) Das Siegel der Stadt enthält das beschriebene Stadtwappen mit der Umschrift „Landeshauptstadt Graz“.

(4) Die Fahne der Stadt zeigt ein Fahnenblatt, bestehend aus zehn abwechselnd weiß und grün gefärbten Streifen, über die diagonal ein rotes Baumkreuz gelegt ist. Der Knauf der Fahnenstange trägt als Bekrönung das im zweiten Absatz beschriebene Wappentier.

Berechtigung zur Führung des Stadtwappens.

§ 8.

(1) Das Recht zur Führung des Stadtwappens verleiht der Stadtsenat.

(2) Über die Verleihung der Berechtigung zur Führung des Stadtwappens ist eine Urkunde auszustellen, die vom Bürgermeister zu fertigen ist.

(3) Die bisherigen Berechtigungen zur Führung des Stadtwappens können nach Abs. 3 widerrufen werden.

(4) Der Stadtsenat kann die Führung des Stadtwappens im Gebiete der Gemeinde Graz ansässigen physischen oder juristischen Personen gegen jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn dies im Interesse der Gemeinde Graz gelegen ist.

(5) Jede sonstige Verwendung des Stadtwappens, insbesondere die erwerbsmäßige Erzeugung von Fremdenverkehrsartikeln, Ansichtskarten und Gebrauchsgegenständen aller Art mit dem Stadtwappen als Ausschmückung, ist gleichfalls an die Bewilligung des Stadtsenates gebunden.

(6) Jede nicht ordnungsgemäß bewilligte Verwendung des Stadtwappens sowie jede Darstellung desselben, die nicht dem in der Anlage gemäß §7 Abs. 2 veröffentlichten Aussehen mit den wesentlichen heraldischen Merkmalen entspricht, ist verboten.

(7) Die unbefugte oder mißbräuchliche Verwendung des Stadtwappens ist, sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, als

Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu 2 Wochen zu ahnden.

(8) Bei mißbräuchlicher Verwendung des Stadtwappens kann neben der Geldstrafe auch auf Aberkennung der Berechtigung zur Führung des Stadtwappens erkannt werden.

II. Hauptstück.

Die Ehrungen durch die Gemeinde.

Ehrenbürger.

§ 9.

(1) Personen, die sich um den Bund, das Land oder die Gemeinde hervorragend verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Sie erhalten einen Ehrenbürgerbrief. Von jedem Ehrenbürger ist durch einen heimischen Künstler ein Bild anzufertigen, das die Gemeinde in dauernde Verwahrung nimmt.

(2) Die Ernennung zum Ehrenbürger begründet weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Sie kann widerrufen werden, wenn sich der Ernante dieser Auszeichnung unwürdig erweist.

(3) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Ausländer bedarf der Zustimmung der Landesregierung; die Verleihung kann nur mit Zustimmung der Landesregierung widerrufen werden.

Ehrenring.

§ 10.

(1) Für hervorragende künstlerische, wissenschaftliche oder soziale Leistungen, die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, sowie für außergewöhnliche Leistungen im Dienste der Gemeinde kann ein Ehrenring verliehen werden.

(2) Das Nähere regelt eine Satzung.

Bürger.

§ 11.

(1) Gemeindemitglieder, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht und das 60. Lebensjahr überschritten haben, können zu Bürgern der Landeshauptstadt Graz ernannt werden. Sie erhalten einen Bürgerbrief.

(2) Die Ernennung zum Bürger der Landeshauptstadt Graz begründet weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Sie kann widerrufen werden, wenn sich der Ernante dieser Ehrung unwürdig erweist.

Ehrenmedaillen und Ehrenzeichen.

§ 12.

(1) Zur Auszeichnung von Künstlern für Kunstwerke, die auf Ausstellungen in Graz gezeigt werden, sowie für sonstige künstlerische Leistungen, die bei Wettbewerben in Graz dargeboten werden, kann eine Medaille verliehen werden, die die Bezeichnung „Ehrenmedaille der Landeshauptstadt Graz“ führt.

(2) Für hervorragende Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sportes und der Leibesübungen kann ein Ehrenzeichen verliehen werden, das die Bezeichnung „Sportehrenzeichen der Landeshauptstadt Graz“ führt.

(3) Das Nähere regeln die Satzungen, in denen auch die Verleihung der Medaillen sowie des Ehrenzeichens in mehreren Stufen und entsprechend verschiedenen Ausführungen vorgesehen werden kann.

Beschlußfassung über Ehrungen.

§ 13.

(1) Die Zuerkennung der in den §§ 9, 10 und 11 genannten Ehrungen ist in jedem einzelnen Falle dem Gemeinderate vorbehalten; er hat auch die in den §§ 10 und 12 vorgesehenen Satzungen zu erlassen.

(2) Für alle diese Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens 32 und die Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

(3) Die Zuerkennung der im § 12 vorgesehenen Ehrenmedaillen und Ehrenzeichen obliegt dem Stadtsenat.

(4) Zur Beschlußfassung über den Widerruf einer gemäß §§ 9, 10 und 11 zuerkannten Ehrung ist die Anwesenheit von mindestens 36 und die Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

(5) Der Widerruf der nach § 12 verliehenen Ehrenmedaillen und Ehrenzeichen erfolgt durch den Stadtsenat.

III. Hauptstück.

Die Organe der Gemeinde.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.

Übersicht.

§ 14.

(1) Die Organe der Gemeinde sind:

1. der Gemeinderat,
2. der Bürgermeister,
3. der Stadtsenat und seine einzelnen Mitglieder,
4. die Verwaltungsausschüsse.

(2) Hilfsorgane der Gemeinde sind der Magistrat und das Kontrollamt.

2. Abschnitt: Der Gemeinderat.

Zusammensetzung und Wahl.

§ 15.

(1) Der Gemeinderat besteht aus 48 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den Wahlberechtigten auf Grund des gleichen, unmittlerbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit sowie über das Wahlverfahren enthält die Gemeindevahlordnung.

Wahlperiode.

§ 16.

(1) Die Wahlperiode des Gemeinderates dauert fünf Jahre, vom Tag seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neugewählte Gemeinderat zusammentritt.

(2) Die Neuwahl ist vom Bürgermeister so zeitgerecht anzuordnen, daß der neugewählte Gemeinderat spätestens am Tage nach dem Ablauf des fünften Jahres der Wahlperiode des früheren Gemeinderates erstmalig zusammentreten kann.

Konstituierung.

§ 17.

(1) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates hat spätestens am 60. Tage nach rechtskräftig gewordener Neuwahl stattzufinden. Die Einberufung dieser Sitzung ist vom bisherigen Bürgermeister oder seinem gemäß § 24 berufenen Vertreter mit dem Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 19 Abs. 1 lit. a vorzunehmen.

(2) Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung führt bis zum Amtsantritt des neuen Bürgermeisters das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gemeinderates.

(3) Der Altersvorsitzende hat zunächst dem versammelten Gemeinderate folgendes Gelöbnis abzulegen: „Ich gelobe unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Steiermark, gewissenhafte Beachtung der Gesetze, unparteiische und uneigenützige Erfüllung meiner Aufgaben, strenge Wahrung der mir obliegenden Verschwiegenheitspflicht und Förderung des Wohles der Stadt Graz nach bestem Wissen und Gewissen.“ Dasselbe Gelöbnis leisten hierauf die übrigen Mitglieder des Gemeinderates mit den Worten „Ich gelobe“. Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Einschränkungen gilt als verweigert; die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(4) Später eintretende Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmänner) leisten die Angelobung dem Bürgermeister zu Beginn der ersten Sitzung des Gemeinderates, an der sie teilnehmen.

Selbstauflösung des Gemeinderates vor Ablauf der Wahlperiode.

§ 18.

(1) Der Gemeinderat kann vor Ablauf der Wahlperiode seine Selbstauflösung beschließen. Der Antrag auf Selbstauflösung muß von mindestens 12 Mitgliedern des Gemeinderates unterschrieben sein und darf nur in einer Sitzung verhandelt werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Beschlußfassung des Gemeinderates über einen solchen An-

trag ist die Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

(2) Nach einer gemäß Abs. 1 erfolgten Selbstauflösung des Gemeinderates dauert die Wahlperiode bis zu dem Tag, an dem der neugewählte Gemeinderat zusammentritt.

(3) Der Bürgermeister hat die Neuwahl des Gemeinderates binnen sechs Wochen nach der Selbstauflösung auszuschreiben.

Mandatsverlust, Behinderung an der Ausübung des Mandates, Einberufung von Ersatzmännern.

§ 19.

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Mandates verlustig:

- a) wenn es zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Wahl des Bürgermeisters, des Stadtsenates sowie der Ausschüsse entfernt, ohne seine Abwesenheit oder seine vorzeitige Entfernung im Sinne des § 44 Abs. 5 hinreichend zu rechtfertigen;
- b) wenn es das vorgeschriebene Gelöbnis nicht ablegt;
- c) wenn seine Wahl für ungültig erklärt wird;
- d) wenn es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit zum Gemeinderate verliert oder ein Grund bekannt wird, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte;
- e) wenn es die Ausübung seines Mandates trotz zweimaliger, mit dem Hinweis auf die Rechtsfolgen verbundener Aufforderung durch den Bürgermeister verweigert (§ 44 Abs. 6);
- f) wenn es sein Mandat durch eine an den Bürgermeister gerichtete schriftliche Verzichtserklärung zurücklegt.

(2) Der Mandatsverlust wird in den Fällen Abs. 1 lit. a, b, d und e entweder durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auf Grund eines vom Gemeinderate beschlossenen Antrages oder durch Bescheid der Landesregierung bewirkt.

(3) Wenn ein Mitglied des Gemeinderates seines Mandates verlustig wird sowie in jedem sonstigen Falle des Abganges eines Gemeinderatsmitgliedes ist nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung der Ersatzmann zu berufen.

(4) Ein Mitglied des Gemeinderates kann sein Mandat nicht ausüben:

- a) während eines Verfahrens, das die Feststellung des Mandatsverlustes zum Gegenstande hat;
- b) während eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über sein Vermögen;
- c) während einer gerichtlichen Voruntersuchung wegen einer strafbaren Handlung, die im Falle der Verurteilung den Verlust der Wählbarkeit zur Folge hätte, und in jenen Fällen, in denen wegen einer derartigen Handlung vom öffentlichen Ankläger der Strafantrag gestellt oder die Anklage erhoben wurde, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens.

(5) Wird ein Gemeinderatsmitglied für länger als drei Monate beurlaubt oder ist es voraussichtlich durch mindestens drei Monate gehindert, sein Mandat auszuüben, so ist binnen 14 Tagen der Ersatzmann zur vorübergehenden Ausübung des Gemeinderatsmandates einzuberufen und anzugeloben. Dies hat auch dann zu gelten, wenn ein Mitglied des Gemeinderates laut amtsärztlicher Bescheinigung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Mandates verliert oder sich trotz Aufforderung durch den Bürgermeister auf Grund eines Stadtsenatsbeschlusses durch vier Wochen der amtsärztlichen Untersuchung nicht unterzieht. Für die Einberufung zur vorübergehenden Mandatsausübung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Einberufung von Ersatzmännern. Die Einberufung zur vorübergehenden Mandatsausübung und die Beendigung derselben ist ortsüblich zu verlautbaren. Dem einberufenen Ersatzmann gebührt für die Zeit der vorübergehenden Ausübung des Gemeinderatsmandates die im § 20 Abs. 2 vorgesehene Pauschalauslagenentschädigung; sie gebührt für diese Zeit, längstens aber durch ein Jahr auch dem vertretenen Gemeinderatsmitglied, wenn die Beurlaubung aus Gesundheitsrücksichten erfolgte.

Gebühren der Gemeinderatsmitglieder.

§ 20.

(1) Der Bürgermeister hat für die Dauer seiner Funktion Anspruch auf eine Funktionsgebühr in der Höhe von 90 v. H. der jeweiligen Bezüge des Landeshauptmannes von Steiermark. Den Bürgermeisterstellvertretern kommt eine solche in der Höhe von 75 v. H. und den Stadträten eine solche in der Höhe von 65 v. H. der jeweiligen Bezüge des Bürgermeisters zu.

(2) Den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates gebührt für die Zeit ihrer Mandatsausübung als Ersatz der mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen (§ 44 Abs. 2 und 3) verbundenen Auslagen und des allenfalls entgangenen Arbeitsverdienstes eine Pauschalauslagenentschädigung in der Höhe von 12 v. H. der jeweiligen Funktionsgebühr eines Stadtrates.

(3) Die Gebühren der Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen regelt die vom Gemeinderate zu erlassende Reisegebührenvorschrift.

(4) Der Referent für die administrativen Schulangelegenheiten im Stadtschulrate sowie sein Stellvertreter erhalten, sofern sie vom Gemeinderate gewählt sind, die einem Stadtrate zukommenden Funktionsgebühren.

(5) Den in den Abs. 1 und 4 genannten Funktionären und ihren Witwen gebühren als Ruhe- bzw. Versorgungsentgelt Zuwendungen aus Gemeindemitteln, deren Gewährung, Bemessung und Flüssigstellung durch den Gemeinderat nach folgenden Grundsätzen zu regeln ist:

- a) Die Gewährung eines Ruheentgeltes an den Funktionär hat die Ausübung der in den Abs. 1 und 4 bezeichneten Funktionen bei der Gemeinde Graz durch einen Zeitraum von

- zwei Wahlperioden, mindestens aber von 8 Jahren, zur Voraussetzung.
- b) Das Ruheentgelt beträgt bei einer bei der Stadtgemeinde Graz angerechneten Zeit von 8 Jahren 34 v. H. der Ruheentgeltbemessungsgrundlage und steigt für jedes weitere Jahr der Funktionsausübung um 3 v. H. Die Ruheentgeltbemessungsgrundlage beträgt 78,3 v. H. der jeweiligen Funktionsgebühr, die der höchsten vom betreffenden Funktionär in der Stadtgemeinde Graz ausgeübten Funktion entspricht.
- c) Die Flüssigstellung des Ruheentgeltes erfolgt nach Vollendung des 60. Lebensjahres.
- d) Die in den Abs. 1 und 4 bezeichneten Funktionäre haben von ihren Funktionsgebühren Beiträge zum Ruheentgelt im Ausmaße jenes Hundertsatzes zu entrichten, nach dem jeweils die Pensionsbeiträge der Beamten der Gemeinde bemessen werden. Bei Zurechnung von Zeiträumen sind Pensionsbeiträge nachzuzahlen. Geleistete Pensionsbeiträge sind nicht rückzuerstatten.
- e) Wenn einer der in den Abs. 1 und 4 genannten Funktionäre seine Funktion nicht mehr ausüben kann, weil er während dieses Zeitraumes einen Unfall erlitten oder sich eine Krankheit zugezogen hat, wodurch er mehr als 50 v. H. erwerbsunfähig wurde, so steht ihm ein Versorgungsentgelt mindestens in dem Ausmaße zu, als wenn er die Voraussetzungen nach lit. a) erfüllt hätte.
- f) Im Falle des Todes eines Funktionärs nach Abs. 1 und 4 gebührt seiner Witwe, wenn die Ehe schon während der Funktionsausübung bestanden hat, ein Versorgungsentgelt im Ausmaße der Hälfte des Ruheentgeltes, auf das der verstorbene Funktionär Anspruch hatte oder gehabt hätte. Dieser Anspruch der Witwe erlischt mit ihrer Wiederverhehlung endgültig. Ein solches Versorgungsentgelt kann der Witwe vom Gemeinderat auch gewährt werden, wenn dem Funktionär ein Ruheentgelt unter den Voraussetzungen der lit. e) zuerkannt worden wäre. Die Flüssigstellung des Versorgungsentgeltes erfolgt nach Vollendung des 50. Lebensjahres, sie kann aber in berücksichtigungswürdigen Fällen durch den Gemeinderat auch schon vor Vollendung des 50. Lebensjahres verfügt werden.
- g) Während des Bezuges von Funktionsgebühren oder von Pauschalauslagenentschädigungen bei der Gemeinde Graz werden allfällige nach diesem Absatze zustehende Ruhe- oder Versorgungsentgelte nur mit dem diese Gebühren oder Entschädigungen übersteigenden Betrag flüssiggestellt.
- h) Erhält einer der in den Abs. 1 und 4 genannten Funktionäre im Falle seines Ausscheidens einen Ruhegenuß auf Grund seiner politischen Tätigkeit als Mandatar oder Funktionär einer anderen Gebietskörperschaft, so ist ihm das von der Gemeinde Graz zuerkannte Ruheentgelt nur in dem Ausmaße flüssigzustellen, als es den nicht von der Gemeinde Graz zuerkannten Ruhegenuß übersteigt. Dieselbe Regelung gilt sinngemäß auch für Versorgungs-

- entgelte. Bisher zuerkannte Ruhe- bzw. Versorgungsentgelte sind der Regelung in diesem Gesetz anzugleichen. Ist das bisher von der Gemeinde Graz zuerkannte Ruhe- bzw. Versorgungsentgelt höher als es der Regelung nach diesem Gesetz entsprechen würde, so wird die Differenz als aufsaugbare Zulage zum Ruhe- bzw. Versorgungsentgelt belassen.
- i) Die Zuerkennung der Ruhe- und Versorgungsentgelte erfolgt von Amts wegen.

(6) Kommt für die in den Abs. 1 und 4 genannten Funktionäre die Zuerkennung eines Ruheentgeltes nicht in Betracht, so erhalten sie, wenn sie mindestens zwei volle Jahre im Amt waren, das Zweifache, wenn sie vier volle Jahre im Amt waren, das Vierfache, wenn sie aber sechs volle Jahre im Amt waren, das Sechsfache der ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Funktionsgebühr.

(7) Scheidet ein im Abs. 6 genannter Funktionär durch Tod aus, so sind die nach Abs. 6 zustehenden Gebühren im Ausmaße von 50 v. H. seiner Witwe, in Ermangelung einer solchen, an die Verlassenschaft zu überweisen.

(8) Ein Verzicht auf die nach den Abs. 1 bis 6 festgesetzten Gebühren ist unstatthaft.

3. Abschnitt: Der Bürgermeister.

Wahl des Bürgermeisters.

§ 21.

(1) Der Bürgermeister ist vom Gemeinderat zu wählen. Er muß nicht Mitglied des Gemeinderates sein, jedoch das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Vorsitzende bekanntzugeben, welche Wählergruppen auf Grund der Bestimmungen der §§ 26 und 27 ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Bürgermeisters haben und welche dieser Wählergruppen auch eine Person vorschlagen können, die nicht dem Gemeinderat angehört. Der Vorsitzende hat hierauf die Wahlvorschläge entgegenzunehmen und bekanntzugeben.

(3) Die Wahl ist mit Stimmzetteln vorzunehmen. Leere, unklar gehaltene Stimmzettel oder solche, die auf Personen lauten, die nicht gemäß Abs. 2 vom Vorsitzenden bekanntgegeben wurden, sind ungültig.

(4) Als zum Bürgermeister gewählt ist derjenige zu betrachten, für den mindestens 25 Gemeinderatsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

(5) Ist dieses Ergebnis in zwei aufeinanderfolgenden Abstimmungen nicht erreicht worden, so findet eine dritte Abstimmung statt, die sich auf die zwei Personen zu beschränken hat, die in der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Ist es infolge Stimmgleichheit fraglich, wer in die dritte Abstimmung einzubeziehen ist, so wird der Kandidat in die engere Wahl gezogen, der von der Wählergruppe vorgeschlagen wurde, die bei der Wahl in den Gemeinderat die größte Stimmenzahl erreicht hat.

Jede Stimme, die bei der engeren Wahl auf andere Personen fällt, ist ungültig; bei Stimmengleichheit gilt der Kandidat als gewählt, dessen Wählergruppe bei der Wahl in den Gemeinderat mehr Wählerstimmen erhalten hat. Ist auch die Zahl der Wählerstimmen gleich oder ist diese zufolge geänderter Gruppierung im Gemeinderat nicht mehr feststellbar, so entscheidet das Los. Dieses ist vom jüngsten der anwesenden Gemeinderatsmitglieder zu ziehen.

(6) Der Gewählte hat unmittelbar nach seiner Wahl vor dem versammelten Gemeinderat zu erklären, ob er gewillt ist, die Wahl anzunehmen. Nur im Falle zwingender Verhinderung oder wenn ein Außenstehender zum Bürgermeister gewählt wurde, kann die Erklärung innerhalb einer Woche schriftlich abgegeben werden. Falls der Gewählte die Wahl ablehnt, ist binnen zwei Wochen eine Neuwahl vorzunehmen.

Angelobung des Bürgermeisters.

§ 22.

(1) Nach Annahme der Wahl hat der Bürgermeister dem Landeshauptmanne folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe, als Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz die Bundes- und die Landesverfassung, das Statut der Gemeinde sowie die sonstigen Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Steiermark unverbrüchlich zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen und mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß in der gesamten Gemeindeverwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften vorgegangen und daß der Gemeinde kein Schaden zugefügt wird.“

(2) Mit der Angelobung gilt die Funktion als übernommen.

Funktionsperiode des Bürgermeisters.

§ 23.

(1) Die Funktionsperiode des Bürgermeisters endet in der Regel mit der Angelobung seines Nachfolgers. Sie endet jedoch schon früher, und zwar

- a) wenn der Bürgermeister seines Mandates als Mitglied des Gemeinderates verlustig wird; ist er nicht Mitglied des Gemeinderates, so gelten die Mandatsverlustgründe des § 19 sinngemäß;
- b) wenn die Anwendung der Unvereinbarkeitsbestimmungen zu seinem Mandatsverlust führt;
- c) wenn der Gemeinderat dem Bürgermeister das Mißtrauen ausspricht;
- d) wenn der Bürgermeister durch eine an seinen gemäß § 24 berufenen Vertreter gerichtete schriftliche Erklärung seine Funktion zurücklegt.

(2) Wird die Stelle des Bürgermeisters vorzeitig frei, so hat der gemäß § 24 Abs. 2 bestimmte Bürgermeisterstellvertreter unverzüg-

lich die Geschäfte des Bürgermeisters zu übernehmen und binnen zwei Wochen eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates nach den Bestimmungen des § 21 anzuordnen.

(3) Der Bürgermeister kann bei Vorliegen der im § 19 Abs. 4 und Abs. 5, zweiter Satz, angeführten Umstände sein Amt nicht ausüben.

Vertretung des Bürgermeisters.

§ 24.

(1) Der Bürgermeister kann sich in der Führung seiner Geschäfte vertreten lassen und bestimmt in jedem solchen Falle, welcher von den Bürgermeisterstellvertretern bis auf Widerruf alle oder einzelne aus seiner Funktion hervorgehende Rechte und Pflichten zu übernehmen hat.

(2) Der Bürgermeister bestimmt unmittelbar nach der Angelobung der beiden Bürgermeisterstellvertreter, welcher von beiden ihn dann zu vertreten hat, wenn er durch ein unvorhergesehenes Ereignis sowohl an der Führung seiner Geschäfte als auch an der Bestimmung eines Vertreters verhindert sein sollte. Ebenso hat der Bürgermeister im Falle der Ersatzwahl auch nur eines Bürgermeisterstellvertreters vorzugehen.

(3) Im Falle der Verhinderung des mit der Vertretung betrauten Bürgermeisterstellvertreters hat der andere Bürgermeisterstellvertreter die Geschäfte zu übernehmen. Wenn der Bürgermeister und beide Bürgermeisterstellvertreter an der Führung der Geschäfte verhindert sind, hat den Bürgermeister das an Lebensjahren älteste, derselben Partei angehörende Mitglied des Stadtsenates zu vertreten. Wenn kein Stadtsenatsmitglied derselben Partei wie der Bürgermeister angehört, wird er von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Stadtsenates vertreten. Jede auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes erfolgte Geschäftsübernahme ist vom Magistratsdirektor oder von seinem gemäß § 59 Abs. 2 bestimmten Vertreter zu beurkunden.

Mißtrauensantrag gegen den Bürgermeister.

§ 25.

(1) Der Gemeinderat kann dem Bürgermeister wegen seiner Geschäftsführung in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches das Vertrauen versagen.

(2) Ein Mißtrauensantrag gegen den Bürgermeister ist schriftlich einzubringen und zu begründen; er muß, um zur Verhandlung zu gelangen, von mindestens 12 Gemeinderatsmitgliedern einschließlich des Antragstellers unterfertigt sein. Zur Verhandlung eines solchen Antrages ist binnen 8 Tagen eine besondere Sitzung des Gemeinderates einzuberufen. Der Wortlaut des Antrages und seiner Begründung ist allen Gemeinderatsmitgliedern zugleich mit der Einladung zuzustellen. Zur Beschlußfassung des Gemeinderates über einen solchen Antrag ist die Anwesenheit von mindestens 32 Gemeinderatsmitgliedern erforderlich, doch ist, wenn es 8 der

anwesenden Mitglieder verlangen, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Gemeinderates erfolgen.

4. Abschnitt: Der Stadtsenat.

Zusammensetzung des Stadtsenates.

§ 26.

Den Stadtsenat bilden der Bürgermeister als Vorsitzender, die beiden Bürgermeisterstellvertreter und sechs Stadträte. Mindestens fünf Mitglieder des Stadtsenates sind aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen. Vier Mitglieder des Stadtsenates können auch Personen sein, die nicht dem Gemeinderat angehören, jedoch das passive Wahlrecht zu diesem besitzen.

Wahl der Bürgermeisterstellvertreter und Stadträte.

§ 27.

(1) Von den beiden Bürgermeisterstellvertretern fällt je einer der nach dem Ergebnis der Wahl in den Gemeinderat stärksten und zweitstärksten Wählergruppe zu; letzterer jedoch nur dann, wenn sie nach Abs. 2 Anspruch auf einen Stadtsenatsitz hat. Wenn zwei Wählergruppen denselben Anspruch haben, entscheidet zwischen ihnen das Los.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung sind die neun Stadtsenatsitze auf die einzelnen Wählergruppen mittels der Wahlzahl aufzuteilen. Diese ist zu ermitteln, indem die Zahlen der Wählerstimmen, die bei der Wahl in den Gemeinderat auf die einzelnen Wählergruppen entfielen, nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben werden; unter jede dieser Summen wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiter folgenden Teilzahlen; hiebei sind auch Bruchteile zu berechnen. Die so angeschriebenen Zahlen werden nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Gruppensumme begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die neungrößte der so angeschriebenen Zahlen. Jede Wählergruppe erhält so viele Stadtsenatsitze, als die Wahlzahl in ihrer Gruppensumme enthalten ist. Die Stellen des Bürgermeisters und der Bürgermeisterstellvertreter sind auf den Anteil jener Wählergruppe an den Stadtsenatsitzen anzurechnen, auf deren Liste sie bei der Wahl des Gemeinderates standen bzw., wenn sie nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, von der sie vorgeschlagen wurden. Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Wählergruppen auf einen Stadtsenatsitz den gleichen Anspruch haben, so entscheiden zwischen ihnen die auf sie entfallenen Wählerstimmen. Sind auch diese gleich, so entscheidet das Los.

(3) Die Berechtigung, Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, zur Wahl vorzuschlagen, kommt jenen Wählergruppen zu, die in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 An-

spruch auf mindestens einen Stadtsenatsitz auch dann besäßen, wenn der Stadtsenat nur vier Mitglieder hätte.

(4) Die Aufteilung der Stadtsenatsitze nach den Abs. 2 und 3 nimmt der Bürgermeister vor und gibt das Ergebnis dem Gemeinderat vor dem Wahlakt bekannt.

(5) Nach Bekanntgabe des Aufteilungsergebnisses überreichen die einzelnen Wählergruppen dem Bürgermeister durch ihre Gemeinderatsmitglieder die Vorschläge für die von ihnen zu besetzenden Stellen der Bürgermeisterstellvertreter und Stadträte. Jeder Vorschlag muß von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wählergruppe unterschrieben sein. Der Bürgermeister gibt dem Gemeinderat die gültigen Vorschläge bekannt und erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt.

(6) Erstattet eine Wählergruppe für die ihr zukommenden Stadtsenatsitze (einschließlich der Stellen der Bürgermeisterstellvertreter) keinen gültigen Vorschlag oder sind die überreichten Vorschläge nicht von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wählergruppe unterschrieben, so erfolgt die Besetzung jeder dieser Stellen gesondert durch Mehrheitswahl im Gemeinderat, der in diesem Falle nicht an einen Vorschlag oder an die Angehörigen der bezüglichen Wählergruppe gebunden ist, sondern die Wahl aus allen seinen Mitgliedern bzw. unter Beachtung der Bestimmungen des § 26 auch nicht aus seiner Mitte vornehmen kann. Für die Durchführung dieser Mehrheitswahl gelten § 21 Abs. 3, 4 und 5 sinngemäß.

(7) Die Bestimmungen des § 21 Abs. 6 gelten sinngemäß auch hinsichtlich der Annahme und der Ablehnung der Funktion eines Bürgermeisterstellvertreters oder eines Stadtrates.

(8) Kein Mitglied des Stadtsenates darf mit einem anderen Stadtsenatsmitglied verheiratet oder im ersten oder im zweiten Grade verwandt oder verschwägert sein. Jede dieser Bestimmung widersprechende Wahl ist ungültig.

Angelobung der Bürgermeisterstellvertreter.

§ 28.

(1) Die Bürgermeisterstellvertreter haben dem Landeshauptmann das im § 22 Abs. 1 vorgesehene Gelöbnis zu leisten; hiebei haben jedoch an Stelle der Worte „Ich gelobe, als Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz . . .“ die Worte: „Ich gelobe, als Bürgermeisterstellvertreter der Landeshauptstadt Graz . . .“ zu treten.

(2) Mit der Angelobung gilt die Funktion als übernommen.

Angelobung der Stadträte.

§ 29.

(1) Die Stadträte haben dem Bürgermeister folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe, als Stadtrat der Landeshauptstadt Graz die Bundes- und die Landesverfassung, das Statut der Ge-

meinde sowie die sonstigen Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Steiermark unverbrüchlich zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen und das Wohl der Stadt Graz nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

(2) Mit der Angelobung gilt die Funktion als übernommen.

Funktionsperiode der Bürgermeisterstellvertreter und der Stadträte.

§ 30.

(1) Die Funktionsperiode der Bürgermeisterstellvertreter und der Stadträte endet mit der Angelobung des neugewählten Bürgermeisters. Sie endet jedoch schon früher, wenn die im § 23 Abs. 1 lit. a, b und d aufgezählten, für den Abgang des Bürgermeisters maßgebenden Voraussetzungen bei einem Bürgermeisterstellvertreter oder bei einem Stadtrate zutreffen, wenn der Gemeinderat einem Bürgermeisterstellvertreter oder einem Stadtrate gemäß § 31 das Mißtrauen ausspricht oder wenn die gemäß § 27 Abs. 2 und 3 zur Erstattung des Vorschlages berechnete Wählergruppe (Partei) die von mehr als der Hälfte ihrer Gemeinderatsmitglieder unterschriebene Erklärung abgibt, daß sie den betreffenden Bürgermeisterstellvertreter oder Stadtrat von dieser Funktion zurückzieht.

(2) Im Falle des vorzeitigen Abganges eines Bürgermeisterstellvertreters oder eines Stadtrates ist von der Wählergruppe (Partei), die den Abgegangenen vorgeschlagen hat, ein neuer Vorschlag zu erstatten; die Neubesetzung für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates hat in der nächsten Gemeinderatssitzung unter Anwendung der Bestimmungen des § 27 zu erfolgen.

(3) Die Bürgermeisterstellvertreter und die Stadträte können bei Vorliegen der im § 19 Abs. 4 und 5, zweiter Satz, angeführten Umstände ihr Amt nicht ausüben.

Mißtrauensantrag gegen Bürgermeisterstellvertreter und Stadträte.

§ 31.

Der Gemeinderat kann einem Bürgermeisterstellvertreter oder einem Stadtrat in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches das Vertrauen versagen. Für die Antragstellung und Beschlußfassung hierüber gelten die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 sinngemäß mit der Abweichung, daß auch der Bürgermeister allein einen Mißtrauensantrag gegen ein Stadtsenatsmitglied einbringen kann.

Unvereinbarkeitsbestimmungen.

§ 32.

(1) Mitglieder des Stadtsenates können nicht gleichzeitig der Landesregierung als Mitglieder angehören. Wird ein Mitglied des Stadtsenates zum Mitglied der Landesregierung oder ein Mit-

glied der Landesregierung zum Mitglied des Stadtsenates gewählt, so hat es sich binnen einer Woche schriftlich zu entscheiden, welche der genannten Funktionen es auszuüben beabsichtigt, widrigenfalls es mit dem Ablauf dieser Frist seines Mandates als Mitglied des Stadtsenates verlustig wird.

(2) Die Betätigung der Stadtsenatsmitglieder in der Privatwirtschaft unterliegt den Beschränkungen des Unvereinbarkeitsgesetzes des Bundes. Die Organe der Gemeinde haben die ihnen durch das Unvereinbarkeitsgesetz übertragenen Aufgaben unter Beobachtung der folgenden Verfahrensvorschriften durchzuführen.

(3) Stadtsenatsmitglieder, die eine solchen Beschränkungen unterliegende Stelle in der Privatwirtschaft bekleiden, haben hievon dem Gemeinderat unter Angabe der sich aus dieser Betätigung ergebenden Bezüge innerhalb eines Monats nach ihrer Angelobung als Stadtsenatsmitglieder Mitteilung zu machen. Wenn die Berufung auf eine solche Stelle in der Privatwirtschaft erst nach ihrer Angelobung als Stadtsenatsmitglied erfolgte, hat die Mitteilung innerhalb eines Monats nach der Berufung zu erfolgen.

(4) Der Gemeinderat hat binnen drei Monaten über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zur angezeigten Betätigung in der Privatwirtschaft zu entscheiden.

(5) Von dem Beschlusse des Gemeinderates hat der Bürgermeister — wenn es sich um den Bürgermeister selbst handelt, dessen Stellvertreter — den betreffenden Funktionär zu verständigen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist der Funktionär gleichzeitig aufzufordern, innerhalb Monatsfrist nachzuweisen, daß er dem Beschlusse durch Zurücklegung der Stelle entsprochen hat. Der Bürgermeister (Stellvertreter) hat nach Ablauf dieser Frist dem Gemeinderate Bericht zu erstatten.

(6) Wenn dem Bürgermeister bekannt wird, daß ein gewähltes Stadtsenatsmitglied eine den Beschränkungen des Unvereinbarkeitsgesetzes unterliegende Betätigung in der Privatwirtschaft ausübt, ohne dem Gemeinderate hievon nach Abs. 3 Mitteilung gemacht zu haben, hat er hierüber gleichfalls binnen Monatsfrist dem Gemeinderate Bericht zu erstatten, der gemäß Abs. 4 vorzugehen hat.

(7) Vor der Beschlußfassung darüber, ob an den Verfassungsgerichtshof der Antrag auf Abberufung des Mandates gestellt werden soll, hat der Gemeinderat den Sachverhalt durch einen Gemeinderatsausschuß untersuchen zu lassen, der dem betreffenden Funktionär die gegen ihn vorgebrachten Tatsachen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Äußerung vor dem Ausschuß, allenfalls unter Beiziehung eines Rechtsvertreters, zu geben hat. Der Gemeinderatsausschuß berichtet sodann antragstellend unmittelbar an den Gemeinderat.

5. Abschnitt : Die Gemeinderatsausschüsse.

Zusammensetzung der Gemeinderatsausschüsse (Vorberatende Ausschüsse, Verwaltungsausschüsse).

§ 33.

(1) Der Gemeinderat kann nach dem Grundsatz der Verhältniswahl aus seiner Mitte zur Vorberatung in bestimmten Angelegenheiten vorberatende Ausschüsse und für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Verwaltungsausschüsse bestellen (§§ 57 und 58). Jedem Gemeinderatsausschuß müssen mindestens 5 Mitglieder angehören.

(2) Die Anzahl der in die Gemeinderatsausschüsse zu entsendenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) wird vom Gemeinderate festgesetzt, der auch bestimmt, ob und welche außerhalb des Gemeinderates stehende Personen einem solchen Ausschusse mit beratender Stimme angehören können.

(3) In den Gemeinderatsausschüssen müssen die Wählergruppen (Parteien) hinsichtlich der stimmberechtigten Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein.

(4) Die Mitglieder des Stadtsenates und der Magistratsdirektor sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

Wahl der Gemeinderatsausschüsse.

§ 34.

(1) Die Wahl aller Ausschüsse obliegt dem Gemeinderate. Die ständigen Ausschüsse werden nach jeder Neuwahl des Gemeinderates und weiterhin in der ersten Sitzung jedes Kalenderjahres gewählt. Die zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten vorgesehenen Sonderausschüsse werden von Fall zu Fall gewählt; ihre Wirkungsdauer endet mit der Erfüllung der gestellten Aufgabe, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates. Jeder Ausschuß kann vom Gemeinderate vorzeitig aufgelöst werden.

(2) Die Wahl der stimmberechtigten Ausschußmitglieder (Ersatzmitglieder) erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 27 Abs. 2, 4, 5, 6 und 8.

(3) Wenn ein in einen Gemeinderatsausschuß Gewählter die Wahl nicht annimmt oder ein Sitz in einem Ausschuß frei wird, hat in der nächsten Gemeinderatssitzung die Neubesetzung zu erfolgen.

(4) Jeder Ausschuß wählt binnen vier Wochen nach seiner Wahl unter der Leitung des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes aus seiner Mitte einen Obmann und einen Obmannstellvertreter. Die Einberufung zu dieser Wahl erfolgt durch den Bürgermeister. Der Obmann und der Obmannstellvertreter werden nach dem Mehrheitswahlrecht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 21 Abs. 3, 4 und 5

gewählt. Der Gemeinderat kann sich die Wahl des Obmannes und Obmannstellvertreters einzelner Ausschüsse vorbehalten.

Sonderbestimmungen.

§ 35.

Ob und inwieweit Abweichungen von den grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 33 und 34 bei Ausschüssen stattfinden, die zur Behandlung von Angelegenheiten auf dem Gebiete des Personalwesens eingesetzt werden, bestimmen die dienstrechtlichen Vorschriften.

IV. Hauptstück.

Der Wirkungsbereich der Gemeinde und der Wirkungskreis ihrer Organe.

A. Der Wirkungsbereich der Gemeinde.

Gliederung.

§ 36.

Der Wirkungsbereich der Gemeinde gliedert sich

- a) in den selbständigen,
- b) in den vom Bund oder vom Land übertragenen Wirkungsbereich.

Selbständiger Wirkungsbereich.

§ 37.

Der selbständige Wirkungsbereich, in dem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Bundes- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

Hiezu gehören insbesondere:

1. die Bestellung der Gemeindeorgane, die Einrichtung und Gliederung des Magistrates einschließlich der Anstalten; die Anstellung, Kündigung und Entlassung der Gemeindebediensteten sowie die Regelung ihrer Dienst- und Besoldungsverhältnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
2. die Verwaltung des öffentlichen Gutes und des Gemeindevermögens; die Führung des Gemeindehaushaltes; die Ausschreibung und Erhebung der durch die Gesetze der Gemeinde überlassenen Abgaben und die Einrichtung und der Betrieb von erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen;
3. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei);
4. der Gemeindesanitätsdienst, das Hilfs- und Rettungswesen, das Leichen- und Bestattungswesen;

5. die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Gemeinde sowie der Straßenkanäle; die öffentliche Beleuchtung; die Erhaltung der öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und sonstigen Gemeindeanlagen; die Erhaltung der öffentlichen Badeanstalten;
6. die örtliche Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen;
7. die Bau- und die Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung;
8. der Flurschutz und die Flurpolizei;
9. die örtliche Sittlichkeitspolizei;
10. das Fürsorgewesen (Armenfürsorge);
11. die Markt- und Lebensmittelpolizei, soweit die Gesetze der Gemeinde einen selbständigen Wirkungsbereich einräumen;
12. die Errichtung und Erhaltung von Volks- und Hauptschulen und die durch die Gesetze geregelte Einflußnahme auf das Schulwesen;
13. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen, soweit sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften den Gerichten obliegt.

Übertragener Wirkungsbereich.

§ 38.

(1) Der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinde umfaßt jene Angelegenheiten, in denen die Gemeinde zur Mitwirkung bei der Vollziehung der Aufgaben des Bundes und des Landes verpflichtet ist. Den übertragenen Wirkungsbereich bestimmen die Bundes- und die Landesgesetze; neue Aufgaben können der Gemeinde nur durch Gesetz auferlegt werden.

(2) Der Bürgermeister ist in Durchführung dieser Aufgaben an die Weisungen des nach den bundesrechtlichen Vorschriften zuständigen Organs oder der Landesregierung gebunden. Der Bund und das Land können die Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches ganz oder teilweise an sich ziehen und durch ihre Organe besorgen lassen.

(3) Zum übertragenen Wirkungsbereich gehören weiters die Geschäfte der Bezirksverwaltungsbehörde.

Ortspolizeiliche Anordnungen.

§ 39.

(1) Die Gemeinde kann Anordnungen auf dem Gebiete der örtlichen Sicherheitspolizei erlassen und für deren Nichtbefolgung Geldstrafen bis zum Betrage von 3000 S oder im Falle der Uneinbringlichkeit Arrest bis zu zwei Wochen androhen.

(2) Solche Anordnungen dürfen nicht gegen bestehende gesetzliche Vorschriften verstoßen. Sie sind aufzuheben, sobald der Grund zu ihrer Erlassung weggefallen ist.

Inanspruchnahme von Leistungen in Notfällen.

§ 40.

(1) Wenn in Notfällen bei außerordentlicher Gefahr ein sofortiges gemeinschaftliches Zusammenwirken erforderlich ist, kann die Gemeinde gegen angemessene Vergütung vermögensrechtlicher Nachteile jede hierzu taugliche Person in der Gemeinde zur Hilfeleistung aufbieten und, soweit nötig, Privateigentum in Anspruch nehmen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Stadtsenat.

(2) Die Nichtbefolgung von Anordnungen gemäß Abs. 1 oder die Vereitelung ihrer Durchführung können mit Geldstrafen bis zum Betrage von 30.000 S oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft werden.

B. Der Wirkungsbereich der Gemeindeorgane.

1. Abschnitt: Der Wirkungsbereich des Gemeinderates.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 41.

(1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches das oberste beschließende und überwachende Organ der Gemeinde.

(2) Als beschließendem Organ der Gemeinde obliegen dem Gemeinderat unter Beobachtung der bestehenden Gesetze alle Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, die ihm durch dieses Statut oder andere Gesetze übertragen sind. Er kann solche Angelegenheiten keinem anderen Organ der Gemeinde überlassen, wenn er hierzu durch dieses Statut nicht ausdrücklich ermächtigt wird (§ 42 Abs. 5, § 57). Weitere in diesem Statut oder in anderen Gesetzen nicht aufgezählte oder keinem bestimmten Gemeindeorgan zugewiesene Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches fallen ebenfalls in die Zuständigkeit des Gemeinderates, doch kann er sie auch anderen Organen der Gemeinde zur Erledigung überlassen.

(3) Als überwachendes Organ der Gemeinde hat der Gemeinderat die Oberaufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er kann unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Landesregierung und des nach den bundesrechtlichen Vorschriften zuständigen Organs die Art und Weise der Vollziehung aller Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches bestimmen. Zur Überprüfung der Geschäftsführung kann der Gemeinderat die Vorlage von Akten, Urkunden, Rechnungen und Schriften sowie die Erstattung von Berichten verlangen. Er übt die ihm zustehende Kontrolle sowohl selbst als auch durch die von ihm dazu bestimmten Organe und Einrichtungen, insbesondere durch das Kontrollamt aus.

Dem Gemeinderate vorbehalten Angelegenheiten.

§ 42.

(1) Außer den an anderen Stellen dieses Statutes oder in sonstigen Gesetzen dem Gemeinderat übertragenen Angelegenheiten obliegt ihm insbesondere:

1. die Wahl der in Körperschaften und Kommissionen zu entsendenden Gemeindevertreter;

2. die Gliederung des Magistrates und der Gemeindeunternehmungen; die Erlassung von grundsätzlichen Vorschriften (Dienstvorschriften) für die Leitung, Verwaltung und Einrichtung der wirtschaftlichen Unternehmungen; die Festsetzung des Dienstpostenplanes;

3. die Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Gemeindebediensteten, ihrer Ruhegenüsse sowie der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; die Bewilligung von in die Ruhegenußbemessungsgrundlage einrechenbaren Zulagen und die Zuerkennung rechtlich nicht gebührender oder solcher Bezüge sowie Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die das allgemein festgesetzte Ausmaß übersteigen;

4. die Bewilligung zur Einleitung, Unterbrechung, Beendigung und Wiederaufnahme eines Rechtsstreites vor den Gerichten, zum Abschluß eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches über den Streitgegenstand sowie zum Abschluß eines Schiedsvertrages, sofern der Streitwert 0'05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigt; die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen gewählte oder ernannte berufsmäßige Organe der Gemeinde, insbesondere auch auf Grund des Amtshaftungsgesetzes; die Bestellung von Bevollmächtigten für bestimmte oder unbestimmte Zeit;

5. die Bewilligung zum Erwerb von unbeweglichen Sachen und diesen gleichgehaltenen Rechten, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert 0'05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigt; die Bewilligung zur Ausführung von Neu-, Um- oder Zubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die Gesamtkosten 0'1 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigen;

6. die Bewilligung zur Veräußerung, zur unentgeltlichen Übereignung und zur Belastung von unbeweglichem Gemeindeeigentum sowie zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Verzichtleistung auf ein zugunsten der Gemeinde eingeräumtes oder haftendes Grundpfand, auf eine Dienstbarkeit oder Reallast sowie zur Vorrangseinräumung hinsichtlich der bürgerlichen Rangordnung;

7. die Bewilligung zur Anschaffung beweglicher Sachen und zu allen sonstigen Aufwendungen, wenn der Kaufpreis oder der Tauschwert oder der aufzuwendende Betrag 0'05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigen;

8. die Bewilligung zur Veräußerung, zur unentgeltlichen Übereignung und zur Verpfändung von beweglichen Sachen (einschließlich Wertpapieren, Forderungen, Gesellschaftsanteilen u. dgl.) im Werte von über 0'05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres;

9. der Abschluß und die Auflösung von Bestandsverträgen, wenn die Dauer des Vertrages sich ausdrücklich auf mehr als sechs Jahre er-

streckt oder wenn der Jahresbetrag des ortsüblichen Entgeltes 0'01 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigt;

10. die Übernahme von sonstigen Verbindlichkeiten und die Gewährung von Darlehen im Werte von über 0'05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres;

11. die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, sofern sie einzeln den Betrag von 0'01 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigen;

12. die Ausschreibung von Abgaben (Zuschlägen) für Gemeindeerfordernisse sowie von Gebühren für die Benützung des öffentlichen Gutes und der Gemeindeeinrichtungen unter den durch die Bundes- und Landesgesetze vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen; die Festsetzung der Bezugsbedingungen und Entgelte für bestimmte Leistungen der Gemeinde einschließlich der Beschlußfassung über die Grundsätze und Ansätze der allgemeinen Tarife für alle von der Gemeinde unmittelbar verwalteten erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen;

13. die Ausübung des Petitionsrechtes in Angelegenheiten der Gemeinde;

14. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte und die Annahme oder Ablehnung von Erbschaften und Vermächtnissen;

15. die Erlassung ortspolizeilicher Anordnungen (§ 39);

16. die Antragstellung auf Änderung dieses Statutes und der Gemeindevahlordnung.

(2) Zur gültigen Beschlußfassung über nachstehende Angelegenheiten ist die Anwesenheit von mindestens 32 und die Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich:

a) Veräußerung oder unentgeltliche Übereignung von unbeweglichem oder beweglichem Gemeindeeigentum im Werte von mehr als 0'05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres;

b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Verpfändung von Gemeindeeigentum und Übernahme von Bürgschaften, wenn die aufzunehmende, zu gewährende, sicherzustellende oder zu verbürgende Summe mehr als 0'05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres beträgt;

c) Antragstellung auf Änderung dieses Statutes und der Gemeindevahlordnung.

(3) Überdies bedürfen der Genehmigung der Landesregierung Beschlüsse

a) über die Veräußerung oder unentgeltliche Übereignung von unbeweglichem oder beweglichem Gemeindeeigentum (Abs. 2 lit. a), wenn der Verkehrswert der zu veräußernden Sache 0'5 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen überschreitet,

b) über die Aufnahme von Darlehen oder die Verpfändung von Gemeindeeigentum, wenn die aufzunehmenden und sicherzustellenden Summen innerhalb eines Haushaltsjahres 2 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen dieses Haushaltsjahres übersteigen,

c) über die Gewährung von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, wenn die zu gewährenden und zu verbürgenden Summen innerhalb eines Haushaltsjahres 1,5 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen dieses Haushaltsjahres übersteigen.

(4) Zur Aufnahme eines Darlehens gegen Ausgäbe von Teilschuldverschreibungen oder in ausländischer Währung ist ein Landesgesetz erforderlich.

(5) Falls die Abhaltung ordentlicher Sitzungen über Beschluß des Gemeinderates für einen bestimmten Zeitraum unterbleibt (Gemeinderatsferien), kann der Gemeinderat für diese Zeit zur Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihm gemäß Abs. 1, Z. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14 und 15 vorbehalten sind und deren Erledigung ohne Nachteil für die Gemeinde oder für einen Beteiligten keinen Aufschub duldet, den Stadtsenat gegen nachträgliche Mitteilung der von diesem gefaßten Beschlüsse ermächtigen.

Rechte der Gemeinderatsmitglieder.

§ 43.

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, im Gemeinderate sowie in den Ausschüssen, denen sie angehören, an der Abstimmung teilzunehmen, nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen sowie auch die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung zu beantragen.

(2) Sie sind befugt, in allen Angelegenheiten der Gemeinde Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Der Bürgermeister kann die Beantwortung einer Anfrage nur aus triftigen Gründen ablehnen.

Pflichten der Gemeinderatsmitglieder.

§ 44.

(1) Die allgemeinen Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates ergeben sich aus dem Gelöbnis.

(2) Im besonderen haben die Mitglieder des Gemeinderates die Verpflichtung, bei den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, denen sie angehören, rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Schluß anwesend zu sein. Ist ein Mitglied verhindert, dieser Verpflichtung nachzukommen, so hat es dies dem zuständigen Vorsitzenden oder Obmann unter Angabe des Grundes rechtzeitig bekanntzugeben.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates haben ferner im Fall ihrer Entsendung in Körperschaften oder Kommissionen als Vertreter der Gemeinde zu fungieren. Eine allfällige Verhinderung ist dem Bürgermeister unter Angabe des

Grundes so zeitgerecht bekanntzugeben, daß für die Wahrung der Interessen und Rechte der Gemeinde vorgesorgt werden kann.

(4) Urlaube von Mitgliedern des Gemeinderates bis zur Dauer von sechs Wochen im Einzelfalle bewilligt der Bürgermeister, Urlaube von längerer Dauer der Gemeinderat. Bei der Bewilligung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates, des Stadtsenates und der Gemeinderatsausschüsse nicht gefährdet wird.

(5) Gemeinderatsmitglieder, die ihre Pflichten vernachlässigen, werden vom Bürgermeister schriftlich daran erinnert. Einem Mitgliede, das eine ihm durch die Abs. 2, 3 und 7 auferlegte Verpflichtung verletzt, obwohl es vom Bürgermeister bereits einmal schriftlich an seine Pflichten erinnert wurde, kann der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters für die Dauer von einem bis zu drei Monaten die Pauschalauslagenentschädigung entziehen, falls das Mitglied nicht glaubhaft macht, daß es durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Erfüllung der Verpflichtung verhindert war.

(6) Das in diesem Sinne nicht glaubhaft entschuldigte Ausbleiben von drei Gemeinderatsitzungen gilt als Weigerung, das Mandat auszuüben; ebenso das vorzeitige Verlassen dreier Gemeinderatssitzungen ohne Bewilligung des Vorsitzenden (§ 19 Abs. 1 lit. e).

(7) Die Verschwiegenheitspflicht der Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung ausdrücklich vorgeschrieben oder im Interesse der Gemeinde, einer anderen Gebietskörperschaft oder der Beteiligten geboten ist.

Geschäftsführung des Gemeinderates.

§ 45.

(1) Der Gemeinderat kann sich nur über Einberufung und unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder seines berufenen Stellvertreters versammeln. Ort und Zeit der Gemeinderatsitzungen sowie die Tagesordnung sind ortsüblich kundzumachen. Jede Sitzung, bei der dieser Vorschrift nicht entsprochen wird, ist ungesetzlich; die hiebei gefaßten Beschlüsse sind ungültig.

(2) Der Bürgermeister ist über schriftlichen Antrag von mindestens 12 Gemeinderatsmitgliedern oder über Verlangen der Landesregierung verpflichtet, den Gemeinderat binnen 8 Tagen einzuberufen.

(3) Der Bürgermeister oder sein berufener Stellvertreter setzt die Tagesordnung fest. Der Gemeinderat kann, soweit in diesem Statute für bestimmte Angelegenheiten keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand jederzeit in die Behandlung aufnehmen und in der Tagesordnung enthaltene Verhandlungsgegenstände aus ihr absetzen.

(4) Zur Beschlußfähigkeit des Gemeinderates sind die vorausgegangene geschäftsordnungsmäßige Einberufung sämtlicher Mitglieder und die Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern erforderlich, sofern dieses Statut für bestimmte Beratungsgegenstände nichts anderes anordnet.

(5) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses sind die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern dieses Statut für bestimmte Beratungsgegenstände nichts anderes anordnet. Ist der Vorsitzende Mitglied des Gemeinderates, hat er das Recht, an den Abstimmungen teilzunehmen; wenn er von diesem Recht Gebrauch macht, gibt er seine Stimme zuletzt ab.

(6) Jedes Mitglied des Gemeinderates, das gegen einen Antrag gestimmt hat, kann vom Vorsitzenden verlangen, daß dies in der Verhandlungsschrift festgehalten wird.

(7) Ein Mitglied des Gemeinderates ist von der Beratung und Beschlußfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

- a) in Sachen, an denen es selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder in gleichem Grade verschwägert ist, beteiligt ist;
- b) in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seines Mündels oder Pflegebefohlenen;
- c) in Sachen, in denen er als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
- d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

Auf ausdrücklichen Beschluß des Gemeinderates kann das betreffende Gemeinderatsmitglied jedoch der Beratung zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden; auch in diesem Fall ist in seiner Abwesenheit Beschluß zu fassen. Beschlüsse des Gemeinderates, die unter Außerachtlassung dieser Bestimmungen gefaßt wurden, sind ungültig.

(8) Der Vorsitzende ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlußfassung des Gemeinderates unterzogen werden, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallen.

(9) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich; ausnahmsweise kann die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag des Vorsitzenden oder von wenigstens 6 Gemeinderatsmitgliedern vom Gemeinderate beschlossen werden, nicht aber für die konstituierende Sitzung und für jene Sitzungen, in denen der Gemeindevoranschlag, seine Änderungen oder der Gemeindefinanzabschluß verhandelt werden. Besetzungen von Dienstposten und Disziplinarangelegenheiten sind in nichtöffentlichen Sitzungen zu verhandeln. Der Gemeinderat kann bei nichtöffentlichen Sitzungen außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung beschließen.

(10) Abordnungen dürfen zu den Verhandlungen des Gemeinderates nicht zugelassen werden.

(11) Über die Verhandlungen des Gemeinderates sind Verhandlungsschriften zu führen, in die alle Anträge und alle Beschlüsse aufgenommen werden müssen. Die Verhandlungsschrift ist von einem vom Gemeinderate bestellten Mitglied des Gemeinderates zu prüfen und nach Genehmigung oder Richtigstellung durch den Gemeinderat vom Vorsitzenden, vom prüfenden Gemeinderatsmitgliede sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren. Jedem Gemeindegliede steht die Einsichtnahme in die genehmigten Verhandlungsschriften zu. Über die nichtöffentlichen Sitzungen sind abgesetzte Verhandlungsschriften zu führen, in die die Einsichtnahme nur den Mitgliedern des Gemeinderates zusteht.

(12) Die nähere Regelung der Geschäftsführung im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist der Geschäftsordnung für den Gemeinderat überlassen; sie wird vom Gemeinderate mit Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern beschlossen. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind von der dringlichen Behandlung ausgeschlossen.

2. Abschnitt: Der Wirkungskreis des Bürgermeisters.

Stellung des Bürgermeisters.

§ 46.

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde. Er ist zur Leitung der gesamten Gemeindeverwaltung berufen. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinderates und des Stadtsenates und ist der Vorstand des Magistrates.

(2) Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde dem Gemeinderat, im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde je nach der Art der Angelegenheit den zuständigen Organen des Bundes oder des Landes verantwortlich.

Leitung der Gemeindeverwaltung.

§ 47.

(1) Der Bürgermeister beaufsichtigt alle der Gemeinde obliegenden Geschäfte. Er ist verpflichtet, über die Einhaltung der nach diesem Statut und nach den sonstigen Gesetzen für die einzelnen Organe der Gemeinde festgelegten Wirkungskreise zu wachen.

(2) Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt, im gesamten Bereiche des Magistrates und der Gemeindeunternehmungen die Vorlage von Geschäftsstücken sowie die Erteilung von Auskünften zu verlangen und persönlich Einblick in den Geschäftsgang zu nehmen.

(3) Dem Bürgermeister obliegen alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Er hat diese Angelegenheiten in der durch das Gesetz oder die übergeordnete Be-

hörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches kann der Bürgermeister gegen jederzeitigen Widerruf Mitgliedern des Stadtsenates überlassen. In diesem Falle besitzt er gegenüber den betreffenden Mitgliedern Weisungsrecht.

(4) Der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Gemeinderates, des Stadtsenates und der mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Gemeinderatsausschüsse in der von diesen angegebenen Art je nach der sachlichen Zuständigkeit durch den Magistrat oder durch die Gemeindeunternehmungen vollziehen zu lassen.

Vollzugsbeschränkung.

§ 48.

(1) Erachtet der Bürgermeister, daß durch einen Beschluß des Gemeinderates der Wirkungsbereich der Gemeinde überschritten, dieses Statut oder ein anderes Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet oder der Gemeinde wesentlicher Schaden zugefügt wird, so ist er verpflichtet, den Vollzug dieses Beschlusses zu untersagen und den Gegenstand in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur neuerlichen Beratung und Entscheidung zu bringen. Beharrt der Gemeinderat auf seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister, wenn er durch die neuerliche Beratung nicht zu einer anderen Überzeugung gelangt sein sollte, binnen 8 Tagen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Zulässigkeit des Vollzuges einzuholen. Ist die Angelegenheit so dringend, daß eine Sitzung des Gemeinderates nicht abgewartet werden kann, so hat der Bürgermeister die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Zulässigkeit des Vollzuges noch vor der neuerlichen Beratung im Gemeinderat unverzüglich einzuholen.

(2) Erachtet der Bürgermeister, daß durch einen Beschluß des Stadtsenates oder eines Gemeinderatsausschusses der Wirkungsbereich des betreffenden Organes überschritten, dieses Statut oder ein anderes Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet oder der Gemeinde wesentlicher Schaden zugefügt wird, so ist er verpflichtet, den Vollzug dieses Beschlusses zu untersagen und die Entscheidung des Gemeinderates über die Art und Weise der Vollziehung der Angelegenheit einzuholen. Ist die Angelegenheit so dringend, daß eine Sitzung des Gemeinderates nicht abgewartet werden kann, hat der Bürgermeister im Sinne der Bestimmungen des § 49 vorzugehen.

(3) Jede nach den Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes getroffene Maßnahme hat der Bürgermeister dem betreffenden Gemeindeorgan in dessen nächster Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Verfügungen in dringenden Fällen.

§ 49.

(1) Wenn eine zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörige Angelegenheit so dringend ist, daß ein Beschluß des Gemeinderates ohne großen Schaden nicht abgewartet werden kann,

so darf der Stadtsenat und, wenn auch dessen rechtzeitige Einberufung nicht möglich ist, der Bürgermeister allein — möglichst nach Anhörung des zuständigen Stadtsenatsreferenten oder Ausschußobmannes — die nötigen Verfügungen treffen. In beiden Fällen ist die getroffene Verfügung ohne Verzug nachträglich dem Gemeinderate zur Kenntnis zu bringen.

(2) Wenn in einer Angelegenheit, die in den Wirkungsbereich des Stadtsenates oder eines Gemeinderatsausschusses fällt, die Entscheidung des zuständigen Organes ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann, so ist der Bürgermeister berechtigt, an Stelle dieses Organes — möglichst nach Anhörung des zuständigen Stadtsenatsreferenten oder Ausschußobmannes — zu handeln. Die getroffene Verfügung ist dem zuständigen Organ ohne Verzug nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Wenn das zuständige Kollegialorgan seine nachträgliche Zustimmung zur getroffenen Verfügung verweigert, so ist die Maßnahme rückgängig zu machen, soweit es, insbesondere ohne Verletzung erworbener Rechte, noch möglich ist.

Verfügungen in Notfällen.

§ 50.

Dem Bürgermeister obliegt die Erlassung der nach § 40 in Notfällen vorgesehenen Verfügungen gegen nachträgliche Berichterstattung an den Gemeinderat.

Unterfertigung von Urkunden.

§ 51.

Alle Urkunden, mit denen die Gemeinde Verbindlichkeiten gegen dritte Personen übernimmt, sind vom Bürgermeister zu unterfertigen; betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Abschluß die Zustimmung des Gemeinderates, des Stadtsenates oder eines Verwaltungsausschusses notwendig ist, so ist sie unter Anführung des bezüglichen Beschlusses außerdem durch zwei Mitglieder des beschlußfassenden Organes zu unterzeichnen. Bedarf der Abschluß des Geschäftes der Genehmigung durch die Landesregierung, ist diese Genehmigung auf der Urkunde ersichtlich zu machen.

3. Abschnitt: Der Wirkungskreis des Stadtsenates.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 52.

(1) Der Stadtsenat hat in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, deren Erledigung ihm selbst durch dieses Statut, durch andere Gesetze oder vom Gemeinderat übertragen ist, zu beschließen. Er kann solche Angelegenheiten keinem anderen Organ der Gemeinde zur Erledigung überlassen.

(2) Dem Stadtsenat obliegt die Vorberatung und Antragstellung in den der Erledigung des Gemeinderates unterliegenden Angelegenheiten, die ihm der Gemeinderat hiezu überträgt.

Dem Stadtsenate vorbehaltene Angelegenheiten.**§ 53.**

(1) Dem Stadtsenate obliegen zur selbständigen Beschlußfassung außer den ihm an anderen Stellen dieses Statutes, durch sonstige Gesetze oder vom Gemeinderate übertragenen Angelegenheiten noch folgende Angelegenheiten, die er ebenfalls keinem anderen Organ der Gemeinde zur Erledigung überlassen darf:

1. alle Beschlußfassungen gemäß § 20 dieses Statutes, die nicht durch dieses Statut oder sonstige Gesetze ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind;

2. die Stellenbesetzung im Rahmen des vom Gemeinderate beschlossenen Dienstpostenplanes, soweit sie nicht durch dieses Statut oder sonstige Gesetze ausdrücklich anderen Gemeindeorganen übertragen wird;

3. die Bewilligung zur Einleitung, Unterbrechung, Beendigung und Wiederaufnahme eines Rechtsstreites vor den Gerichten, zum Abschluß eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches über den Streitgegenstand sowie zum Abschluß eines Schiedsvertrages, sofern der Streitwert 0'05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt;

4. die Bewilligung zum Erwerb von unbeweglichen Sachen und diesen gleichgehaltenen Rechten, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert 0'05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt;

5. die Bewilligung zur Ausführung von Neu-, Um- oder Zubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die Gesamtkosten 0'1 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigen;

6. die Bewilligung zur Anschaffung beweglicher Sachen und zu allen sonstigen Aufwendungen, wenn der Kaufpreis oder der Tauschwert oder der aufzuwendende Betrag 0'05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt;

7. die Bewilligung zur Veräußerung, zur unentgeltlichen Übereignung und zur Verpfändung von beweglichen Sachen (einschließlich Wertpapieren, Forderungen, Gesellschaftsanteilen u. dgl.) im Werte bis zu 0'05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres;

8. der Abschluß und die Auflösung von Bestandverträgen, wenn die Dauer des Vertrages sich nicht ausdrücklich auf mehr als 6 Jahre erstreckt oder wenn der Jahresbetrag des ortsüblichen Entgeltes 0'01 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt;

9. die Übernahme von sonstigen Verbindlichkeiten und die Gewährung von Darlehen im Werte bis zu 0'05 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres;

10. die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen öffent-

lichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur, sofern sie einzeln nicht mehr als 0'01 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres betragen;

11. die Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof;

12. die Genehmigung von Einzelverträgen über Leistungen der von der Gemeinde unmittelbar verwalteten wirtschaftlichen Unternehmungen, wenn diese Einzelverträge von den allgemeinen Tarifen abweichende Bezugsbedingungen und Entgelte festsetzen;

13. die Ausübung des der Gemeinde im selbständigen Wirkungsbereiche zustehenden Ordnungsrechtes, soweit dieses Statut (§ 42 Abs. 1 Z. 12 und 15) oder andere Gesetze diese Befugnis nicht ausdrücklich anderen Gemeindeorganen übertragen.

(2) In der Geschäftsordnung (§ 56 Abs. 11) sind die Angelegenheiten zu bezeichnen, die der Stadtsenat in Sitzungen mit gemeinsamer Beratung zu entscheiden hat. Alle übrigen dem Stadtsenat obliegenden Geschäfte werden im Zuge der Referateinteilung (§ 54 Abs. 2) auf die einzelnen Mitglieder des Stadtsenates zur Erledigung aufgeteilt. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, welche Angelegenheiten von den Stadtsenatsreferenten den nach der Diensterteilung zuständigen Bediensteten der Gemeinde zur Erledigung überlassen werden können. In diesen Fällen finden die Bestimmungen des § 54 Abs. 3 und 5 sinngemäß Anwendung.

Rechte der Stadtsenatsmitglieder.**§ 54.**

(1) Die Mitglieder des Stadtsenates haben das Recht, in den Stadtsenatsitzungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung an den Bürgermeister Anfragen zu richten, Anträge zu stellen, insbesondere die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung zu beantragen, zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen und an den Abstimmungen teilzunehmen.

(2) Jedem Mitglied des Stadtsenates, dem Bürgermeister jedoch nur mit seiner Zustimmung, hat der Gemeinderat eine bestimmte Gruppe von Geschäften zur Berichterstattung in den Sitzungen des Stadtsenates und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 57 Abs. 2 auch der Gemeinderatsausschüsse zuzuweisen.

(3) Der Stadtsenatsreferent hat das Recht, den Vorständen und Leitern jener Dienststellen, welche die ihm zur Berichterstattung zugewiesenen Angelegenheiten durchzuführen haben, Weisungen hinsichtlich der Vorbereitung der den Kollegialorganen zu unterbreitenden Berichte und Anträge zu erteilen. Durch diese Weisungsrechte der Stadtsenatsreferenten werden die dem Bürgermeister nach diesem Statut oder anderen Gesetzesbestimmungen zukommenden Befugnisse nicht eingeschränkt.

(4) Der Gemeinderat kann über Antrag des Bürgermeisters beschließen, daß die Stadtsenatsreferenten in bestimmten Geschäften den Bürgermeister in seiner Obliegenheit, die im

§ 47 genannten Beschlüsse vollziehen zu lassen, zu vertreten haben. In diesem Falle können die Stadtsenatsreferenten den im vorstehenden Absatze genannten Vorständen und Leitern auch nähere Weisungen hinsichtlich des Vollzuges dieser Beschlüsse erteilen. Der Bürgermeister ist trotzdem jederzeit berechtigt, die diesbezügliche Befugnis in einzelnen Fällen selbst auszuüben.

(5) Die gemäß den Abs. 3 und 4 erteilten Weisungen sind aktenmäßig festzuhalten und vom zuständigen Stadtsenatsreferenten zu zeichnen; sie dürfen mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie mit den Anordnungen des Gemeinderates, des Bürgermeisters, des Stadtsenates oder eines Gemeinderatsausschusses, im übertragenen Wirkungsbereich auch mit den Weisungen der zuständigen Oberbehörde, nicht in Widerspruch stehen.

Pflichten der Stadtsenatsmitglieder.

§ 55.

(1) Die Stadtsenatsmitglieder haben die Verpflichtung, die ihnen vom Gemeinderate gemäß § 54 Abs. 2 zugewiesenen Geschäftsgruppen als Stadtsenatsreferate zu übernehmen, bei den Sitzungen des Stadtsenates rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Schluß anwesend zu sein. Ist ein Stadtsenatsmitglied verhindert, dieser Verpflichtung nachzukommen, so hat es dies dem Bürgermeister unter Angabe des Grundes rechtzeitig bekanntzugeben. Bei länger dauernder Verhinderung hat der Bürgermeister ein anderes Stadtsenatsmitglied mit der Vertretung des Verhinderten in allen seinen Rechten und Pflichten zu betrauen.

(2) Stadtsenatsmitglieder, die ihre Pflichten vernachlässigen, werden vom Bürgermeister schriftlich daran erinnert. Einem Stadtsenatsmitglied, das eine ihm durch die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes oder des § 44 Abs. 2, 3 und 7 auferlegte Verpflichtung verletzt, obwohl es vom Bürgermeister bereits einmal schriftlich an seine Pflichten erinnert wurde, kann der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters für die Dauer von einem bis zu drei Monaten die Funktionsgebühr entziehen.

Geschäftsführung des Stadtsenates.

§ 56.

(1) Der Bürgermeister ist über schriftlichen Antrag von mindestens 3 Stadtsenatsmitgliedern oder über Anordnung des Gemeinderates verpflichtet, den Stadtsenat binnen 3 Tagen einzuberufen.

(2) Zur Beschlußfähigkeit des Stadtsenates ist die geschäftsordnungsmäßige Einberufung sämtlicher Mitglieder und die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich.

(3) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses sind die Beschlußfähigkeit des Stadtsenates und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende hat das Recht, an den Abstimmungen teilzunehmen; wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, gibt er seine Stimme zuletzt ab.

(4) Wenn der Stadtsenat gemäß § 42 Abs. 5 (Gemeinderatsferien) oder gemäß § 49 Abs. 1 (dringende Fälle) an Stelle des Gemeinderates zu entscheiden oder die nötigen Verfügungen zu treffen hat und dieses Statut für die gültige Beschlußfassung des Gemeinderates in der betreffenden Angelegenheit besondere Erfordernisse (höhere Zahl von Anwesenden, qualifizierte Stimmenmehrheit) festlegt, gelten diese Sonderbestimmungen sinngemäß auch für die Beschlußfassung des Stadtsenates.

(5) Verursacht Befangenheit die Beschlußunfähigkeit des Stadtsenates, entscheidet in dieser Sache der Gemeinderat.

(6) Die Sitzungen des Stadtsenates sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Verhandlungen des Stadtsenates Vorstände und Leiter der Dienststellen, nach Bedarf auch andere städtische Bedienstete sowie sonstige Sachverständige und Auskunftspersonen zur Erteilung von Auskünften beiziehen.

(7) Der Stadtsenat kann für bestimmte Geschäftsstücke die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung beschließen. Auch wenn die Vertraulichkeit nicht beschlossen ist, gilt § 44 Abs. 7.

(8) Die Stadtsenatsreferenten sind berechtigt, einzelne der ihnen zugewiesenen Geschäftsstücke durch den zuständigen Abteilungsvorstand oder Leiter (Stellvertreter) zum Vortrage bringen zu lassen.

(9) Der Magistratsdirektor nimmt an den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme teil. Im Falle seiner Verhinderung geht dieses Recht auf seinen gemäß § 59 Abs. 2 bestimmten Vertreter über.

(10) Über die Verhandlungen des Stadtsenates sind Verhandlungsschriften zu führen, die vom Vorsitzenden, vom Magistratsdirektor und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(11) Die nähere Regelung der Geschäftsführung im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist der Geschäftsordnung für den Stadtsenat überlassen, die der Stadtsenat beschließt. In diese Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des § 45 Abs. 1, 3, 6, 7, 8 und 10 in sinngemäßer Anpassung aufzunehmen.

4. Abschnitt: Der Wirkungsbereich der Gemeinderatsausschüsse.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 57.

(1) Den Wirkungsbereich der einzelnen Gemeinderatsausschüsse setzt der Gemeinderat fest, der ihnen folgende Aufgaben übertragen kann:

1. als vorberatende Ausschüsse die Vorberatung hinsichtlich bestimmter im Gemeinderat oder Stadtsenat zur Verhandlung kommender Gegenstände;

2. als Verwaltungsausschüsse die Erledigung bestimmter Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, sofern sie nicht durch dieses Statut oder sonstige Gesetze anderen Gemeindeorganen ausdrücklich übertragen oder vorbehalten ist.

(2) Die Erteilung solcher Befugnisse an einen Verwaltungsausschuß kann nur durch Erlassung eigener Satzungen erfolgen, in denen insbesondere der Wirkungskreis des Ausschusses genau abzugrenzen ist. Berichterstatte über die zur Behandlung kommenden Gegenstände ist das nach der Referateinteilung (§ 54 Abs. 2) zuständige Stadtsenatsmitglied, welches, sofern es dem Gemeinderat angehört, zugleich stimmberechtigtes Mitglied des betreffenden Verwaltungsausschusses ist.

(3) Den zur Verwaltung von Gemeindeunternehmungen eingesetzten Verwaltungsausschüssen kann der Gemeinderat durch Satzungsbestimmungen außerdem überlassen:

a) folgende ihm selbst vorbehaltene Angelegenheiten:

1. die Bewilligung zur Anschaffung beweglicher Sachen und zu allen sonstigen Aufwendungen bis zu einem Kaufpreis, Tauschwert oder aufzuwendenden Betrag von 0'1 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres,
2. die Übernahme von sonstigen Verbindlichkeiten und die Gewährung von Darlehen im Werte bis zu 0'1 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres,
3. die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen, sofern sie einzeln den Betrag von 0'5 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigen, und

b) einzelne dem Stadtsenate gemäß den Bestimmungen des § 53 Abs. 1 Z. 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 vorbehaltene Angelegenheiten.

(4) Die Berichterstattung in den Verwaltungsausschüssen kann abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 geregelt werden. In diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 54 Abs. 3, 4 und 5 sinngemäß für das Verhältnis der Obmänner der Verwaltungsausschüsse zu den Leitungen der Unternehmungen.

(5) Zur Beschlußfassung über Satzungen, mit denen in den Abs. 2 und 3 aufgezählte Befugnisse übertragen werden, ist die Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

Geschäftsführung der Gemeinderatsausschüsse.

§ 58.

(1) Die Einberufung und der Vorsitz obliegt — abgesehen von dem im § 34 Abs. 4 geregelten Falle — dem Obmanne des betreffenden Gemeinderatsausschusses oder in dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

(2) Der Obmann (Stellvertreter) hat den Gemeinderatsausschuß zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben einzuberufen, außerdem binnen 3 Tagen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Ausschußmitglieder oder vom Bürgermeister verlangt wird.

(3) In die vom Obmann (Stellvertreter) festzusetzende Tagesordnung sind jedenfalls auch jene Gegenstände aufzunehmen, deren Behandlung der Bürgermeister verlangt.

(4) Jene Geschäftsstücke, die in einem Ausschusse für den Gemeinderat vorberaten werden, weist der Obmann (Stellvertreter) den einzelnen Ausschußmitgliedern zur Berichterstattung im Gemeinderate zu. Der zuständige Stadtsenatsreferent kann sich jedoch die Berichterstattung im Gemeinderate fallweise vorbehalten.

(5) Über die Zuständigkeit von Gemeinderatsausschüssen entscheidet im Zweifelsfalle der Bürgermeister. Gegenstände, die in den Wirkungskreis mehrerer Gemeinderatsausschüsse gehören, werden vom Bürgermeister einem Gemeinderatsausschuß unter Zuziehung der anderen beteiligten Ausschüsse zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung zugewiesen.

(6) Verursacht Befangenheit (§ 45 Abs. 7) in einem Verhandlungsgegenstande die Beschlußunfähigkeit eines Gemeinderatsausschusses, entscheidet über den Verhandlungsgegenstand der Stadtsenat.

(7) Bei den Abstimmungen gibt der Vorsitzende seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; in Vorberatungsangelegenheiten ist in einem solchen Falle das Geschäftsstück ohne Antrag des Ausschusses, jedoch unter Bekanntgabe aller Anträge der Ausschußmitglieder je nach der Zuständigkeit dem Stadtsenat oder dem Gemeinderat zu unterbreiten.

(8) Die Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse sind nicht öffentlich. Der Gemeinderatsausschuß kann für bestimmte Geschäftsstücke die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung beschließen. Auch wenn die Vertraulichkeit nicht beschlossen ist, gilt § 44 Abs. 7.

(9) Die Beschlüsse der Gemeinderatsausschüsse sind schriftlich aufzunehmen und vom Obmann und Schriftführer zu unterfertigen.

(10) Die nähere Regelung der Geschäftsführung der Gemeinderatsausschüsse im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung für den Gemeinderat. Die Bestimmungen des § 45 haben hiebei sinngemäß Anwendung zu finden.

V. Hauptstück.

Der Magistrat.

Leitung des Magistrates.

§ 59.

(1) Der Magistrat besteht aus dem Magistratsdirektor und den übrigen zur Besorgung der Gemeinde- und Bezirksverwaltung erforderlichen Bediensteten.

(2) Die Leitung des Magistrates obliegt dem Bürgermeister. Nach seinen Weisungen hat ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter (Magistratsdirektor) den inneren Dienst zu leiten. Die Bestellung des Magistratsdirektors erfolgt durch

den Gemeinderat über Vorschlag des Bürgermeisters. Der Magistratsdirektor untersteht unmittelbar dem Bürgermeister und hat entsprechend den Vorschriften für den höheren Dienst befähigt und geprüft zu sein. Bei Verhinderung des Magistratsdirektors bestimmt der Bürgermeister aus dem Stande der rechtskundigen Verwaltungsbeamten den Vertreter.

(3) Der Magistratsdirektor ist der unmittelbare Vorgesetzte aller im Bereiche des Magistrates tätigen städtischen Bediensteten. Er übt die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Dienststellen des Magistrates aus und hat unter Beobachtung der jeweils geltenden Vorschriften die zur Aufrechterhaltung eines geordneten, gesetzmäßigen, einheitlichen und zweckmäßigen Geschäftsganges erforderlichen Weisungen und Anordnungen zu erlassen. Er ist berechtigt, in alle Dienststücke des Magistrates Einsicht zu nehmen und die zur Ausübung der Dienstaufsicht erforderlichen Auskünfte einzuholen.

(4) Der Bürgermeister kann sich des Magistrates auch bei der Ausübung der ihm auf Grund dieses Statutes zustehenden Aufsichtsrechte über die Gemeindeunternehmungen bedienen.

Geschäftsführung des Magistrates.

§ 60.

(1) Der Magistrat gliedert sich in Abteilungen, auf welche die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden. Die Aufteilung der Geschäfte auf die einzelnen Abteilungen und Anstalten setzt der Bürgermeister in der Geschäftsordnung (Abs. 2) fest.

(2) Die Geschäftsordnung für den Magistrat wird vom Bürgermeister erlassen. Sie hat auch zu regeln, wie vorzugehen ist, wenn zwischen einer Weisung des zuständigen Stadtsenatsreferenten und einer Anordnung des Magistratsdirektors oder der Rechtsauffassung des Leiters der zuständigen Dienststelle keine Übereinstimmung erreicht werden kann. In solchen Fällen hat der Bürgermeister zu entscheiden. Die Vorstände und Leiter von Dienststellen haben ihre von erhaltenen Weisungen abweichende Auffassung aktenmäßig festzuhalten.

Die Bediensteten im Magistrat.

§ 61.

(1) Die im Rahmen des Magistrates tätigen Bediensteten stehen zur Gemeinde entweder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamte) oder in einem auf Dienstvertrag beruhenden Dienstverhältnis (Vertragsbedienstete).

(2) Die Anstellung der Beamten, die Aufnahme von Vertragsbediensteten auf unbestimmte Zeit, die Umwandlung eines befristeten Dienstverhältnisses in ein unbefristetes sowie die Kündigung und Entlassung von auf unbestimmte Zeit aufgenommenen Vertragsbediensteten erfolgt über Antrag des Stadtsenates durch den Gemeinderat. Die Aufnahme und Kündigung von zur vorübergehenden Dienstleistung aufgenommenen

Vertragsbediensteten obliegt dem Bürgermeister. Jede Anstellung oder Aufnahme darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß im Dienstpostenplan, der einen Bestandteil des Voranschlages bildet, ein entsprechender Dienstposten frei ist. Auch die Aufnahme von Bediensteten zu vorübergehenden Dienstleistungen darf nur erfolgen, wenn für die hiedurch entstehenden Ausgaben eine Bedeckung veranschlagt ist.

(3) Die Bediensteten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, müssen über jene fachliche Ausbildung verfügen, die für die entsprechende Verwendung in der allgemeinen politischen Verwaltung vorgeschrieben ist.

(4) Jede Verfügung, welche die dienstrechtliche Stellung oder die Besoldungsverhältnisse eines Beamten ändert, obliegt dem Stadtsenate, sofern die dienstrechtlichen Vorschriften, insbesondere jene über das Disziplinarverfahren, nichts anderes anordnen. Die Beförderungen in die drei nach dem jeweils geltenden Gehaltsschema höchsten Dienstklassen sind jedoch dem Gemeinderate vorbehalten. Diese Bestimmungen finden auch auf die Vertragsbediensteten sinngemäß Anwendung. Die Versetzung der Beamten und Vertragsbediensteten verfügt, abgesehen von der im folgenden Absatz festgelegten Ausnahme, der Bürgermeister.

(5) Die Bestellung und Versetzung der Abteilungsvorstände und der Leiter der Gemeindeanstalten sind dem Gemeinderate vorbehalten. Jeder Bestellung auf einen Vorstands- oder Leiterposten hat eine Ausschreibung voranzugehen, die nicht auf den Rahmen der Stadtverwaltung beschränkt sein muß. Der Gemeinderat kann jedoch im Einzelfall anordnen, daß von einer solchen Ausschreibung Abstand genommen wird. Die vorläufige Enthebung von einem der im ersten Satz genannten Posten und die vorübergehende Besetzung eines solchen kann erforderlichenfalls der Bürgermeister auf die Dauer von höchstens 6 Monaten verfügen. Diese Maßnahmen sind dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Bediensteten richten sich nach der Dienstordnung und den sonstigen dienstrechtlichen Vorschriften.

VI. Hauptstück.

Die Gemeinde als selbständiger Wirtschaftskörper.

1. Abschnitt: Das Gemeindeeigentum.

Begriff und Einteilung des Gemeindeeigentums.

§ 62.

Alle der Gemeinde gehörigen Sachen und Rechte bilden das Gemeindeeigentum; dieses teilt sich in das öffentliche Gut und in das Gemeindevermögen.

Das öffentliche Gut.**§ 63.**

Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Sachen der Gemeinde gehören zum öffentlichen Gut. Ihre Benützung steht Gemeindemitgliedern und Auswärtigen in gleicher Weise zu. Die Gemeinde kann jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Gutes untersagen oder von der Entrichtung einer Gebühr abhängig machen.

Das Gemeindevermögen.**§ 64.**

(1) Das Gemeindevermögen bilden alle beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte der Gemeinde, die nicht öffentliches Gut sind. Zum Gemeindevermögen gehören insbesondere auch die Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienenden Gemeindeeinrichtungen, die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde und die Anteile der Gemeinde an wirtschaftlichen Unternehmungen.

(2) Das Gemeindevermögen ist in seinem Gesamtwert ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, daß ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur zulässig, wenn sie durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt erscheinen.

(3) Für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, können Gebühren erhoben, für wirtschaftliche Leistungen der Gemeinde Entgelte verlangt werden. Für die Festsetzung eines Anschluß- oder Benützungszwanges ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

(4) Ein Vermögenserwerb hat nur dann zu erfolgen, wenn die Erwerbung im öffentlichen Interesse gelegen und für die Erfüllung von Gemeindeaufgaben zweckmäßig ist.

(5) Die Veräußerung oder Verpfändung von Liegenschaften, die für eine geordnete Gemeindeverwaltung unentbehrlich sind, ist ohne landesgesetzliche Ermächtigung unzulässig.

Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten.**§ 65.**

(1) Darlehen sind nur zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfes aufzunehmen, wenn eine andere Bedeckung fehlt und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der übrigen der Gemeinde obliegenden Aufgaben nicht gefährdet.

(2) Für jedes Darlehen ist ein Tilgungsplan aufzustellen, für dessen Erfüllung im Voranschlag des ordentlichen Haushaltes, nötigenfalls durch einen Nachtrag, vorzusehen ist.

(3) Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Voranschlages kann die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen, die innerhalb des Haushaltsjahres aus den ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen sind; ihre Gesamtsumme darf 5 v. H. der veranschlagten ordent-

lichen Gesamteinnahmen nicht überschreiten. Die Beschlußfassung über die Aufnahme solcher Kassenkredite obliegt dem Stadtsenat und bedarf, auch wenn die im § 42 Abs. 3 dieses Statutes vorgesehene Wertgrenze überschritten wird, keiner Genehmigung durch die Landesregierung.

Darlehensgewährung und Bürgschaftsleistung.**§ 66.**

(1) Die Gemeinde darf Darlehen nur gewähren, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt und seitens des Schuldners der Nachweis erbracht wird, daß für eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung Vorsorge getroffen ist.

(2) Die gleiche Vorschrift gilt für Bürgschaftsleistungen.

Errichtung und Betrieb von Gemeindeanstalten.**§ 67.**

(1) Die Gemeinde kann für bestimmte Zwecke der öffentlichen Verwaltung Anstalten errichten. Die Gemeindeanstalten haben keine eigene Rechtspersönlichkeit; sie sind im Rahmen des Magistrates zu führen.

(2) Der Betrieb jeder Gemeindeanstalt ist vom Gemeinderate durch eine Anstaltsordnung zu regeln, die insbesondere auch die Bedingungen für die Benützung der Anstaltseinrichtungen zu enthalten hat.

(3) Zur gültigen Beschlußfassung über die Errichtung oder Auflassung einer Anstalt (eines Betriebszweiges) sind die Anwesenheit von mindestens 32 und die Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

Errichtung und Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen.**§ 68.**

(1) Die Gemeinde kann zu wirtschaftlichen Zwecken Unternehmungen errichten und betreiben, insoweit dies im öffentlichen Interesse liegt und die Unternehmungen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf und zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen.

(2) Wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sind von ihr unmittelbar zu verwalten. Solche Unternehmungen können entweder im Rahmen des Magistrates oder über Beschluß des Gemeinderates abgesehen vom Magistrate geführt werden. Im zweiten Falle gelten sie als Gemeindeunternehmungen im Sinne der hiefür geltenden besonderen Bestimmungen dieses Statutes, insbesondere des folgenden Abschnittes.

(3) Zur gültigen Beschlußfassung des Gemeinderates über die Errichtung oder Auflassung einer wirtschaftlichen Unternehmung (eines Betriebszweiges) und über die abgesonderte Verwaltung einer solchen Unternehmung sind die Anwesenheit von mindestens 32 und die Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen.

§ 69.

(1) Der Gemeinderat kann die Beteiligung der Gemeinde an einer wirtschaftlichen Unternehmung beschließen, sofern und soweit die Beteiligung im öffentlichen Interesse gelegen ist und die daraus erwachsenden Verpflichtungen im Einklange mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. Für die Beteiligung der Gemeinde darf nur eine Form gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Zur gültigen Beschlußfassung über die Beteiligung der Gemeinde ist die Anwesenheit von mindestens 32 und die Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

(2) Die Vertreter der Gemeinde in solchen Unternehmungen werden vom Gemeinderate gewählt, der auch bestimmt, wie die Rechte der Gemeinde in der betreffenden Unternehmung auszuüben sind. Die Vertreter sind der Gemeinde für die genaue Befolgung der vom Gemeinderat erteilten Richtlinien und Weisungen verantwortlich und haftbar.

(3) Wenn alle Anteile einer Unternehmung der Gemeinde zugefallen sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 insoweit uneingeschränkt weiter, als die Unternehmung eigene Rechtspersönlichkeit behält; andernfalls gelten die Bestimmungen des § 68 Abs. 2.

Übersicht über das Gemeindeeigentum.

§ 70.

(1) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde ist mittels eines Inventars in Übersicht zu halten. Dieses ist bei jeder Veränderung richtigzustellen oder zu ergänzen und alljährlich durch 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Über das Vermögen rechtlich selbständiger Stiftungen und Fonds sind getrennte Übersichten zu führen.

2. Abschnitt : Die Gemeindeunternehmungen.

Die Verwaltung der Gemeindeunternehmungen.

§ 71.

(1) Die Gemeindeunternehmungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Ihre Leitungen sind den besonderen fachlichen Erfordernissen entsprechend zu besetzen. Zur Erleichterung der Betriebsführung kann der Gemeinderat den Leitungen der Gemeindeunternehmungen hinsichtlich der laufenden Betriebs- und Verwaltungsgeschäfte das Recht zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Die mit der Verwaltung der Unternehmungen betrauten Organe sind für die von ihnen getroffenen Maßnahmen der Gemeinde gegenüber verantwortlich und haftbar. Durch die allfällige Erteilung der Prokura im Sinne

des Handelsgesetzbuches wird die Bindung der Bevollmächtigten an die Bestimmungen dieses Statutes sowie an die von den zuständigen Gemeindeorganen erlassenen Vorschriften und erteilten Weisungen nicht berührt.

(3) Die Bestimmungen des § 51 dieses Statutes über die Unterfertigung von Urkunden finden auf Schriftstücke der Gemeindeunternehmungen, in denen sich die Gemeinde einer im Handelsregister eingetragenen Firma bedient, keine Anwendung.

(4) In den Dienstvorschriften sind die näheren Bestimmungen über die Organisation und über die Geschäftsführung der Gemeindeunternehmungen zusammenzufassen. Die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 gelten sinngemäß auch für die Geschäftsführung der Unternehmungen.

Die Bediensteten in den Gemeinde- unternehmungen.

§ 72.

(1) Alle in den Gemeindeunternehmungen tätigen Bediensteten unterstehen dem Bürgermeister.

(2) Für die Bestellung, Enthebung und Versetzung der Leiter (Direktoren) der Gemeindeunternehmungen sowie ihrer Stellvertreter gelten die Bestimmungen des § 61 Abs. 5 sinngemäß. Die Versetzung der übrigen Bediensteten vom Magistrat zu einer Gemeindeunternehmung oder umgekehrt und die Versetzung von einer Gemeindeunternehmung zu einer anderen obliegt dem Bürgermeister. Die Diensteszuweisung innerhalb der einzelnen Gemeindeunternehmungen erfolgt nach den vom Gemeinderate zu erlassenden Dienstvorschriften.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 61 Abs. 1, 2, 4 und 6 auf die Bediensteten in den Gemeindeunternehmungen sinngemäß Anwendung.

3. Abschnitt : Der Gemeindehaushalt.

Der Voranschlag.

§ 73.

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr einen Voranschlag festzusetzen. Das Haushaltsjahr der Gemeinde fällt mit dem des Bundes zusammen.

(2) Die Ausarbeitung des Voranschlages obliegt der zuständigen Dienststelle. Die Berichterstattung über den Voranschlag im Gemeinderat obliegt dem zuständigen Stadtsenatsreferenten. Dieser stellt seine Anträge im Gemeinderat ungeachtet der Beschlüsse des Stadtsenates oder eines gemäß § 57 Abs. 1 mit der Vorberatung des Voranschlages betrauten Gemeinderatsausschusses; er hat jedoch diese Beschlüsse, soweit sie von seinen Anträgen abweichen, gleichzeitig als Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträge im Gemeinderat einzubringen.

(3) In den Voranschlag sind alle ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Aus-

gaben, die im Laufe des Haushaltsjahres voraussichtlich fällig werden, in der vorgeschriebenen Form und Gliederung in der Regel in ungekürzten Bruttobeträgen aufzunehmen. Bei der Veranschlagung der ordentlichen Ausgaben ist zwischen persönlichen und sachlichen Ausgaben zu unterscheiden. Erlöse aus Darlehensaufnahmen sowie Überschüsse und Fehlbeträge aus Vorjahren sind zu veranschlagen.

(4) Wird die Gebarung der Gemeindeunternehmungen im Voranschlag nur mit dem abzuführenden Überschuß oder mit dem durch Gemeindeforschuß zu deckenden Abgang ausgewiesen, müssen die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben in ungekürzten Bruttobeträgen in einer Beilage zum Voranschlag zergliedert werden.

(5) Der Voranschlag hat auch die Gebarung der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden, rechtlich selbständigen Stiftungen und Fonds zu enthalten.

(6) Zwischen Einnahmen und Ausgaben ist im ordentlichen Voranschlag nach Möglichkeit, im außerordentlichen Voranschlag stets ein Ausgleich herzustellen. Soweit Vorhaben in Aussicht genommen werden, für die eine Bedeckung zunächst noch nicht gegeben ist, sind sie in einem gesonderten Verzeichnis darzustellen.

(7) Der Voranschlagsentwurf ist samt allen Beilagen vor seiner Vorlage an den Gemeinderat durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist mit dem Hinweise kundzumachen, daß es jedem Gemeindeglied freisteht, gegen den Voranschlagsentwurf innerhalb der Auflagefrist beim Magistrat schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind vom Gemeinderat bei Beratung des Voranschlages in Erwägung zu ziehen.

(8) Der Gemeinderat kann auf Grund dieser Vorschriften nähere Durchführungsanordnungen erlassen.

Beratung und Genehmigung des Voranschlages.

§ 74.

(1) Der Bürgermeister hat den Voranschlagsentwurf als Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer so rechtzeitig stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu setzen, daß die Verabschiedung des Voranschlages durch den Gemeinderat vor Beginn des neuen Haushaltsjahres möglich ist.

(2) Die Genehmigung des Voranschlages obliegt dem Gemeinderat, der hiebei die Ansätze des Voranschlagsentwurfes in seinen Einnahmen- und Ausgabenposten ändern und neue Einnahmen und Ausgaben beschließen kann.

(3) Ergibt sich ein unbedeckter Abgang, so hat der Gemeinderat die zu seiner Verminderung erforderlichen Maßnahmen zu beschließen.

Grundsätze der Einnahmengestaltung.

§ 75.

(1) Bei der Festsetzung aller Einnahmen, einschließlich der Entgelte für bestimmte Leistungen der Gemeinde, ist auf die bestehen-

den gesetzlichen Vorschriften Bedacht zu nehmen.

(2) Die Höhe der dem freien Beschlußrechte der Gemeinde überlassenen Abgaben soll auf den zur Erfüllung der vordringlichen Aufgaben erforderlichen Bedarf der Gemeinde abgestellt sein.

(3) Der Jahresertrag der für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen eingehobenen Gebühren darf das Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung, für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungs- und Ausbaurkosten unter Berücksichtigung der Dauer ihres Bestandes und für die Schaffung wirtschaftlich gerechtfertigter Rücklagen nicht übersteigen.

Voranschlagsprovisorium auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses.

§ 76.

Wenn die Verabschiedung des Voranschlages vor Beginn des neuen Haushaltsjahres unterbleibt, hat der Gemeinderat ein Voranschlagsprovisorium nach den Ansätzen des Vorjahres zu beschließen. Auf Grund des Voranschlagsprovisoriums sind nur jene Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die Gemeindeeinrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Einnahmen sind gemäß den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu erheben. Solange die Sätze von Abgaben, deren Erhebung einer jährlichen Beschlußfassung durch den Gemeinderat bedarf, nicht feststehen, ist im Voranschlagsprovisorium vorzusehen, daß diese Einnahmen im bisherigen Ausmaße gegen nachträgliche Anrechnung auf die endgültig festzulegenden Abgabensätze zu erheben sind.

Voranschlagsprovisorium auf Grund einer Verfügung durch den Bürgermeister.

§ 77.

Solang kein vom Gemeinderat genehmigter Voranschlag und auch kein Voranschlagsprovisorium vorliegt, geht das Recht zur Erlassung des Voranschlagsprovisoriums im Rahmen der Bestimmungen des § 76 auf den Bürgermeister über, der vorher den Stadtsenat anzuhören hat.

Bindung an den Voranschlag.

§ 78.

(1) Der Voranschlag bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die anordnungsbefugten Organe der Gemeinde sind an den Voranschlag gebunden.

(2) Über die im Voranschlag vorgesehenen Mittel darf nur im Laufe des Haushaltsjahres verfügt werden.

(3) Die in den einzelnen Ansätzen des Voranschlages bewilligten Ausgaben sind nur dem dort vorgesehenen Zwecke zuzuführen. Änderungen der Zweckbestimmung (Kreditverschie-

bungen) dürfen nur insoweit erfolgen, als der Gemeinderat die gegenseitige Deckungsfähigkeit bestimmter Ansätze bereits anlässlich der Genehmigung des Voranschlages ausdrücklich beschlossen hat. In allen anderen Fällen sind Kreditverschiebungen als Änderungen des Voranschlages gemäß den Bestimmungen des § 79 zu behandeln.

(4) Die Abgaben, Entgelte und sonstigen Einnahmen sind ohne Rücksicht auf die Ansätze des Voranschlages nach den für sie geltenden Bestimmungen einzuheben.

Änderungen des Voranschlages.

§ 79.

(1) Wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres die Notwendigkeit eines Aufwandes ergibt, der im Voranschlage nicht oder nicht ausreichend gedeckt ist, muß beim Gemeinderate die Genehmigung einer Kreditverschiebung oder eines die erforderliche Bedeckung enthaltenden Nachtragskredites (neuer Voranschlagsansatz oder Ansatzserhöhung) erwirkt werden.

(2) Bei unaufschiebbaren Ausgaben finden die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß der Bürgermeister allein keine Verfügung über Beträge treffen kann, die 0,2 v. H. der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigen. Anlässlich der Kenntnisnahme der getroffenen Verfügung hat der Gemeinderat die zur Erzielung des Gebarungsausgleiches notwendigen Änderungen des Voranschlages zu beschließen.

(3) Wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, daß die Gebarung mit einer erheblichen Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Voranschlag abschließen wird, ist dem Gemeinderat ehestmöglich der Entwurf eines Nachtragsvoranschlages zur Genehmigung vorzulegen.

Der Rechnungsabschluß.

§ 80.

(1) Die Gemeinde hat die gesamten innerhalb des Haushaltsjahres vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben nach dessen Ablauf in einem Rechnungsabschlusse nachzuweisen, der entsprechend den Voranschlagsansätzen zu gliedern ist und sich auch auf die Gebarung der Gemeindeunternehmungen sowie der von der Gemeinde verwalteten rechtlich selbständigen Stiftungen und Fonds zu erstrecken hat. Jene Gemeindeunternehmungen, deren Gebarung nur mit dem Überschuß oder Abgang in den Voranschlag einbezogen wurde, haben eine Vermögensbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung als Beilage zum Rechnungsabschlusse vorzulegen.

(2) Die Bestimmungen des § 73 Abs. 2, betreffend die Ausarbeitung des Voranschlages und die Berichterstattung im Gemeinderate gelten sinngemäß für die Behandlung des Rechnungsabschlusses.

(3) Dem Rechnungsabschluß ist eine Vermögensrechnung anzuschließen, in der der Anfangsstand, die Veränderungen und der Endstand des Vermögens sowie der Schulden nachzuweisen sind.

(4) Die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses obliegt dem Gemeinderat.

(5) Der Rechnungsabschluß ist vor der Vorlage an den Gemeinderat durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist mit dem Hinweiskundzumachen, daß es jedem Gemeindegliede freisteht, gegen den Rechnungsabschluß innerhalb der Auflagefrist beim Magistrat schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind vom Gemeinderate bei Beratung des Rechnungsabschlusses in Erwägung zu ziehen.

(6) Der Rechnungsabschluß und das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung des betreffenden Haushaltsjahres durch den Rechnungshof samt den im Rechnungshofgesetz vorgesehenen Äußerungen hiezu sind vom Gemeinderate nach Möglichkeit in derselben Sitzung zu behandeln. Der Bürgermeister hat aber den Rechnungsabschluß jedenfalls so zeitgerecht als Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu setzen, daß dessen Prüfung und Genehmigung vor Eingang in die Beratung über den neuen Voranschlag (§ 74 Abs. 1) erfolgen kann.

(7) Der Gemeinderat kann auf Grund dieser Vorschriften nähere Durchführungsanordnungen erlassen.

4. Abschnitt: Die Gebarungskontrolle.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 81.

(1) Dem Gemeinderat obliegt als oberstem überwachenden Organ der Gemeinde (§ 41) insbesondere auch die Kontrolle der Kassengebarung, der Rechnungsführung und der Sparsamkeit sowie Wirtschaftlichkeit der gesamten Gemeindeverwaltung. Im Zuge der Erledigung des Rechnungsabschlusses überprüft er die vorschriftsmäßige Einhaltung der von ihm mittels des Voranschlages festgelegten Gebarungszüge.

(2) Unbeschadet seines Rechtes, auch andere Organe und Einrichtungen mit finanziellen und wirtschaftlichen Kontrollaufgaben zu betrauen, hat er ein vom Stadtsenat, von den Gemeinderatsausschüssen, vom Magistrat und von den Gemeindeunternehmungen unabhängiges Kontrollamt zu errichten.

Das Kontrollamt.

§ 82.

(1) Dem Kontrollamt obliegt die laufende Kontrolle der Gemeindegebarung in allen ihren Zweigen und die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse. Über Auftrag des Gemeinderates oder des Bürgermeisters hat das Kontrollamt ferner besondere fallweise Prüfungen durchzu-

führen. Vollzugsaufgaben kommen dem Kontrollamt nicht zu.

(2) Das Kontrollamt untersteht ausschließlich dem Gemeinderate und dem Bürgermeister. Sofern der Gemeinderat nicht in bestimmten Fällen verlangt, daß ihm unmittelbar Bericht zu erstatten ist, legt das Kontrollamt seine Berichte dem Bürgermeister vor. Diesem obliegt es, die Maßnahmen, die er auf Grund des Prüfungsergebnisses für notwendig erachtet, anzuordnen oder die Beschlußfassung des zuständigen Gemeindeorganes hierüber herbeizuführen. Die Berichte des Kontrollamtes über die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse hat der Bürgermeister dem Gemeinderat anlässlich der Beratung der betreffenden Rechnungsabschlüsse zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis des Kontrollamtes und sein Verhältnis zum Magistrate sowie zu den Gemeindeunternehmungen enthält die vom Gemeinderate zu erlassende Dienstvorschrift für das Kontrollamt. Zur gültigen Beschlußfassung hierüber sind die Anwesenheit von mindestens 32 und die Zustimmung von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

Die Bediensteten des Kontrollamtes.

§ 83.

(1) Die Bestellung und Versetzung des Vorstandes sowie aller zugeteilten Bediensteten des Kontrollamtes erfolgt durch den Gemeinderat; den Vorschlag erstattet der Bürgermeister. Vor Erstattung eines solchen Vorschlages hinsichtlich zugeteilter Bediensteter hat der Bürgermeister dem Vorstände des Kontrollamtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Bestimmungen des § 61 über die Bediensteten des Magistrates finden, soweit sie der im vorstehenden Absatze festgelegten Sonderregelung nicht widersprechen, auf die im Kontrollamte tätigen Bediensteten uneingeschränkt Anwendung.

VII. Hauptstück.

Rechtszug, Kundmachungen.

Berufung und Einspruch.

§ 84.

(1) Der Instanzenzug und das Recht zur Einbringung von Rechtsmitteln gegen Bescheide der Gemeinde richten sich nach den Verwaltungsvorschriften und den Verwaltungsverfahrensgesetzen.

(2) Mangels einer besonderen Regelung im Sinne des ersten Absatzes gilt folgendes:

1. In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreiches steht der Partei gegen einen von einem dem Gemeinderate nachgeordneten Organ erlassenen Bescheid der binnen zwei Wochen einzubringende Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet der Gemeinderat; gegen diese Einspruchsbescheide ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

2. In Angelegenheiten des vom Lande der Gemeinde übertragenen Wirkungsbereiches steht der Partei das Recht der Berufung an die Landesregierung zu.

3. In Angelegenheiten des vom Bunde der Gemeinde übertragenen Wirkungsbereiches steht der Partei das Recht der Berufung an das nach den bundesrechtlichen Vorschriften zuständige Organ zu.

(3) Das Verfahren in Angelegenheiten der Gemeindeabgaben und des Dienstrechtes der Gemeindebediensteten ist einer besonderen Regelung vorbehalten.

(4) Gegen allgemeinverbindliche Verwaltungsakte der Gemeinde ist eine Berufung oder ein Einspruch nicht zulässig.

Aufsichtsbeschwerde.

§ 85.

Gegen jeden Beschluß des Gemeinderates sowie gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Gemeinde, wodurch ihr Wirkungskreis überschritten wird oder die Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

Kundmachungen.

§ 86.

Allgemein verbindliche Verwaltungsakte der Gemeinde sind durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde während zweier Wochen oder in sonstiger ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

VIII. Hauptstück.

Die staatliche Aufsicht über die Gemeinde.

Die Aufsichtsbehörden.

§ 87.

(1) Die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinde steht dem Land und nur soweit dem Bunde zu, als es sich um die Auflösung des Gemeinderates in Wahrung der Interessen des Bundes oder um die Untersagung des Vollzuges von Beschlüssen handelt, durch die der Wirkungsbereich der Gemeinde zum Nachteile des Bundes überschritten wird oder durch die in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

(2) Als Aufsichtsbehörde übt das staatliche Aufsichtsrecht des Bundes das nach den bundesrechtlichen Vorschriften hiezu zuständige Organ, das staatliche Aufsichtsrecht des Landes die Landesregierung aus.

Inhalt der Staatsaufsicht.

§ 88.

(1) Die Aufsichtsbehörde übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet, nicht

gegen bestehende Gesetze vorgeht oder sie nicht fehlerhaft anwendet.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse, Verordnungen, Bescheide und anderweitige Verfügungen der Gemeindeorgane, die den Wirkungskreis der Gemeinde überschreiten oder gegen bestehende Gesetze verstoßen, in Wahrung öffentlicher Interessen von Amts wegen oder über Antrag als nichtig zu erklären.

(3) Erfüllt die Gemeinde eine ihr durch gesetzliche Bestimmungen auferlegte Verpflichtung nicht, so hat ihr die Aufsichtsbehörde die Erfüllung binnen einer angemessenen Frist aufzutragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Aufsichtsbehörde an Stelle der Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hiedurch erwachsende Auslagen sind der Gemeinde zur Erstattung vorzuschreiben.

Auskunftspflicht der Gemeinde.

§ 89.

Die Aufsichtsbehörden können zu den im § 88 genannten Zwecken von der Gemeinde die notwendigen Auskünfte, die Vorlage der Geschäftsstücke und die Gewährung der Einsicht in die Geschäftsführung verlangen.

Genehmigung von Gemeinderatsbeschlüssen.

§ 90.

(1) Beschlüsse des Gemeinderates, die nach den Bestimmungen dieses Statutes oder anderer Gesetze einer Genehmigung der Landesregierung bedürfen, werden erst mit der Genehmigung rechtswirksam. Die Erteilung der Genehmigung liegt im freien Ermessen der Landesregierung, die hiebei den Beschluß des Gemeinderates nicht nur auf seine Rechtmäßigkeit, sondern auch auf seine Zweckmäßigkeit überprüfen kann.

(2) Bis zur Genehmigung durch die Landesregierung hat die Vollziehung eines solchen Beschlusses zu unterbleiben.

Auflösung des Gemeinderates.

§ 91.

(1) Der Gemeinderat kann vor Ablauf der Wahlperiode durch aufsichtsbehördliche Verfügung aufgelöst werden. Die Verfügung der Auflösung des Gemeinderates hat auch die Auflösung des Stadtsenates und der Gemeinderatsausschüsse sowie das Erlöschen der Mandate aller Gemeinderatsmitglieder zur Folge.

(2) Die Auflösung des Gemeinderates steht der Landesregierung und in Wahrung der Interessen des Bundes dem nach den bundesrechtlichen Vorschriften zuständigen Organ

zu. Im letzteren Fall ist die binnen zwei Wochen beim Landeshauptmann einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Inneres, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zulässig.

(3) Die Auflösungsverfügung der Aufsichtsbehörde ist dem Gemeinderate vom Bürgermeister mitzuteilen. Der Bürgermeister hat den Gemeinderat binnen einer Woche nach Zustellung der Auflösungsverfügung zu einer Sitzung einzuberufen, in der auch Beschluß zu fassen ist, ob gegen die Auflösungsverfügung ein Rechtsmittel eingebracht wird. Die Behandlung anderer Gegenstände ist unzulässig.

(4) Für die Zeit bis zum Amtsantritt des angelobten Bürgermeisters ist nach Anhörung der im Gemeinderat vertretenen Parteien durch die Landesregierung ein Regierungskommissär zu bestellen, der die Rechte des Gemeinderates, des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse (§ 33) und des Bürgermeisters ausübt, sich jedoch auf die Besorgung aller laufenden und jener Geschäfte zu beschränken hat, die ohne erheblichen Nachteil für die Gemeinde oder für einen Beteiligten nicht aufgeschoben werden können. Die Landesregierung hat binnen 6 Wochen nach der Auflösung des Gemeinderates dessen Neuwahl auszuschreiben. Nach Rechtskraft der Neuwahl des Gemeinderates hat der Regierungskommissär binnen 6 Wochen nach dem Wahltag den neuen Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(5) Zur Beratung des Regierungskommissärs ist ein der bisherigen politischen Zusammensetzung des Stadtsenates entsprechender Beirat zu bestellen. Die Mitglieder des Beirates werden von der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen der im Stadtsenate vertretenen Parteien berufen.

(6) Der Regierungskommissär hat Anspruch auf eine angemessene von der Landesregierung zu bestimmende Entschädigung. Er kann von der Landesregierung jederzeit abberufen werden.

Parteistellung und Beschwerderecht der Gemeinde.

§ 92.

(1) Die Gemeinde hat in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches Parteistellung gegenüber der Aufsichtsbehörde.

(2) Gegen Aufsichtsverfügungen der Landesregierung steht der Gemeinde in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches wegen behaupteter Rechtswidrigkeit das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Anhang.

I. Zu § 2 Absatz 1 :

Umschreibung des Gemeindegebietes.

Ausgehend vom dreifachen Grenzpunkte der Katastralgemeinden Gösting, Graz Stadt-St. Veit und Kirchenviertel (Marktgemeinde Gratkorn) bei der Einmündung des Pailbaches in die Mur verläuft die Stadtgrenze ein Stück längs der Katastralgemeindengrenze von Graz Stadt-St. Veit und Kirchenviertel in nordöstlicher Richtung am Nordrand der Parzelle 384/1 der Katastralgemeinde Graz Stadt-St. Veit bis zur Wiener Straße (Grazer Bundesstraße Nr. 67) bei km 45'7 und überquert diese über die Pailgrabenbrücke. Die Grenze biegt sodann nach Süden ab und erreicht an der östlichen Straßenseite entlang der Katastralgemeinde Gratkorn-St. Veit (Marktgemeinde Gratkorn) verlaufend den Grenzabstoß der Parzellen 268/1 und 374/3 (km 46'6 der Bundesstraße) am Fuße des Kanzelkogels.

Von hier zieht die Stadtgrenze in allgemein östlicher Richtung weiter entlang dem Südrande der Parzelle 268/1, Katastralgemeinde Gratkorn-St. Veit, bis zum Zusammenstoße mit der Parzelle 268/3, Katastralgemeinde Graz Stadt-St. Veit. Von hier an wendet sich die Grenzlinie in nordöstlicher Richtung und verläuft westlich des Admonterkogels bis zum Zusammenstoße der südlichen Begrenzungslinie der Parzellen 263 und 264 und von dort entlang der westlichen Parzellengrenze von 263, 527/1 und 517/3 östlich des „Bogenhofes“ bis zur Wegparzelle 1412/2 der Rannachstraße. Von hier ab folgt die Stadtgrenze in nördlicher Richtung dem Westrande der Rannachstraße und trifft bei der Einmündung des Schirmleiten-Weges die Katastralgemeinde Stattegg-St. Veit (Ortsgemeinde Stattegg).

Von diesem dreifachen Gemeindegrenzpunkt aus biegt die Stadtgrenze im allgemeinen nach Osten ab. Nach Überquerung der Rannachstraße in Richtung zum nördlichen Grenzabstoß zwischen Wegparzelle 1411/1 (Schirmleiten-Weg) und Parzelle 884 zieht die Grenze am Nordrande dieses Weges, der die Trennungslinie zwischen den Katastralgemeinden Graz Stadt-St. Veit und Stattegg-St. Veit bildet, entlang bis zum Zusammentreffen der Parzellen 944/1 und 814/2 südlich des „Forstbauern“, dann der Südgrenze der Parzellen 944/1 und 814/1 der Katastralgemeinde Stattegg-St. Veit folgend, erreicht sie die Katastralgemeindengrenze zwischen Graz Stadt-St. Veit und Stattegg (Ortsgemeinde Stattegg).

Von da ab verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung, bis sie die Katastralgemeinde Andritz erreicht. Ihre Fortsetzung bildet die Nordgrenze

der Katastralgemeinde Andritz gegen die Katastralgemeinde Stattegg bis zum Zusammenstoße mit der Katastralgemeinde Graz Stadt-Weinitzen und der Katastralgemeinde Weinitzen (Ortsgemeinde Weinitzen), wobei die Stattegger Straße (Landesstraße Nr. 210) bei km 3'2 überquert wird. Die Stadtgrenze wird hierauf ein kurzes Stück durch den Rand der Wegparzelle 1810/9 der Katastralgemeinde Graz Stadt-Weinitzen (Schöckelstraße) gebildet, weiters durch die Katastralgemeindengrenze gegen Stattegg und ostwärts durch den Nordrand der Parzellen 1566, 1558, 1556/1, 1555 und 1554. Sie übersetzt dann die Bachparzelle 1811 des Schöckelbaches beim Zusammenstoße der Parzellen 952 und 1574 und überquert dann die Radegunder Straße (Landesstraße Nr. 5) 150 m südlich des Kilometersteines 3'5 bei der Brücke. Sie führt von hier am Nordrande der Parzellen 1485/4 und 960/1, Katastralgemeinde Graz Stadt-Weinitzen, entlang bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze der Parzelle 961/1, wendet sich sodann nach Nordosten und verläuft am Nordrande der Parzellen 961/1, 970, 886, 864 und 723, Katastralgemeinde Graz Stadt-Weinitzen, das ist über die Höhe des Lineck-Berges. Längs der Ostgrenze der Parzelle 723 biegt die Stadtgrenze nach Süden ab bis zum Schnitt mit der Nordgrenze der Parzelle 852/1. Sodann der nördlichen Begrenzung der Parzellen 852/1, 785/2, 804, 799 und 798, Katastralgemeinde Graz Stadt-Weinitzen, folgend, trifft sie mit der Katastralgemeindengrenze von Wenisbuch beim Grenzstein - Detailpunkt 2584 der Neuvermessung westlich vom Kalkofen zusammen.

Von da ab deckt sich die Stadtgrenze mit der Katastralgemeindengrenze zwischen Weinitzen (Ortsgemeinde Weinitzen) und Wenisbuch, läuft dann zunächst in nördlicher Richtung bis zum dreifachen Gemeindegrenzpunkt der Katastralgemeinden Wenisbuch, Weinitzen und Niederschöckel (beide Ortsgemeinde Weinitzen), wendet sich dann scharf ostwärts entlang der Wenisbacher Grenze gegen Niederschöckel am Nordfuße des Hauensteines und trifft die Katastralgemeindengrenze zwischen Graz Stadt-Fölling und Fölling (Ortsgemeinde Weinitzen) beim „Sternwirt“ am sogenannten Radegunder-Wiesenweg, und zwar am Beginne des Haidegger Weges.

Nun zieht sich die Stadtgrenze — der Katastralgemeindengrenze von Graz Stadt-Fölling folgend — zuerst nach Nordosten, später in der Nähe des Meierhofes „Johannhof“ ostwärts, wobei diese Grenze gegen Niederschöckel vom Südrande der Wegparzelle 947/2 der Katastralgemeinde Niederschöckel (Haidegger Weg) und

dann vom Nordrande der Wegparzelle 709/1 der Katastralgemeinde Graz Stadt-Fölling (Langegger Weg) gebildet wird, und erreicht schließlich an dessen Ende die Mariatroster Straße (Landesstraße Nr. 1) nächst km 8'2 an der Parzelle 698/2 der Katastralgemeinde Graz Stadt-Fölling. Die Grenze überquert nun im spitzen Winkel nach Nordost die Mariatroster Straße längs der Trennungslinie zwischen den Straßenparzellen 698/2 und 695/1. Von hier weiterführend wird die Stadtgrenze gebildet durch die nördliche Begrenzung der aneinandergereihten Parzellen 126/1, 126/2, 118/7, 118/6, 143/1 und 136, Katastralgemeinde Graz Stadt-Fölling, weiters durch die östliche Grenze der Parzelle 136 bis zum Zusammenstoße mit der Parzelle 694/2 (Neusitzstraße) nördlich des Gehöftes „Bischof“.

Die Grenze überquert nun die Neusitzstraße senkrecht und wendet sich längs der südlichen Straßengrenze südwestlich, bis sie die Wegparzelle 705 der Katastralgemeinde Graz Stadt-Fölling (Schaftalberg-Weg) trifft. Hier biegt die Stadtgrenze nach Südosten ab, zieht entlang dem Ostrande des abzweigenden Schaftalbergweges bis zur Trennungslinie der Parzellen 585/2 und 593 hin, überquert in deren Verlängerung die Wegparzelle 697/3 des Roseggerweges und trifft die Katastralgemeindegrenze von Schaftal (Ortsgemeinde Kainbach) beim Wegkreuz.

Von hier ab deckt sich die Stadtgrenze mit der Katastralgemeindegrenze von Graz Stadt-Fölling und Schaftal, das ist der östliche Rand des Roseggerweges bis zum Zusammentreffen mit der Katastralgemeinde Stifting an der Waldgrenze nördlich des Gehöftes „Rauhengab“. Die Fortsetzung wird durch die Katastralgemeindegrenzen zwischen Stifting und Schaftal, Hönigtal und Kainbach (Ortsgemeinde Kainbach) und schließlich zwischen Ragnitz und Kainbach gebildet, bis der dreifache Grenzpunkt der Katastralgemeinden Ragnitz, Kainbach und Waltendorf erreicht wird. Die Fortsetzung verläuft vom Waldrande nordöstlich des „Rauhengab“ in östlicher, sodann nordöstlicher Richtung bis in die Nähe des „Neuhof“, dann nach Süden westlich am „Hubjackl“ vorbei bis zum Zusammenstoß mit der Riesstraße (Fürstenfelder Bundesstraße Nr. 65) nächst km 9'2, dann längs dieser nach Südwesten bis zum km 7'1 in der Straßenmitte. Hier stößt die Stadtgrenze senkrecht nach Süden ab, verläuft ein kurzes Stück längs der Schweinbergstraße und dann in allgemein südlicher Richtung über den Bildstock auf der Höhe des Schweinberges bis zum dreifachen Gemeindegrenzpunkt der Katastralgemeinden Ragnitz, Waltendorf und Kainbach (Ortsgemeinde Kainbach) nächst dem Gasthause „Zur Schießstätte“ an der Ragnitzstraße (Landesstraße Nr. 77), wobei diese bei km 2'7 überquert wird.

Von hier zieht die Stadtgrenze ein kurzes Stück ostwärts längs der Katastralgemeindegrenze von Waltendorf gegen Kainbach, trifft die Katastralgemeinde Hart b. St. Peter (Ortsgemeinde Hart b. St. Peter) bei der Wegparzelle 1255/3 der Katastralgemeinde Hart b. St. Peter oberhalb der Furt des Ragnitzbaches, übersetzt im Verlaufe des Westrandes dieser Wegparzelle

und der Furt den Ragnitzbach und biegt entlang dem Westrande der Wegparzelle 1255/2, Katastralgemeinde Hart b. St. Peter, gegen Osten ab, bis sie den Grenzabstoß der Parzellen 863/1 der Katastralgemeinde Hart b. St. Peter und 1037 der Katastralgemeinde Waltendorf am Südrande der Wegparzelle 1255/2 erreicht. Nun folgt die Stadtgrenze südwärts dem Ostrande der Parzellen 1037, 1049 und 1050 der Katastralgemeinde Waltendorf, hiebei ein kurzes Stück die Wegparzelle 1255/1 der Katastralgemeinde Hart b. St. Peter berührend, bis zur Waltendorfer Hauptstraße (Landesstraße Nr. 73) bei km 3'9 an der Parzelle 1051, Katastralgemeinde Waltendorf.

Die Stadtgrenze überquert nun die Straße beim Zusammenstoße der Parzellen 829/1 und 750/2 (beide Katastralgemeinde Hart b. St. Peter) und läuft ein kurzes Stück am Südrande der Waltendorfer Hauptstraße bis zum östlichen Abstoß der Petersbergenstraße, Parzelle 1058 der Katastralgemeinde Waltendorf. Hierauf wendet die Grenze am Ostrand der Petersbergenstraße nach Süden und erreicht die Katastralgemeinde St. Peter bei der Abzweigung des Privatweges in die „Petri-Au“.

In der Fortsetzung folgt die Stadtgrenze der Ostseite der Petersbergenstraße, später — etwas ostwärts hievon verlaufend — der Katastralgemeindegrenze von St. Peter gegen Hart b. St. Peter und im weiteren Verlaufe gegen Messendorf (Ortsgemeinde Hart b. St. Peter) wieder dem Ostrande der Petersbergenstraße.

Kurz vor der Einmündung des Pachernweges wendet sich die Stadtgrenze senkrecht nach Süden, erreicht den Pachernweg, Parzelle 877/2 der Katastralgemeinde Graz Stadt-Messendorf, und läuft dann an dessen Ostrand entlang der Wegparzelle 879 an der Johanneskapelle vorbei nach Süden. Westlich vom „Hofbauer“ nach Südosten abbiegend, wird die Stadtgrenze durch die Ostgrenze der aneinandergereihten Parzellen 514/1, 516, 514/2, 494/1, 495/1, 496 und 505 der Katastralgemeinde Graz Stadt-Messendorf gebildet, bis die Bundesbahnlinie nach Fehring (Bahnparzelle 907) beim Bahngrenzstein Nr. 111 südwestlich vom „Stockpeter“ nächst der Bahnüberquerung der Landesstraße Nr. 65 nach Aulal getroffen wird. Von diesem Punkt ab wendet sich die Grenze nach Westen, läuft längs der südlichen Abgrenzung der Parzellen 495/1 und 507 der Katastralgemeinde Graz Stadt-Messendorf und erreicht die Katastralgemeinde Raaba (Ortsgemeinde Raaba).

Von hier stimmt die Stadtgrenze mit der Katastralgemeindegrenze von Graz Stadt-Messendorf gegen Raaba überein. In allgemein südwestlicher Richtung zieht sie zunächst nördlich der Aulaler Straße (Landesstraße Nr. 65), überquert diese bei km 0'5 und verläuft sodann südlich von ihr. Sie erreicht hierauf die St. Peter-Hauptstraße (Landesstraße Nr. 75) bei km 3'4, diese südlich der Missionskapelle überquerend. Den weiteren Verlauf der Grenze bildet ein kurzes Stück die Südgrenze der hier einmündenden Messendorfer Straße (Landesstraße Nr. 82). Südlich abbiegend durchschneidet die Grenz-

linie sodann die Bundesbahnlinie nach Fehring nördlich der Station Messendorf. Schließlich wird der dreifache Grenzpunkt zwischen den Katastralgemeinden Graz Stadt-Messendorf, Raaba (Ortsgemeinde Raaba) und Neudorf am Raabaweg erreicht.

Nun verläuft die Grenze in allgemein südlicher Richtung längs der Katastralgemeindegrenze zwischen Neudorf und Raaba, hiebei zuletzt am Nordrande des Fuchsenfeldweges hinziehend, in der Fortsetzung zwischen Graz Stadt-Thondorf und Raaba bis zum Grenzabstoße der Parzellen 91 der Katastralgemeinde Graz Stadt-Thondorf und 94 der Katastralgemeinde Thondorf (Ortsgemeinde Gössendorf).

Von hier aus wird die Stadtgrenze durch die Trennungslinie der Katastralgemeinden Graz Stadt-Thondorf und Thondorf gebildet. Sie verläuft dann nach Südwesten längs der Grenze zwischen den Parzellen 91 und 94 südlich des Werkes, überquert die Wegparzelle 461 zum Grenzabstoße zwischen den Parzellen 92 und 93, weiters entlang der Grenze zwischen den Parzellen 92 und 93, in deren Verlängerung die Liebenauer Hauptstraße (Landesstraße Nr. 80) bei km 6'4 an der Parzelle 460/2 überquert wird. Von hier folgt die Grenze ein kurzes Stück der westlichen Straßenseite nach Norden am Rande der Parzellen 306 und 307 der Katastralgemeinde Thondorf bis zum Grenzabstoße der Parzelle 308/2 der Katastralgemeinde Graz Stadt-Thondorf.

Im weiteren Verlaufe wendet sich die Stadtgrenze von hier wieder nach Südwesten entlang der südlichen Begrenzung der Parzellen 308/2 und 308/1 bis zur Parzelle 309, biegt nach Norden ab, läuft längs der Grenze der Parzellen 308/1 und 312/1 gegen 309 bis zum Abstoß der Parzellengrenze von 311/1 und 309, dann entlang der Grenze der Parzelle 311/1 gegen 309 und 310, sodann von 353/1 gegen 310, bis die Mühlgangparzelle 466/1 getroffen wird. Von diesem Punkt aus wird der Mühlgang zum Grenzabstoße der Parzellen 353/2 und 366/2 überquert. Nun zieht sich die Grenze weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung der Parzellen 353/2, 354/1, 354/2, 355/1, 355/2 und 447/4 bis zur Parzelle 446/1. Vom Grenzabstoß der Parzellen 446/1 und 445 nach Westen weiterführend, wird die Stadtgrenze durch die südliche Begrenzung der aneinandergereihten Parzellen 446/1, 446/2, 446/4, 464/8 und 443 gebildet. In der Verlängerung wird nach Durchschnitt der Wegparzelle 467 (verlängerte Murfelder Straße) an der Murböschung und der Flußparzelle 464/1 in der Mitte der Mur (70 km von der Hauptbrücke entfernt) die Katastralgemeindegrenze von Lebern (Ortsgemeinde Feldkirchen b. Graz), von Graz Stadt-Thondorf und von Thondorf (Ortsgemeinde Gössendorf) getroffen.

Von hier folgt die Stadtgrenze der Flußmitte zirka 1'2 km nach Norden längs der Katastralgemeindegrenze von Graz Stadt-Thondorf und Murfeld gegen Lebern bis zur Erreichung des Grenzzusammenstoßes der Katastralgemeinden Rudersdorf und Lebern.

Dieser Grenzlinie westwärts folgend wird die Katastralgemeindegrenze von Seiersberg (Ortsgemeinde Seiersberg) an der Triester Straße (Grazer Bundesstraße Nr. 67) bei km 61'0 erreicht, verläuft sodann in der Straßenmitte nach Norden bis zur Katastralgemeindegrenze von Straßgang nächst dem Bundesstraßenkilometer 60'4. Von hier ab knickt die Stadtgrenze nach Westen ab und deckt sich — dem Südrande der Grenzgasse bis zur Adlergasse folgend — mit der Südgrenze der Katastralgemeinde Straßgang. Hiebei wird die Bundesbahnlinie nach Spielfeld bei Bahnkilometer 217'4, die Mitter-Straße (Landesstraße Nr. 197) bei km 1'0, die Köflacher Bahn bei km 6'7 und die Kärntner Straße (Packer Bundesstraße Nr. 70) bei km 6'6 überquert.

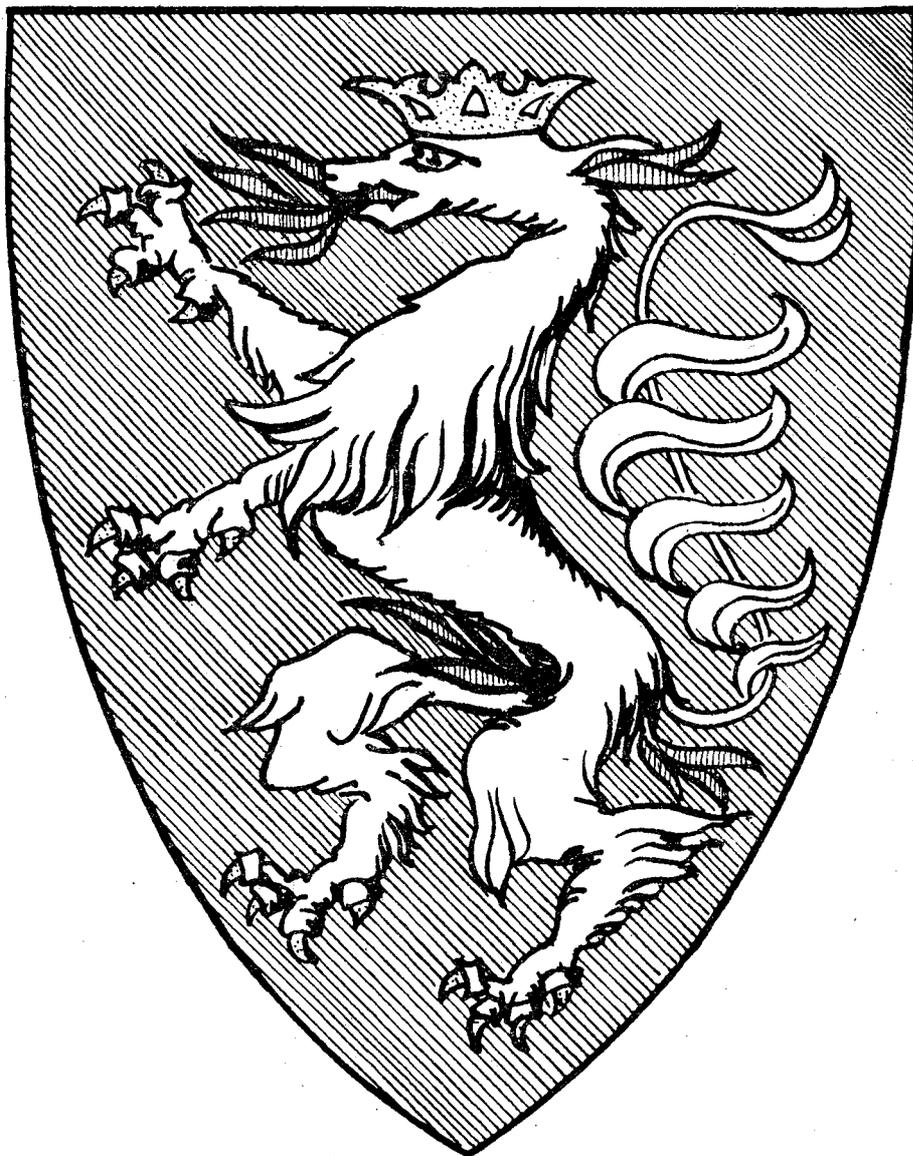
Im weiteren Verlaufe zieht die Stadtgrenze gegen Seiersberg über die Höhe des Florianiberges westwärts, dann südlich der Greifgrube vorbei bis zum dreifachen Grenzpunkte zwischen den Katastralgemeinden Straßgang, Seiersberg und Mantscha. Von hier biegt die Grenze nach Norden ab und deckt sich — dem sogenannten Kernstock-Waldweg am Westhange des Buchkogels entlanglaufend — mit der Ostgrenze der Katastralgemeinde Mantscha (Ortsgemeinde Attendorf).

Den weiteren Grenzverlauf bildet die Westgrenze der Katastralgemeinde Wetzelsdorf am Westrande der Mantscha-Straße und von der Steinbergstraße (Landesstraße Nr. 200) nördlich des Gasthauses „Jägerwirt“ an die Westgrenze der Katastralgemeinden Baierdorf und Algersdorf gegen die Katastralgemeinde Thal (Ortsgemeinde Thal). Von hier läuft die Grenze über den Gaisbergsattel und den Gaisberg bis zum Zusammentreffen mit der Katastralgemeindegrenze von Gösting. In der Fortsetzung wird die Stadtgrenze von der nach Nordwesten ziehenden Katastralgemeindegrenze von Gösting gegen Thal gebildet. Bei der Thaler-Mühle biegt sie nach Norden ab, verfolgt das Westufer des Thaler-Baches, knickt bei der Brücke der Thalerstraße (Landesstraße Nr. 202) bei km 4'9 nach Westen ab und überquert dort die Straße. Der weitere Verlauf der Stadtgrenze gegen Thal umschließt den südlichen Frauenkogel, den Höhenberg, den Steinkogel mit der Reiner Spitze — von hier ab anrainend an die Katastralgemeinde Judendorf-Straßengel (Ortsgemeinde Judendorf-Straßengel) — und den Raacherkogel.

Hier knickt die Grenze nach Norden ab, überquert die Bundesbahnlinie nach Bruck bei km 204'0, die Judendorfer Straße (Landesstraße Nr. 215) bei km 3'8 bei der Mariensäule „Siebenbründl“ und erreicht schließlich den Murfluß (8'8 Flußkilometer von der Hauptbrücke entfernt). Von hier verläuft die Stadtgrenze nach Osten abknickend in der Flußmitte rund 1 km flußabwärts und bindet am dreifachen Katastralgemeindegrenzpunkt bei der Einmündung des Pailgrabengerinnes in die Mur wieder an den Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung an.

II. Zu § 7 Absatz 2:

Bildliche Darstellung des Stadtwappens.



Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Hauptstück:	
Die Gemeinde.	
§ 1 Rechtliche Stellung	Seite
§ 2 Gemeindegebiet	
§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes	
§ 4 Bestellung von Bezirksvorstehern (Bezirksvorsteher-Stellvertretern)	
§ 5 Personen in der Gemeinde	
§ 6 Rechte und Pflichten der Personen in der Gemeinde	
§ 7 Farben, Wappen, Siegel und Fahne der Gemeinde	
§ 8 Berechtigung zur Führung des Stadtwappens	
II. Hauptstück:	
Die Ehrungen durch die Gemeinde.	
§ 9 Ehrenbürger	
§ 10 Ehrenring	
§ 11 Bürger	
§ 12 Ehrenmedaillen und Ehrenzeichen	
§ 13 Beschlußfassung über Ehrungen	
III. Hauptstück:	
Die Organe der Gemeinde.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.	
§ 14 Übersicht	
2. Abschnitt: Der Gemeinderat.	
§ 15 Zusammensetzung und Wahl	
§ 16 Wahlperiode	
§ 17 Konstituierung	
§ 18 Selbstauflösung des Gemeinderates vor Ablauf der Wahlperiode	
§ 19 Mandatsverlust, Behinderung an der Ausübung des Mandates, Einberufung von Ersatzmännern	
§ 20 Gebühren der Gemeinderatsmitglieder	
3. Abschnitt: Der Bürgermeister.	
§ 21 Wahl des Bürgermeisters	
§ 22 Angelobung des Bürgermeisters	
§ 23 Funktionsperiode des Bürgermeisters	
§ 24 Vertretung des Bürgermeisters	
§ 25 Mißtrauensantrag gegen den Bürgermeister	
4. Abschnitt: Der Stadtsenat.	
§ 26 Zusammensetzung des Stadtsenates	
§ 27 Wahl der Bürgermeisterstellvertreter und Stadträte	
§ 28 Angelobung der Bürgermeisterstellvertreter	
§ 29 Angelobung der Stadträte	
§ 30 Funktionsperiode der Bürgermeisterstellvertreter und der Stadträte	
§ 31 Mißtrauensantrag gegen Bürgermeisterstellvertreter und Stadträte	
§ 32 Unvereinbarkeitsbestimmungen	
5. Abschnitt: Die Gemeinderatsausschüsse.	
§ 33 Zusammensetzung der Gemeinderatsausschüsse (Vorberatende Ausschüsse, Verwaltungsausschüsse)	
§ 34 Wahl der Gemeinderatsausschüsse	
§ 35 Sonderbestimmungen	
IV. Hauptstück:	
Der Wirkungsbereich der Gemeinde und der Wirkungskreis ihrer Organe.	
A. Der Wirkungsbereich der Gemeinde.	
§ 36 Gliederung	
§ 37 Selbständiger Wirkungsbereich	
§ 38 Übertragener Wirkungsbereich	
§ 39 Ortspolizeiliche Anordnungen	
§ 40 Inanspruchnahme von Leistungen in Notfällen	
B. Der Wirkungskreis der Gemeindeorgane.	
1. Abschnitt: Der Wirkungskreis des Gemeinderates.	
§ 41 Allgemeine Bestimmungen	
§ 42 Dem Gemeinderate vorbehaltene Angelegenheiten	
§ 43 Rechte der Gemeinderatsmitglieder	
§ 44 Pflichten der Gemeinderatsmitglieder	
§ 45 Geschäftsführung des Gemeinderates	
2. Abschnitt: Der Wirkungskreis des Bürgermeisters.	
§ 46 Stellung des Bürgermeisters	
§ 47 Leitung der Gemeindeverwaltung	
§ 48 Vollzugsbeschränkung	
§ 49 Verfügungen in dringenden Fällen	
§ 50 Verfügungen in Notfällen	
§ 51 Unterfertigung von Urkunden	
3. Abschnitt: Der Wirkungskreis des Stadtsenates.	
§ 52 Allgemeine Bestimmungen	
§ 53 Dem Stadtsenate vorbehaltene Angelegenheiten	
§ 54 Rechte der Stadtsenatsmitglieder	
§ 55 Pflichten der Stadtsenatsmitglieder	
§ 56 Geschäftsführung des Stadtsenates	
4. Abschnitt: Der Wirkungskreis der Gemeinderatsausschüsse	
§ 57 Allgemeine Bestimmungen	
§ 58 Geschäftsführung der Gemeinderatsausschüsse	
V. Hauptstück:	
Der Magistrat.	
§ 59 Leitung des Magistrates	
§ 60 Geschäftsführung des Magistrates	
§ 61 Die Bediensteten im Magistrat	

VI. Hauptstück:

Die Gemeinde als selbständiger Wirtschaftskörper.

1. Abschnitt: Das Gemeindeeigentum.

§ 62	Begriff und Einteilung des Gemeindeeigentums . . .
§ 63	Das öffentliche Gut
§ 64	Das Gemeindevermögen
§ 65	Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten . . .
§ 66	Darlehensgewährung und Bürgschaftsleistung . . .
§ 67	Errichtung und Betrieb von Gemeindeanstalten . . .
§ 68	Errichtung und Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmen
§ 69	Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen
§ 70	Übersicht über das Gemeindeeigentum

Seite

2. Abschnitt: Die Gemeindeunternehmen.

§ 71	Die Verwaltung der Gemeindeunternehmen . . .
§ 72	Die Bediensteten in den Gemeindeunternehmen

3. Abschnitt: Der Gemeindehaushalt.

§ 73	Der Voranschlag
§ 74	Beratung und Genehmigung des Voranschlages . .
§ 75	Grundsätze der Einnahmengestaltung
§ 76	Voranschlagsprovisorium auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses
§ 77	Voranschlagsprovisorium auf Grund einer Verfügung durch den Bürgermeister

Postsperrung an Sonn- und
Feiertagen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 91.)
(3-335 P 8/3-1957.)

84.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die von der Generalpostdirektion für 1. Jänner 1958 verfügte Postsperrung an Sonn- und Feiertagen so zu regeln, daß den Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung Rechnung getragen wird

Dynamit Nobel, Wien,
Werk St. Lambrecht,
Verkauf.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 85.)
(LAD 9 L 2/13 ad-1958.)

85.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den geplanten Verkauf des Werkes St. Lambrecht der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, Wien, wird zur Kenntnis genommen.

Seite

§ 78	Bindung an den Voranschlag
§ 79	Änderungen des Voranschlages
§ 80	Der Rechnungsabschluß

4. Abschnitt: Die Gebarungskontrolle.

§ 81	Allgemeine Bestimmungen
§ 82	Das Kontrollamt
§ 83	Die Bediensteten des Kontrollamtes

VII. Hauptstück:

Rechtszug, Kundmachungen.

§ 84	Berufung und Einspruch
§ 85	Aufsichtsbeschwerde
§ 86	Kundmachungen

VIII. Hauptstück:

Die staatliche Aufsicht über die Gemeinde.

§ 87	Die Aufsichtsbehörden
§ 88	Inhalt der Staatsaufsicht
§ 89	Auskunftspflicht der Gemeinde
§ 90	Genehmigung von Gemeinderatsbeschlüssen . . .
§ 91	Auflösung des Gemeinderates
§ 92	Parteistellung und Beschwerderecht der Gemeinde

Anhang:

I.	Umschreibung des Gemeindegebietes
II.	Bildliche Darstellung des Stadtwappens
	Inhaltsübersicht

Deutschlandsberg, Errichtung
einer Mädchenhauptschule.
(Ldtg.-Blge. Nr. 25.)
(6 a-369 De 3/7-1958.)

86.

**Gesetz vom über die Er-
richtung einer Mädchenhauptschule in der
Stadtgemeinde Deutschlandsberg.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1957/1958 wird in der
Stadtgemeinde Deutschlandsberg eine Mädchen-
hauptschule errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule
ist die Stadtgemeinde Deutschlandsberg verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September
1957 in Kraft.

Gratkorn, Errichtung einer
Hauptschule.
(Ldtg.-Blge. Nr. 29.)
(6 a-369 Ga 3/4-1958.)

87.

**Gesetz vom über die Er-
richtung einer Hauptschule in der Markt-
gemeinde Gratkorn.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1957/1958 wird in der
Marktgemeinde Gratkorn eine Hauptschule errich-
tet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule
ist die Marktgemeinde Gratkorn verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. Septem-
ber 1957 in Kraft.

Gemeindestraßenstück
in Gnas,
Übernahme als Landes-
straße.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 31.)
(3-328 Ga 31/5-1958.)

88.

Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landes-Straßen-
verwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird das
340 m lange Gemeindestraßenstück von der Abzwei-
gung bei der Landesstraße Nr. 90, Feldbach—Gnas
—Weichselbaum, bis zum derzeitigen Beginn der
Landesstraße Nr. 99, Gnas—Katzendorf—Traut-
mannsdorf, sowie der Bahnhofstraße Gnas als Lan-
desstraße erklärt und der Landesstraße Nr. 99 als
Verlängerungsstück zugeordnet. Die Gemeinde
Gnas hat den für die Straße erforderlichen Grund-
streifen in dem von der Landesstraßenverwaltung
für notwendig erachteten Ausmaß zu erwerben und
dem Lande kostenlos zu überlassen sowie die Be-
rainung und grundbücherliche Übertragung dieses
Grundstreifens auf eigene Kosten zu veranlassen.

Die Übernahme der Straße in die Erhaltung und
Verwaltung des Landes erfolgt sofort.

Feldbach, Landeskranken-
haus, Neubau eines
Personalwohnhauses.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 61.)
(12-182 Fe 40/15-1958.)

89.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
zum Antrag der Abgeordneten Wallner, Koller,
DDr. Stepantschitz und Dr. Pittermann, betreffend
die Bedeckung des im a. o. Voranschlag für das
Jahr 1957, in der Gruppe 5 vorgesehenen unbedeckten
Betrages von 1 Million Schilling zum Neu-
bau eines Personalwohnhauses im Bereich des Lan-
deskrankenhauses Feldbach wird zur Kenntnis ge-
nommen.

Steweag, Ankauf von Anteils-
rechten an der Osterr.
Draukraftwerke AG.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 107.)
(10-23 Da 1/96-1958.)

90.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregie-
rung über den Verkauf von Anteilsrechten an der
Osterr. Draukraftwerke AG. im Nennwert von
1,300.000 S an die Steirische Wasserkraft- und Elek-
trizitäts-Aktiengesellschaft Steweag wird genehmi-
gend zur Kenntnis genommen.

Willomitzer Amalia,
Ruhegenußbemessung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 110.)
(1-82 Wi 28/12-1958.)

91.

Dem Fachinspektor i. R. Amalia Willomitzer wird
mit Wirkung ab 1. November 1957 die als Kanzlei-
gehilfin zurückgelegte Zeit vom 1. Oktober 1917
bis 31. Dezember 1922 und vom 14. Jänner 1923
bis 30. September 1925 gnadenweise für die Be-
messung des Ruhegenusses gegen Nachentrichtung
des Pensionsbeitrages angerechnet.

Landes-Hypothekenanstalt
für Steiermark,
Gebarung 1956.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 112.)
(10-29 R 1/51-1958.)

92.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1956 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Dem Kuratorium der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark und den Bediensteten dieser Anstalt wird gleichzeitig Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Primschitz Gertrud,
Bemessung der
Witwenpension.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 113.)
(1-82 Pi 30/6-1958.)

93.

Der Witwe des am 13. September 1957 verstorbenen Fachinspektors Franz Primschitz, Gertrude Primschitz, werden mit Wirkung ab 1. Oktober 1957 gnadewise für die Bemessung der Witwenpension 10 Jahre zu der für den Ruhe-(Versorgungs)genuß anrechenbaren Dienstzeit zugerechnet.

Grundkauf vom Franz
Mayr-Melnhof'schen
Besitz in Göss bei Leoben.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 116.)
(10-24 Ma 1/4-1958.)

94.

Der Ankauf von ungefähr 5500 m² Grund aus dem Bestand der Parzelle 469/1, KG. Göss, vom Franz Mayr-Melnhof'schen Besitz in Göß bei Leoben zum Preise von 420.000 S (die anfallenden Nebengebühren inbegriffen) sowie der Bericht über die für diese Ausgabe vorgesehene Bedeckung werden genehmigt.

Landesforste, Verkauf von
Grundstücken an die
Steweag.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 117.)
(LAD 37 H 1/9-1958.)

95.

Der Verkauf der im Eigentum des Landes Steiermark (Steiermärkische Landesforste) stehenden Grundstücke, EZ. 1533, KG. Weng, im Ausmaß von 6 ha 53 a 87 m², und EZ. 1534, KG. Johnsbach, im Ausmaß von 14 ha 57 a 68 m², insgesamt daher 21 ha 11 a 55 m², für das Ennskraftwerk Hieflau an die Steweag um den Kaufpreis von 195.349'78 S wird genehmigt.

Jagdkartengebühren.
(Ldtg.-Blge. Nr. 28.)
(10-26 Ja 20/2-1958.)

96.

Gesetz vom, mit welchem das Gesetz vom 29. Mai 1946, LGBl. Nr. 11, über die Festsetzung der Jagdkartengebühren, in der Fassung der Gesetze vom 25. November 1947, LGBl. Nr. 8/1948, und vom 5. Jänner 1949, LGBl. Nr. 6/1949, neuerlich abgeändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel 1.

Der § 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1946, LGBl. Nr. 11, über die Festsetzung der Jagdkartengebühren wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat in Hinkunft wie folgt zu lauten:

Für die Ausstellung der Jagdkarten-ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt:

für Jagdkarten mit Gültigkeit für einen Verwaltungsbezirk	S 45'—
für Jagdkarten mit Gültigkeit für das ganze Land	S 100'—
für Jagdkarten für das beeidete Jagdpersonal	S 20'—
für Jagdgastkarten	S 50'—

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit seiner Durchführung ist die Landesregierung betraut.

18. Sitzung am 25. Februar 1958.

(Beschlüsse Nr. 97 und Nr. 98.)

Graz, Stadtgemeinde,
Gebarung 1954/1955,
Rechnungshofbericht.
(Ldtg.-Einl. Zl. 17.)
(7-50 Ga 20/9-1957.)

97.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 27. November 1956, Zl. 5640-1/56, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Gemeinde Graz für das Rechnungsjahr 1954/1955, die Äußerung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 10. Jänner 1957, GZ. Präs. 468/62 und 63-1956, sowie die Gegenäußerung des Rechnungshofes zu der Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Graz vom 5. März 1957, GZ. 289-5/1957, werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Gemeinde Graz der Dank ausgesprochen.

Leoben, Stadtgemeinde,
Gebarung 1953 und 1954,
Rechnungshofbericht.
(Ldtg.-Einl. Zl. 82.)
(7-50 Le 2/6-1957.)

98.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 7. Juni 1957, Zl. 2200-4/1957, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Leoben für die Rechnungsjahre 1953 und 1954 und die Äußerung der Stadtgemeinde Leoben, GZ. 11 Re 13/1-1957, vom 16. Juli 1957, werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Leoben der Dank ausgesprochen.

19. Sitzung am 8. März 1958.

(Beschlüsse Nr. 99 bis 113.)

Koralpenstraße, Antrag auf
Übernahme durch den Bund.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 131.)
(3-328 Ko 14/2-1958.)

99.

Der Herr Landeshauptmann wird ersucht, gemeinsam mit dem Herrn Landeshauptmann von Kärnten bei der Bundesregierung wegen Übernahme der Koralpenstraße (Eibiswald—Soboth—Lavamünd) vorstellig zu werden und deren Ausbau durch den Bund zu erreichen.

Distriktsärztegesetz,
Novellierung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 16.)
(1-180 Allg. 1/60-1958.)

100.

Gesetz vom über die Änderung des Gesetzes vom 24. Juli 1953, LGBl. Nr. 59, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Distriktsärzte.

sie den Beamten der allgemeinen Verwaltung bzw. ihren Hinterbliebenen mit einem monatlichen Bezug der in Betracht kommenden Gehaltsstufe der V. Dienstklasse in Berücksichtigung der zurückgelegten Dienstzeit nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften gebühren."

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 24. Juli 1953, LGBl. Nr. 59, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Distriktsärzte, wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Distriktsärzte erhalten 25% der Bezüge, die für die Beamten der allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 6, und in der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 1 bis 9, vorgesehen sind. Die Vorrückung in die angeführten Gehaltsstufen der Dienstklasse V erfolgt nach Maßgabe der als Distriktsarzt tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit alle vier Jahre bis zur erreichten 9. Gehaltsstufe der Dienstklasse V.“

§ 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Den Distriktsärzten bzw. ihren Hinterbliebenen stehen Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu, wie

§ 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der von den Distriktsärzten monatlich zu leistende Pensionsbeitrag beträgt 10% der vollen BruttoBezüge eines Beamten der allgemeinen Verwaltung in der Gehaltsstufe der IV. oder V. Dienstklasse, in der der betreffende Distriktsarzt für die Bemessung seiner Bezüge gereicht ist.“

§ 4 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Bei Durchführung von Dienstverrichtungen, die über besonderen amtlichen Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bzw. des Bezirkshauptmannes erfolgen, sind die Distriktsärzte zur Rechnungslegung unter Zugrundelegung der Reisegebühren der Beamten der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A in der IV. bzw. V. Dienstklasse je nach ihrer Einstufung berechtigt.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Landesbezirkstierärztegesetz,
Novellierung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 17.)
(1-74 Allg. 2/8-1958.)

101.

Gesetz vom über die Änderung des Gesetzes vom 24. Juli 1953, LGBl. Nr. 60, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Land Steiermark bestellten Landesbezirkstierärzte.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 24. Juli 1953, LGBl. Nr. 60, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Land Steiermark bestellten Landesbezirkstierärzte, wird wie folgt abgeändert:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Landesbezirkstierärzte erhalten 25% der Bezüge, die für die Beamten der allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 6, und in der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 1 bis 9, vorgesehen sind. Die Vorrückung in die angeführten Gehaltsstufen der Dienstklasse V erfolgt nach Maßgabe der als Landesbezirkstierarzt tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit alle vier Jahre bis zur erreichten 9. Gehaltsstufe der Dienstklasse V. Hiebei sind die nach den bis 12. März 1938 in Geltung gestandenen Bestimmungen von der Steiermärkischen Landesregierung für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechneten Vordienstzeiten zu berücksichtigen.“

2. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Den Landesbezirkstierärzten bzw. ihren Hinterbliebenen stehen Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu, wie sie den Beamten der allgemeinen Verwaltung bzw. ihren Hinterbliebenen mit einem monatlichen Bezug der in Betracht kommenden Gehaltsstufe der V. Dienstklasse in Berücksichtigung der zurückgelegten Dienstzeit nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften gebühren.“

3. § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der von den Landesbezirkstierärzten monatlich zu leistende Pensionsbeitrag beträgt 10% der vollen Bruttozüge eines Beamten der allgemeinen Verwaltung in der Gehaltsstufe der IV. oder V. Dienstklasse, in der der betreffende Landesbezirkstierarzt für die Bemessung seiner Bezüge gereiht ist.“

4. § 4 hat zu lauten:

„§ 4.

Bei Durchführung von Dienstverrichtungen, die über besonderen amtlichen Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bzw. des Bezirkshauptmannes erfolgen, sind die Landesbezirkstierärzte zur Rechnungslegung unter Zugrundelegung der Reisegebühren der Beamten der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A in der IV. bzw. V. Dienstklasse je nach ihrer Einstufung berechtigt.“

5. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 51, bestellten, im Dienst stehenden und gemäß § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, StGBl. Nr. 134, in den neuen Personalstand bereits übernommenen Landesbezirkstierärzte erhalten unter Anrechnung der bisherigen als Landesbezirkstierarzt tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit, sowie der von der Steiermärkischen Landesregierung bereits angerechneten Vordienstzeiten, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebenden neuen Bezüge.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Grundstücktausch zwischen dem Land und dem bishöfl. Seckauer Ordinariat.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 126.)
(8-564 Ha 29/21-1958.)

102.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung eines wertgleichen im Interesse beider Tauschpartner gelegenen Grundstücktausches zwischen dem Land Steiermark und dem bischöflichen Seckauer Ordinariat, wobei ein derzeit zur Landes-Landwirtschaftsschule Grottenhof-Hafendorf gehöriges Waldgrundstück im Ausmaß von ca. 286 ha gegen gleichwertige Grundstücke des bischöflichen Mensalgutes Seggau, welche sich unmittelbar gegenüber der Landes-Obst- und Weinbauschule Silberberg befinden und an die Anstalt angrenzen, ohne Leistung einer Aufzahlung eingetauscht werden soll, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landesgrundbesitz in Graz,
Krenngasse, Verkauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 128.)
(10-34 Ke 3/9-1958.)

103.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Verkauf der landeseigenen Liegenschaft Krenngasse Nr. 35 (EZ. 823, KG. II. St. Leonhard) an die Österreichische Bau-, Wohn-Siedlungsgenossenschaft „Produktivität“ zum Preise von 127.500 S wird im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe c des Landesverfassungsgesetzes genehmigt.

Ausfallsbürgschaft des Landes
für Darlehen im Sinne des
Wohnbauförderungsgesetzes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 134.)
(WS-506 Wo 11/62-1958.)

104.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, Ausfallsbürgschaften bis zur Höhe von weiteren 50 Millionen Schilling für Darlehen zu übernehmen, die von österreichischen Geld- und Kreditinstituten an Förderungswerber im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153, gewährt werden. Die Bürgschaft darf im Einzelfall den im § 18 des Wohnbauförderungsgesetzes vorgesehenen Höchstsatz von 60 bzw. 55% der Gesamtbaukosten nicht übersteigen. Für die aus den Bürgschaftsverpflichtungen des Landes allenfalls erforderlichen Zahlungen ist aus den Rückflüssen aus Förderungsmaßnahmen (§ 3 Pkt. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes) eine Deckungsrücklage im Ausmaß von 2% der verbürgten Darlehenssumme anzulegen.

Fonds für gewerbliche Darlehen,
Novellierung des Gesetzes.
(Ldtg.-Blge. Nr. 35.)
(4-319 Fo 1/85-1958.)

105.

**Gesetz vom über die
Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1954,
LGBl. Nr. 20, über die Bildung eines Fonds für
gewerbliche Darlehen.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 15. März 1954, LGBl. Nr. 20, über die Bildung eines Fonds für gewerbliche Darlehen wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

Zur Gewährung von Darlehen für Betriebsinvestitionen und für die Gewährung von Zinszuschüssen für Darlehen, die durch Kreditinstitute an Kleingewerbetreibende für Betriebsinvestitionen gegeben werden, wird als zweckgebundenes Vermögen ein Fonds mit der Bezeichnung „Fonds für gewerbliche Darlehen“ errichtet.

2. Der § 5 hat zu lauten:

Die Fondshilfe besteht:

1. in der Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall in der Regel 30.000 S nicht überschreiten sollen und nicht höher als mit 5 % zu verzinsen sind; die Laufzeit der Darlehen beträgt höchstens 10 Jahre; die Darlehen sind durch Hypotheken, Sicherungsübereignung von Fahrnissen und durch geeignete Bürgschaften zu sichern;

2. in der Gewährung von Zinszuschüssen für neu aufzunehmende Darlehen von Geldinstituten. Zinszuschüsse werden nur für Darlehen bis zu einer Höhe von 50.000 S und mit einer Laufzeit von höchstens 5 Jahren gewährt. Sie werden nur zur Abdeckung der 5 % jährlich übersteigenden Zinsenlast gegeben. Die Darlehen, für welche Zinszuschüsse gewährt werden, sollen insgesamt höchstens einem Kapitalwert von 5.000.000 S entsprechen.

3. Der erste Satz des § 6 hat zu lauten:

Die Genehmigung solcher Darlehen und Zinszuschüsse obliegt einem Kuratorium, in dem der jeweilige Gewerbereferent der Steiermärkischen Landesregierung den Vorsitz führt.

4. § 8 hat zu lauten:

Die Auflösung des Fonds erfolgt durch Landesgesetz. In diesem Falle werden die vorhandenen Mittel und allenfalls aus der Gewährung von Zinsenbeihilfen bestehende Verpflichtungen auf das Land Steiermark und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark im Verhältnis der von ihnen gewidmeten Beiträge aufgeteilt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Fremdenverkehrs-
Investitionsgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 36.)
(4-323 VII Fe 3/31-1958.)

106.

**Gesetz vom, betreffend
die Schaffung eines Fremdenverkehrs-Investitionsfonds zur Gewährung von Darlehen und Zinsenzuschüssen an Gast- und Beherbergungsbetriebe und sonstige Fremdenverkehrsbetriebe in Steiermark
(Fremdenverkehrs-Investitionsgesetz).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Das Land Steiermark errichtet zur Förderung des Fremdenverkehrs in Steiermark einen Fremdenverkehrs-Investitionsfonds, der zur Ausstattung von Gast- und Beherbergungsbetrieben und sonstigen Fremdenverkehrsbetrieben dient.

§ 2.

(1) Der Fremdenverkehrs-Investitionsfonds wird von der Steiermärkischen Landesregierung verwaltet.

(2) Über Stand und Gebarung des Fonds ist dem Landtag alljährlich Bericht zu erstatten. Die aus der Verwaltung des Fonds erwachsenden Kosten sind von diesem zu tragen.

§ 3.

Mittel des Fonds sind:

1. Beiträge aus Landesmitteln,
2. Tilgungsraten und
3. Zinsenerträge aus gewährten Darlehen,
4. sonstige Zuweisungen.

§ 4.

Die Mittel des mit dem Fremdenverkehrs-Investitionsgesetz vom 27. Februar 1951, LGBl. Nr. 28, geschaffenen Fremdenverkehrs-Investitionsfonds, ebenso alle Zinsen- und Rückzahlungsansprüche aus gewährten Darlehen und alle Verpflichtungen aus zugesicherten Förderungsmaßnahmen gehen auf den mit diesem Gesetz errichteten Fonds über. Die alljährlichen Beiträge des Landes sind in den jeweiligen Landesvoranschlag aufzunehmen.

§ 5.

Die Fondshilfe besteht:

1. in der Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall in der Regel 30.000 S nicht überschreiten sol-

len, nicht höher als mit 5% zu verzinsen und mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren auszustatten sind; die Darlehen sind durch Hypotheken, die Sicherungsübereignung von Fahrnissen oder durch geeignete Bürgschaften zu sichern;

2. in der Gewährung von Zinsenzuschüssen für neu aufzunehmende Darlehen von Geldinstituten; Zinsenzuschüsse werden nur für Darlehen bis zu einer Höhe von 50.000 S und mit einer Laufzeit von höchstens 5 Jahren gewährt. Sie werden nur zur Abdeckung der 5% jährlich übersteigenden Zinsenlast gegeben. Die Darlehen, für welche Zinsenzuschüsse gewährt werden, sollen insgesamt höchstens einem Kapitalwert von 10.000.000 Schilling entsprechen.

§ 6.

Die Fondshilfe kann nur gewerberechtlich befugten Inhabern von Gast- und Beherbergungsbetrieben und Inhabern sonstiger Fremdenverkehrsbetriebe gewährt werden.

§ 7.

Die Steiermärkische Landesregierung entscheidet über die Gewährung von Darlehen bzw. über die Gewährung von Zinsenzuschüssen nach Anhörung des Landesarbeitsausschusses für den Wiederaufbau der steirischen Fremdenverkehrswirtschaft.

§ 8.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch eine Geschäftsordnung für die Verwaltung des Fonds, hat die Steiermärkische Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

§ 9.

Die Auflösung des Fonds erfolgt durch Landesgesetz.

§ 10.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 27. Februar 1951, LGBl. Nr. 28, betreffend die Schaffung eines Fremdenverkehrs-Investitionsfonds zur Gewährung von Darlehen an das Gast- und Beherbergungsgewerbe in Steiermark (Fremdenverkehrs-Investitionsgesetz) außer Kraft.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

„Rotes Kreuz“,
Darlehensgewährung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 139.)
(10-23 Ro 1/2-1958.)

107.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, dem Landesverband Steiermark der Gesellschaft vom Roten Kreuz ein unverzinsliches Darlehen von 700.000 Schilling zu gewähren. Dieses Darlehen ist unter Post 44,10 im außerordentlichen Landeshaushalt zu verrechnen. Die Rückzahlung hat in 7 Jahresraten, beginnend mit Jänner 1959, zu je 100.000 S zu erfolgen.

Zur Bedeckung ist ein Betrag von 700.000 S (in Worten: siebenhunderttausend Schilling) der Betriebsmittelrücklage zu entnehmen und unter Post 44,109 im außerordentlichen Landeshaushalt in Empfang zu verrechnen.

Neumann Johann,
Landtagsabgeordneter,
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 129.)
(Präs. Ldtg. N 4/1-1958.)

108.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Bad Ischl vom 21. Jänner 1958, U 1274/57-6, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Johann Neumann wegen eines Verkehrsunfalles wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Bauernkammerngesetz,
Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 34.)
(8-240 Ba 1/15-1958.)

109.

Gesetz vom, womit das Gesetz vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammerngesetz), in der Fassung der Gesetze vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 41, und 15. März 1954, LGBl. Nr. 10, abgeändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammerngesetz), in der Fassung der Gesetze vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 41, und vom 15. März 1954, LGBl. Nr. 10, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 hat zu lauten:

„(1) Der Wirkungsbereich der Kammern für Land- und Forstwirtschaft erstreckt sich auf folgende natürliche und juristische Personen (Kammerzugehörige):

- a) Eigentümer in Steiermark gelegener land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe und land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke;
- b) Fruchtnießer im Sinne der §§ 509 ff. ABGB- und Pächter in Steiermark gelegener land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe und land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke;
- c) Personen, die in Steiermark eine land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben, sofern sie nicht bereits nach lit. a oder b kammerzugehörig sind;
- d) Familienangehörige der Kammerzugehörigen nach lit. a und b, sofern sie in deren land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb tätig oder im Auszuge sind und keinen anderen Beruf hauptberuflich ausüben. Als Familienangehörige gelten der Ehegatte, die Kinder und Kindeskinde, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, die Eltern und Großeltern;
- e) land- oder forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ihre Verbände, die ihren Sitz in Steiermark haben.

(2) In Zweifelsfällen entscheiden über die Kammerzugehörigkeit im Zuge der Wahlvorbereitungen die Wahlbehörden nach den Bestimmungen der Wahlordnung, ansonsten die Vollversammlung durch schriftlich auszufertigenden Beschluß.“

2. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Landeskammer wählt in ihrer Eröffnungssitzung aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit in einem ersten Wahlgang den Präsidenten und in einem zweiten Wahlgang den Vizepräsidenten. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird bei der ersten Wahl eines Wahlganges keine unbedingte Stimmenmehrheit erzielt, so findet die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit im engeren Wahlgang entscheidet das Los. Wenn sich an der Kammerwahl mehrere Wählergruppen beteiligt haben, ist die Stelle des Vizepräsidenten durch ein Mitglied der Kammer zu besetzen, welches der an Stimmenzahl nächststärkeren Gruppe der Wähler angehört, sofern diese Gruppe wenigstens 13 Mandate der Landeskammer erlangt hat.“

3. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In jenen Bezirken, in welchen mehrere Wählergruppen gewählt haben, ist hiebei die Stelle des Obmannstellvertreters durch ein Mitglied der Bezirkskammer zu besetzen, welches der an Stimmenzahl nächststärkeren Gruppe der Wähler angehört, sofern diese Gruppe wenigstens 5 Mandate der Bezirkskammer erlangt hat.“

4. § 16 erhält folgenden neuen Absatz:

„(4) Zur Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden einzurichten. Die Beisitzer und Ersatzmänner sind innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl auf Grund der Vorschläge der Wählergruppen (Parteien) verhältnismäßig nach ihrer bei der letzten Kammerwahl im Bereiche der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereiche der Gemeinde, festgestellten Stärke zu berufen.“

5. § 17 hat zu lauten:

„(1) Wahlberechtigt sind, sofern sie als natürliche Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben und kein Wahlausschließungsgrund im Sinne der Landtagswahlordnung vorliegt,

1. die Kammerzugehörigen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a und b, wenn ihre in Steiermark gelegenen Betriebe oder Grundstücke das Mindestausmaß von 1 ha besitzen,

2. ohne Rücksicht auf das Ausmaß des bewirtschafteten Grundes die Kammerzugehörigen, die den Weinbau oder den Gartenbau dauernd hauptberuflich auf eigene Rechnung betreiben,

3. die Kammerzugehörigen gemäß § 3 Abs. 1 lit. c, d und e.

(2) Das Wahlrecht steht den genannten Personen jedoch im ganzen Lande nur einmal zu, und zwar nur für eine Bezirkskammer und nur einmal in einem einzigen Wahlkreis für die Landeskammer, auch dann, wenn die Voraussetzungen des ersten Absatzes hinsichtlich einer Person in mehreren Bezirken oder innerhalb derselben in mehreren Wahlsprengeln zutreffen."

6. § 18 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Von mehreren Eigentümern, Fruchtnießern (§§ 509 ff. ABGB.) oder Pächtern eines Grundstückes haben nur jene das Wahlrecht, die in diesem Betrieb hauptberuflich tätig sind. Trifft dies für keinen zu, so kann das Wahlrecht von demjenigen ausgeübt werden, der die Vollmacht der anderen beibringt oder von Gesetzes wegen inne hat.“

7. Im § 19 Abs. 1 erhält lit. b folgende Fassung:

„b) die dauernd hauptberuflich in Steiermark angestellten Fachlehrer an land- oder forstwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten, der leitende Angestellte eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes in Steiermark und der leitende Angestellte eines bäuerlichen Landesvereines für Steiermark.“

Lit. c hat zu entfallen.

8. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Kosten der Wahlen trägt die Landeskammer. Den mitwirkenden Behörden kommt jedoch ein Anspruch auf Entschädigung für die Mitwirkung und für die Bereitstellung von Amtsräumen und deren Einrichtungen sowie von Kanzleierfordernissen nicht zu.“

9. § 35 Abs. 1 Ziff. 1 hat zu lauten:

„1. Kammerbeiträge, die zu entrichten sind

- a) als Kammerumlage nach § 36;
- b) als Beiträge der Kammerzugehörigen gemäß § 3 Abs. 1 lit. e.“

10. § 36 hat zu lauten:

„(1) Die Kammerumlage (einschließlich etwaiger Bezirkskammerzuschläge) ist von den land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften und von den land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken bis zu 1 Prozent ihres Einheitswertes von der Landeskammer festzusetzen. Ist zur Deckung der Erfordernisse eine Kammerumlage (einschließlich etwaiger Bezirkskammerzuschläge) von mehr als 1 Prozent des Einheitswertes erforderlich, so ist hiezu die Zustimmung der Landesregierung einzuholen. Zur Einhebung einer Umlage von mehr als

3 Prozent des Einheitswertes ist ein Landesgesetz erforderlich.

(2) Die Umlagen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft (Kammerumlagen einschließlich etwaiger Bezirkskammerzuschläge) sind zu entrichten:

- a) von den Eigentümern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149/1955;
- b) von den Eigentümern von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

(3) Die Kammerumlage und etwaige Zuschläge sind bei verpachteten Liegenschaften und bei Liegenschaften, die mit Fruchtgenußrechten belastet sind, vom Eigentümer der Liegenschaft einzuheben.

(4) Die Kammerumlage und etwaige Zuschläge werden jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) in einem Hundertsatz (Hebesatz) der Beitragsgrundlage erhoben.

(5) Beitragsgrundlage der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge ist

- a) hinsichtlich der im Abs. 2 lit. a angeführten Betriebe der für die Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag;
- b) hinsichtlich der im Abs. 2 lit. b angeführten Grundstücke jener besondere Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes ergeben würde, wenn das Grundstück als land- oder forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148/1955, bewertet worden wäre.

(6) Den Hebesatz setzt die Vollversammlung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft fest. Er muß für alle Umlagepflichtigen (Abs. 2) des Landes gleich hoch sein. Ein von der Vollversammlung der Landeskammer über Antrag einer Bezirkskammer beschlossener zusätzlicher Hebesatz muß für alle Umlagepflichtigen (Abs. 2) dieses Bezirkes gleich hoch sein.

(7) Der Hebesatz und der etwaige zusätzliche Hebesatz ist erstmalig bei der Berechnung der Kammerumlage für jenen Erhebungszeitraum anzuwenden, welcher auf den Zeitpunkt seiner Festsetzung folgt; er gilt für die nachfolgenden Erhebungszeiträume weiter, bis ein neu festgesetzter Hebesatz anzuwenden ist. Die Kammerumlage ist mit etwaigen Bezirkskammerzuschlägen in einem zu erheben.

(8) Die Erhebung der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge wird den Abgabenbehörden des Bundes übertragen. Abgabenbehörde erster Instanz ist jenes Finanzamt, das den die Beitragsgrundlage der Kammerumlage bildenden Grundsteuermeßbetrag bzw. besonderen Meßbetrag festzusetzen hat.

(9) Der Jahresbetrag der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge ist mit Bescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermeßbeträge auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Bescheid zu erlassen ist.

(10) Bezüglich der Entrichtung der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge gelten sinngemäß die Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955. Im übrigen finden hinsichtlich der Erhebung der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge die für die Bundesabgaben geltenden Bestimmungen Anwendung.

(11) Dem Bund gebührt für die Erhebung der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge eine Einhebungsvergütung in Höhe von vier vom Hundert der an Kammerumlage und etwaiger Zuschläge eingehobenen Beträge.

(12) Die Beiträge gemäß § 35 Abs. 1 lit. b werden alljährlich von der Landeskammer festgesetzt. Dem

Ausmaß der Beiträge ist der Geschäftsumfang der Beitragspflichtigen zugrunde zu legen. Das Nähere hierüber regelt die Beitragsordnung, die von der Vollversammlung der Landeskammer zu beschließen ist. Rückständige Beiträge werden auf Ersuchen der Landeskammer im Verwaltungswege eingebracht."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Jänner 1958 in Kraft. Eine vor diesem Zeitpunkt erfolgte Festsetzung eines Hebesatzes für den Erhebungszeitraum 1958 gilt als gemäß § 36 Abs. 6 vorgenommen.

Bauernkammernumlage,
Einhebungsvergütung.
(zu Blge. Nr. 34.)
(8-240 Ba 1/16-1958.)

110.

Die Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundesministerium für Finanzen die Zustimmung zu erwirken, daß die Einhebungsvergütung für die Erhebung der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge auf zwei vom Hundert herabgesetzt wird.

Weinbaubetriebe, Regelung des
Arbeits-(Winzer-)Rechtes.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 103.)
(8-250 L 15/65-1958.)

111.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 262 der III. Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in den Betrieben des Weinbaues, wird zur Kenntnis genommen.

Winzerwesen, Übertragung an
die Länder.
(zu Ldtg.-Einkl.-Zl. 103.)
(8-250 L 15/66-1958.)

112.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahin vorstellig zu werden, daß im Wege eines Verfassungsgesetzes die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung für das Winzerwesen an die Länder übertragen wird.

Graz Stadtwerke,
Gebarung 1954 und 1955,
Rechnungshofbericht.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 138.)
(7-50 Ga 20/11-1958.)

113.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 19. August 1957, Zl. 2500-12/57, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Stadtwerke Graz für die Jahre 1954 und 1955, die Äußerung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 2. Dezember 1957, GZ. BA 113/57, sowie die Gegenäußerung des Rechnungshofes zu der Stellungnahme des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz, ohne Datum, Zl. Beilage 1 zu RHZl. 5478-12/57, werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Stadtwerke Graz der Dank ausgesprochen.